Die Reichsbankgesetze vom 14. März 1875 vom 30. August 1924 und 13. März 1930

Ein Beitrag zum Recht der wirtschaftlichen Unternehmen der „öffentlichen Hand"

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTÄT

der

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

vorgelegt von

RUDOLF HEYMANN

aus Mainz

Approbiert am 8. Juli 1930.

Kulmbach

Kulmbacher Industrie- und Verlagsdruckerei G. Schuhmann

1930

81-73

Referent: Prof. Dr. Wenzel
Koreferent: Prof. Dr. Liermann

Meinen lieben Eltern

Meinem lieben Bruder

Disposition.

Seite

Einleitung: Ziel und Rechtfertigung der Untersuchung . . . . . 1—2

§ 1 Der rechtliche Aufbau der Reichsbank. 2—51

I. Bis zum Gesetz vom 30. 8. 1924 . . . . . 2—29

II. Nach dem Gesetz vom 30. 8. 1924 . . . . . 29—42

III. Nach der Novelle vom 13. 3. 1930 . . . . . 42—51

§ 2 Die Reichsbank als wirtschaftliches Unternehmen der „öffentlichen Hand“ . . . . . 51—74

I. Die Wirtschaftsunternehmungen der „öffentlichen Hand“ . . . . . 51—63

II. Die Reichsbank als öffentlich-rechtliche Reichsanstalt . . . . . 63—74

Einleitung.

Ziel und Rechtfertigung der Untersuchung.

Die folgende Untersuchung setzt sich das Ziel, die Reichsbank nach Maßgabe sowohl des im Augenblick der Niederschrift noch geltenden Gesetzes vom 30. 8. 1924, wie der am 13. 3. 1930 von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen, im RGBl. II vom 19. 3. 1930, Seite 355 ff. veröffentlichten Novelle darzustellen und ihren rechtlichen Platz innerhalb der Wirtschaftsunternehmungen der sogenannten öffentlichen Hand zu ermitteln.

In dieser Zielsetzung findet die Arbeit ihre Rechtfertigung. Sie bedarf einer solchen. Denn abgesehen von vielen Doktorschriften und sonstigen wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen über die Reichsbank in ihrer Vorkriegsgestalt liegen auch über das im Rahmen des Dawesplanes neuaufgebaute Unternehmen eingehende rechtliche Untersuchung vor,[1] die einer Ergänzung kaum bedürfen.[2]

An diesem Stand der Dinge vermag auch der Erlaß des Abänderungsgesetzes vom 13. 3. 1930[3] nichts Wesentliches zu ändern. Denn wie sich erweisen wird, und wie

---

[1] Lutz Richters Bemerkung, es fehle eine juristische Monographie über die Reichsbank von 1924 (Veröffentl. deutsch. Staatsrechtsl., Heft 6 S. 98 Anm. 92), ist irrig.

[2] Unter den zahlreichen Dissertationen über die Rechtsnatur der Reichsbank dürfte die jüngste Darstellung das seit mehr als 30 Jahren durchforschte Thema besonders geklärt haben: Rohde, Dissertation. Erlangen 1928.

[3] Es handelt sich um die staatsrechtliche Perfizierung des Haager Abkommens v. 20. 1. 30 und die als völkerrechtliches Gültigkeitserfordernis zu erachtende landesrechtliche Zustimmung zu jenen Abmachungen i. S. von Art. 45,III RV. vergl. Wenzel, Grundprobleme S. 480 ff.

auch bei Schaffung der Novelle betont wurde,[4] ist der organisatorische Typus, den die Reichsbank innerhalb der Reichsverwaltung darstellt, unberührt geblieben. Eine bloße Mitteilung und rechtliche Ordnung der völkerrechtlich verabredeten Anpassungsvorschriften an den Youngplan und der wenigen bei dieser Gelegenheit vorgenommenen Änderungen in dem völkerrechtlich nicht mehr gebundenen Teil des Gesetzes[5] erscheint zwar geboten, jedoch mangels grundsätzlicher Natur nicht ausreichend als Vorwurf einer besonderen wissenschaftlichen Untersuchung.

Wohl aber ist m. E. der Versuch berechtigt, die Reichsbank in ihrem nunmehr offenbar für längere Zeit feststehenden Organisationstypus einzureihen in die öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen, deren rechtliche Problematik neuerdings immer mehr erkannt wird. Es ist bezeichnend, daß sowohl öffentlich-rechtliche interessierte Forscher,[6] wie zivilistische Ansprüche suchende Praktiker,[7] die Revisionsbedürftigkeit des publizistischen Anstaltsbegriff gerade im Zusammenhang mit der Organisation der Reichsbank zu erkennen beginnen, und es wird am Ende dieser Studie der Nachweis versucht werden, daß solche Wiedergewinnung dogmatischen Bewußtseins auch praktisch von Bedeutung ist. Die folgende historische Darstellung der rechtlich-organisatorischen Verhältnisse der Reichsbank, auf den neuesten Stand gebracht, ist lediglich als Substrat dieser Untersuchung gedacht.

§ 1.

Der rechtliche Aufbau der Reichsbank.

I.

Bis zum Gesetz vom 30. 8. 1924.

Den Ursprung der heutigen Reichsbank bildet die durch königliches Edikt vom 17. 6. 1765 in Berlin gegründete königliche Giro- und Lehnbank. Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelm I waren Pläne zur Errichtung einer öffentlichen Bank nach auswärtigen Bei-

---

[4] Z. B. bemerkt die Regierungsbegründung selbst, daß es sich hauptsächlich nur um Anpassungsvorschriften an den Neuen Plan handele. Vgl. Amtl. Ausg. der Entw. II, 3.

[5] Ueber diese Zweiteilung s. unten S. 104 ff. und Steininger in DJZ. 1930, Sp. 598.

[6] Vgl. Sigloch, S. 73 ff.

[7] Vgl. Wimpfheimer, bes. S. 9 ff. und S. 22 ff.

spielen[8] ernsthaft erwogen worden, aber am Mangel an Mitteln jedesmal gescheitert. Erst Jahrzehnte später — nach Beendigung des 7jährigen Krieges — konnte (1764) eine Kommission eingesetzt werden, die auf der Grundlage eines italienischen Entwurfes[9] die Gründung einer Aktiengesellschaft als Notenbank vorschlug. Mangels privater Beteiligung bei der Aktienzeichnung mußte der Plan jedoch durch das genannte Edikt widerrufen und statt dessen eine reine Staatsbank gegründet werden, deren Kapital von 8 Millionen Talern der König selbst als Staatsdodation aufzubringen versprach.[10] Zu dem ihr zunächst zugewiesenen Giro-, Diskont-, Lombard- und Depositenverkehr trat gemäß einem königlichen Edikt vom 29. 10. 1766 das wenig ausgenutzte Recht zur Notenausgabe sowie durch Edikte vom 18. 7. 1768/31. 3. 1769 das Recht zur Entgegennahme von Einlagen durch Kirchen und Stiftungen, zur Annahme gerichtlich hinterlegter Summen und zur Verwaltung von Mündelvermögen. Oberster Bankherr war der König, die Bankverwaltung geschah durch seine Beamten. Die Bank, zunächst vermögensrechtlich vom Staate getrennt, sank schnell zum völlig unselbständigen Staatsinstitut herab. Nichtsdestoweniger trat entsprechend der absolutistischen Fiskustheorie nicht der Staat als solcher dem Bankkunden gegenüber, sondern der als selbständig und dem Zivilrecht zugehörig gedachte Fiskus. Mit ihm war die Bank aufs Engste und Unheilvollste verquickt, insofern sie allen Gewinn an ihn abzugeben hatte, überdies als preußische Generalstaatskasse[11] dauernd Vorschüsse an den Staat leisten mußte. So wurde sie nach dem Zusammenbruch von Jena und Auerstädt[12] zahlungs-

---

[8] Wiener Bank 1703, Kölner Bank 1708; Cassler Bank 1721.

[9] Der im übrigen nicht wieder hervorgetretene Verfasser hieß Antonio di Galzabigi; vgl. Niebuhr, S. 19 ff.

[10] Die Dotation ist aber nie geleistet worden.

[11] Die Königliche Bank hat insbesondere nach den polnischen Erwerbungen (1793, 1795) fast die Hälfte ihrer im Jahr 1806 auf 87 Millionen angewachsnenen Einlagen hypothekarisch ausleihen müssen.

[12] Hinzu kam die — wenn auch nur vorübergehende Beschlagnahme der polnischen Hypotheken durch die warschauisch-sächsische Regierung. Da das Bankvermögen Staatseigentum war, unterlag die im Einverständnis Napoleons erfolgende Beschlagnahme völkerrechtlich keinen Bedenken.

unfähig. Die Notenausgabe mußte einstweilen suspendiert werden.

Im Zuge der allgemeinen Reorganisation wurde auch die Bank auf völlig neue Grundlagen gestellt; es erging das königliche Autonomie-Edikt vom 3. 11. 1817, das die Unabhängigkeit der Bank von der allgemeinen Finanzverwaltung feststellte. Technisch wurde an die Spitze der Bank das Direktorium der Berliner Hauptbank gestellt, politisch diesem übergeordnet der nur dem König verantwortliche Chef der Bank, und als Oberaufsichtsbehörde ein dreiköpfiges Kuratorium, dessen ständige Mitglieder der Staatsratspräsident und der Justizminister waren. Unter dieser Ordnung gedieh[13] die Königliche Bank sehr schnell, und hatte die von der alten Bank übernommenen Schulden im Verlauf eines Menschenalters bis auf etwa 1,3 Millionen Taler abgearbeitet, als der frühkapitalistische Aufschwung in der Wirtschaft einsetzte und zu einer Umwandlung der Bank nötigte.

Der Gedanke einer Zollvereinsbank wird in die Debatte[14] geworfen, die unternehmungslustige Wirtschaft findet sich mit der Silberwährung nicht länger ab, — der Königlichen Bank fehlte sowohl eigenes Vermögen wie das Notenausgaberecht, das noch immer suspendiert war und im Hinblick auf den Mangel an Reserven suspendiert bleiben mußte. Das im Jahre 1820 der Bank verliehene Recht zur Ausgabe von Bankkassenscheinen, die auf eine runde Summe, von wenigstens 100 Talern lauteten, wurde durch Kabinettorder vom 5. 12. 1836 zugunsten staatlicher Kassenanweisungen beseitigt, die in Höhe von 6 Millionen Talern — gedeckt durch Staatsschuldverschreibungen — ausgegeben wurden. Dieser verhältnismäßig geringfügige Papiergeldbetrag genügte den Anforderungen des Verkehrs nicht, der Ausgabe von Banknoten in großem Umfange forderte, und so entschied sich im Jahre 1846 der Staat, dem eigene Gelder zu der aus allen diesen Gründen notwendigen Erweiterung der Königlichen Bank fehlten, zur Umwandlung der einigermaßen „autonomen" Staatsbank in eine vom Staat geleitete und beaufsichtigte Privatbank mit Staatsbetei-

---

[13] Die Führung hatte Minister Rother, der Verfasser der vorbildlichen Bankordnung von 1846.

[14] Zollvereinsbl. von Fr. Liszt, 1845, S. 370, 779, 819.

ligung.[15] Denn auch der Weg der Anleihe war aus innerpolitischen Gründen versperrt gewesen, da nach dem Staatsschuldenedikt vom 17. 1. 1820 keine Anleihe mehr ohne Berufung der Reichsstände erfolgen sollte, und man 1846 noch glaubte, ohne eine Berufung des Landtages auskommen zu können, die dann 1847 erstmalig doch erfolgte.

Die durch die Bankorder vom 5. 10. 1846 geschaffene Ordnung sah ein privates Einschußmaterial von 10 Millionen Talern vor, gestaffelt in 10 000 Anteile von je 1000 Taler. Der Anteilseigner erhielt hierüber eine auf Namen lautende Bescheinigung, den Anteilschein.[16] Der Staat gab 2 Millionen Taler hin, von denen aber zunächst vor Inangriffnahme der Umgründung das Defizit von 1,3 Millionen Talern beseitigt wurde. Der Rest blieb als staatlicher Einschuß. Die Oberaufsicht blieb bei dem auf fünf Mitgliedern erweiterten Kuratorium[17]; die Verwaltung führte auch ferner unter dem staatlichen Chef der Bank[18] das Hauptbankdirektorium,[19] aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern bestehend. Insoweit blieb alles mehr oder weniger beim Alten.

Neu hinzu kam jedoch eine ziemlich plutokratisch gebildete Vertretung der Anteilseigner. Die sämtlichen Anteilseigner wurden nämlich durch die Versammlung der 200 Meistbeteiligten vertreten. Diese tagte alljährlich unter Vorsitz des Chefs und hatte außer der passiven Funktion der Entgegennahme eines Verwaltungsberichtes konsultative Aufgaben, insbesondere aber ein absolutes Veto gegen jede Änderung der Bankordnung.[20] Sie konstituierte aus ihrer Mitte den 15 köpfigen Zentralausschuß, dem im wesentlichen das Recht auf monatliche Rechnungslegung und sonstige Currenterhaltung zustand. Der Zentralausschuß wiederum bestellte drei seiner Mitglieder als Deputierte zur fortlaufenden Spezialkontrolle der Bankoperationen.[21]

---

[15] Diese nicht übliche Formulierung (gewöhnlich heißt es „staatliche Bank mit privater Beteiligung") spiegelt m. E. die finanzielle Proportion des Jahres 1846 besser wieder, einigermaßen auch die Machtverhältnisse. Vgl. die treffende Parallele aus der damaligen preuß. Eisenbahnpolitik bei Wilhelm, Leipz. Diss. S. 10.

[16] Bankordnung § 10.

[17] BankO. §§ 41/42; 48.

[18] BankO. §§ 43; 48/54.

[19] BankO. §§ 55/60.

[20] BankO. §§ 61/67.

[21] Bankordnung §§ 68/86.

Die so nach Liquidation der Königlichen Bank [22] gebildete „Preußische Bank", mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet,[23] war infolge der erheblichen Teilnahme von Privatkapital und ihrer völligen organisatorischen Lösung vom Staat ein neues Rechtsgebilde, dessen Klassifizierung bereits alle die Bedenken erweckte, die später bei der rechtlichen Charakterisierung der Reichsbank den Gegenstand einer unstillbaren Kontroverse bildeten. Soviel kann für die Preußische Bank schon hier im berichtenden Teil gesagt werden, daß sie entsprechend der zu ihrer Zeit noch geltenden Fiskustheorie und im Hinblick auf das absolute Veto der Anteilseigner gegen Änderungen der Bankordnung als juristische Person des Privatrechts angesehen werden muß. Wenn uns diese Vorstellung heute schwer wird oder doch problematisch erscheint, so erklärt sich das m. E. aus dem bedenklichen Wunsch, die vom Rechtsstaat überholte Fiskustheorie mit Wirkung ex tunc auch für seinen historischen Vorgänger leugnen zu wollen.[24] Der als selbständige Person gedachte, dem Privatrecht unterworfene Fiskus brachte die ihm eigentümlichen Privilegien neben seinem baren Einschuß ein und bezog dafür dreieinhalb Prozent, ab 1856: viereinhalb Prozent Dividende.

Rasch verstärkte sich der staatliche Einfluß, indem z. B. der Posten des Bankchefs ab 1851[25] grundsätzlich dem jeweiligen Minister für Handel und Gewerbe übertragen wurde. Durch diese Verwaltungsmaßnahme wurde unmerklich das Prinzip einer rein staatlichen Bankleitung durchgesetzt. 1856 wurde das bis dahin auf 21 Millionen Taler begrenzte Notenausgaberecht zu einem unbegrenzten mit der Maßgabe erweitert, daß der Mehrbetrag stets mindestens zu einem Drittel in barem Geld oder Silberbarren, der Rest in diskontierten Wechseln gedeckt sein müsse.[26] Durch Gesetz vom 24. 9. 1866 wurde das 1856 auf 15 Millionen Taler erhöhte Grundkapital weiter auf 20 Millionen erhöht.

Während also die 50er Jahre des vorigen Jahrhun-

---

[22] Durch Kabinettsordre vom 18. 7. 1846.

[23] Bankordnung § 114

[24] Richtig Ad. Wagner, System der Zettelbankpol. (1873)) S. 145; ängstlicher: Lotz, Geschichte und Kritiik S. 33 ff. (Mischgebilde: halb öffentlich halb privat).

[25] Allerh. Erlaß vom 2. 4. 1851.

[26] Gesetz vom 7. 5. 1856 (Ges. S. 1856 S. 342.)

derts für die Preußische Bank eine erhebliche Steigerung ihrer wirtschaftlichen Kraft und Autorität bedeuteten, bahnte sich bei vielen Banken im Reich der Niedergang bereits an. Die liberale „Manchester-Parole des Jahres 1848: laissez faire, laissez aller" brachte auch die Forderung der Notenbankfreiheit mit sich, der durch den Erlaß der preußischen Normativbestimmungen vom 15. 9. 1848 in gewissem Umfang Genüge geschehen war. Nach diesen Bestimmungen waren die Privatnotenbanken grundsätzlich zugelassen, aber scharfen Beschränkungen unterstellt. Gleichwohl blühten private Zettelbanken in rascher Folge auf: als erste die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein von 1850. Auch im übrigen Deutschland gediehen die privaten Notenbanken: als eine der ältesten die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank von 1834. Das Jahr 1856 allein brachte 8 neue Gründungen. In 140 Sorten liefen in diesem Jahre, fast zu einem Drittel ungedeckt, über 1,35 Milliarden Mark um 25 Privatnotenbanken emittierten[27] — in den kleinen Staaten unter höchst dürftigen Normativbestimmungen, die auch in keiner Weise einheitlich waren.[28]

Die Krisis des Jahres 1857 entlarvte die Scheinblüte und ließ nur Banken vom Range der Preußischen Bank am Leben. Die meisten andern gingen zwar nicht ein, wurden auch erstaunlicherweise nicht zahlungsunfähig, ihre Noten aber entwerteten sich durch Zirkulations- und Annahmeverbote der Nachbarstaaten, teilweise auch durch hohe Einlösungsprovisionen.

Theorie und Agitation bemächtigten sich besonders nach der Krise von 1857 des Notenbankproblems und proklamierten teils die Forderung: Notenbankeinheit, teils: völlige Bankfreiheit, teils: Zentralbank neben anderen Notenbanken. Doch bis zum Jahr 1866 griffen die Diskussionen ins Leere, da keine Zentralgewalt vorhanden war, die sie hätte verwirklichen können. Erst die Gründung des Norddeutschen Bundes schuf hier Abhilfe. Denn einen Nutzen hatte das Hin und Her der zehnjährigen Debatte doch gebracht: man war sich bei der Abgrenzung der Bundeskompetenzen allseitig klar, daß das Bank- und Geldwesen der einzelstaatlichen Zu-

---

[27] Soetbeer, Bankverf. S. 212 ff. Bis zum Jahr 1873 wuchs die Zahl der privaten Zettelbanken auf 33.

[28] So hatte z. B. Hamburg keine eigene Bank, wohl aber Homburg.

ständigkeit entzogen, der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellt werden mußte. Dementsprechend ordnete dann auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes No. 3 des Art. 4 die Aufsichts- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes an für „die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems nebst der Festlegung der Grundsätze über die Emmission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld" und in No. 4 für „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen".

Nur allmählich machte die Gesetzgebung von dieser Kompetenz Gebrauch. Immerhin erging am 27. 3. 1870 das sogen. Banknotensperrgesetz, das die Notenausgabebefugnis oder die Erweiterung bestehender Notenprivilegien an ein (auf Antrag der beteiligten Bundesregierung zu erlassendes) Bundesgesetz knüpfte. Dieses zunächst auf 2 Jahre befristete Gesetz ist nach 3maliger Verlängerung schließlich durch den Erlaß des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 überflüssig geworden, insofern dieses ab 1. 1. 1876 einen endgültigen Zustand herstellte. In gleicher Richtung wirkte das am 16. 6. 1870 erlassene Bundesgesetz, das den Einzelstaaten die weitere Ausgabe staatlichen Papiergeldes untersagte. Nach Gründung des Reichs konnte die Sperrung nicht genügen, denn der bereits bestehende Zustand vertrug sich weder mit den wirtschaftlichen noch mit den neuen politischen Verhältnissen: 33 Notenbanken willkürlich über das Reichsgebiet verteilt, völlig verschiedenen Statuten unterworfen, nach völlig verschiedenen Geldsystemen geordnet, völlig uneinheitlich nicht nur in der quantitativen und zeitlichen Begrenzung, sondern auch in der rechtlichen Regelung ihrer Existenz, schütteten, wie bereits bemerkt, 140 Arten papierener Wertzeichen auf den völlig verwirrten Markt. Demgegenüber gab die Preußische Bank gerade in den Krisenjahren 1857 und 1866 das Beispiel einer gut geordneten Zentralbank.

Zunächst erfolgte am 1. 1. 1872 die Ausdehnung des Banknotensperrgesetzes auf Süddeutschland; kurz vor Erlaß dieses Gesetzes aber gründeten Baden und Württemberg noch schnell noch eigene Notenbanken. Eine weitere Teilreform brachte dann Art. 18 des Münzgesetzes, der die Einziehung sämtlicher nicht auf Reichswährung lautender Noten der Banken auf den 1. 1. 1876 festsetzte und zugleich anordnete, daß vom 1. 1. 1876 ab nur solche Noten im Umlauf gelassen oder ausgegeben werden durften, die auf mindestens 100 Mark Reichswährung lauteten. Zur Ausführung erging das Gesetz vom 21. 12. 1871, nach dessen Art. 2 § 1 eine Notenbank bereits

ab 1. 7. 1875 Banknoten über 50 Mark und darunter, soweit von ihr selbst ausgestellt, nicht wieder ausgeben, soweit von einer andern Notenbank ausgestellt, nur bei dieser präsentieren oder in Zahlung geben durfte. Überdies mußten alle Banken monatliche Ausweise über Verkehrsumlauf, Kassenbestand und Vernichtung der einzuziehenden Noten veröffentlichen.

Alle diese einzelnen Maßnahmen bedeuteten zwar eine erfreuliche Aufräumungs- und Vorarbeit für eine künftige einheitliche Bankgesetzgebung. Dieser selbst aber standen die wohl erworbenen Rechte der Privatnotenbanken trotz aller Einschränkungen und Sparmaßnahmen hindernd im Weg. Wenn man sie auch nicht ohne weiteres beseitigen konnte, so mußten sie doch bei der Neuregelung so weit an Bedeutung und Einfluß zurücktreten, daß die Ordnung und Überwachung des Geldumlaufs im Prinzip einer zentralen Stelle unterstand. Es ist keineswegs pro domo gesprochen, wenn die amtliche Denkschrift über die ersten 25 Reichsbankjahre sagt:[29] „Eine deutsche Reichsbank, deren vornehmste Aufgabe in der Überwachung und Regulierung des deutschen Geldwesens bestehen sollte, stellte sich dar als die naturgemäße Vollendung der deutschen Geld- und Bankreform." Der politischen Gesamtlage, der Art der Verfassungsentstehung gemäß konnte eine Neugründung nicht in Frage kommen, sondern nur die Umwandlung der Preußischen Bank, die in den schweren Jahren 1857 und 1866 nicht schwächer, sondern stärker geworden war, in ein Reichsinstitut. Ein Dualismus von Reichsbank und Preußischer Bank hätte zu einem politisch unmöglichen Zustand geführt. Die Schwierigkeiten, die sich der Umwandlung entgegenstellten, waren nicht gering.

Schon 1872 hatte der Reichskanzler einen entspr. Entwurf seines Amtes unterzeichnet, aber der Widerstand des preußischen Finanzministers v. Camphausen, der einseitig die preußisch-fiskalischen Interessen vertrat, zwang zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes (1874) durch den Geheimrat Michaelis. Nach dem Entwurf sollten die Privatnotenbanken strengen Normativbestimmungen unterworfen werden. Die Errichtung einer Reichsbank jedoch war nicht mehr vorgesehen. Freilich sollten die nicht territorial gebundenen Notenbanken der Möglichkeit einer Kündigung ihres Notenprivilegs durch den Bundesrat zum 1. 1. 1886 unterwor-

---

[29] „Die Reichsbank" 1876—1900, S. 6.

fen werden, was praktisch die Hinausschiebung der Reichsbankgründung mindestens um 10 Jahre zu bedeuten hatte.

Der Entwurf fand bei der Volkswirtschaftstheorie und bei den beteiligten Handelskreisen wegen dieser Suspension einer allseitig geforderten Entscheidung ziemlich heftige Ablehnung. Schon während der ersten Gesetzesberatung im Reichstag (16. bis 18. 11. 1874) ging auf Initiative der Abgeordneten Bamberger und Lasker ein Antrag[30] auf Überweisung des Entwurfs an eine Kommission zum Zweck der Aufnahme von Bestimmungen über eine Zentralbank ein, demgemäß der Reichstag die Vorlage an eine Kommission, die schon in ihrer ersten Sitzung vom 21. 10. 1874 beschloß, [31]die Beratung des Bankgesetzes von einem substantiierten Beschluß über die Gründung einer Reichsbank abhängig zu machen.

In der daraufhin erfolgenden Rückäußerung der verbündeten Regierungen wurde die Bereitwilligkeit zu einer Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank auf der Grundlage bestimmter organisatorischer Vorschläge ausgesprochen. Um die Einbringung einer neuen Gesetzesvorlage zu vermeiden, übernahm ein Kommissionsmitglied die Bundesratsvorlage als eigenen Antrag, der auch von der Kommission im wesentlichen unverändert gelassen und am 19. 1. 1875 entsprechend an den Reichstag gerichtet wurde.[31] Auf dieser Grundlage erfolgte die zweite und dritte Lesung, in der das Parlament nur unerhebliche Abänderungen beschloß, im übrigen mit großer Mehrheit am 30. 1. 1875 annahm. Der Bundesrat stimmte zu, und am 18. 3. 1875 erfolgte die Publikation im RGBl.[32] In Kraft trat das Gesetz am 1. 1. 1876.

Zuvor übertrug Preußen durch Vertrag vom 17./18. 5. 1875[33 34], vertreten durch seinen Handels- und seinen Finanzminister als Bevollmächtigte der Staatsregierung, dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichskanzler Bismarck, die Preußische Bank. Die beiden Regierungen waren hierzu ermächtigt: Die Reichsregierung durch § 31, Bankgesetz (künftig RG.), die Preußische Staatsregierung durch § 1 des preußischen Gesetzes vom 27. 3. 1875.[34] Nach diesem in 13 Paragraphen gefaßten

---

[30] Sten. Rt. Bericht 2. Leg. Per. 2. Sess. 1874,I, S. 173.

[31] Sten. Rt. Bericht 2. Leg. Per. 2. Sess. 1874 75,IV S. 1147.

[32] RGBl. 1875 S. 177.

[33] RGBl. 1875 S. 215.

[34] Preuß. Gess. S. 1875 S. 166.

Vertrag[35] zieht Preußen sein Einschußkapital von 5 720 400 Mark und die ihm zustehende Hälfte des Reservefonds in Höhe von 9 000 000 Mark aus der Preußischen Bank zurück und tritt diese sodann zum 1. 1. 1876 mit allen Rechten und Pflichten, also im Wege der Universalsukzession an das Reich ab, das sie an die zu errichtende Reichsbank — wiederum im Wege der Universalsukzession — nach Maßgabe des BG. seinerseits abzutreten hatte. Preußen erhielt ferner eine Abfindungssumme von 15 000 000 Mark, die aus den Mitteln der Reichsbank zu decken war (eine Art von Zessionsgebühr also); schließlich wurde die Reichsbank, im Falle vorzeitigen Endes ihrer „Konzession" das Reich, verpflichtet, Annuitäten in Höhe von jeweils 621 910 Talern bis 1925 an Preußen zur Abdeckung von Anleiheverbindlichkeiten der Preußischen Bank zu zahlen.

Im Hinblick auf die wahrscheinliche Übernahme der Preußischen Bank durch eine Reichsbank hatte sich der preußische Staat bereits im § 16 der Bankordnung und in § 2 des Gesetzes vom 7. 5. 1856 das Recht vorbehalten, zuerst mi dem Ablauf des Jahres 1871 nach einjähriger Kündigung die Zurückzahlung der Privatkapitalien anzuordnen, sowie die Bankordnung, d. h. insbesondere das Notenprivileg einseitig abzuändern oder aufzuheben. Inzwischen erging das Banknotensperrgesetz, dessen § 4 das Notenprivileg der Preußischen Bank zum 31. 12. 1871 kündigte, falls diese sich nicht rechtsverbindlich zur Duldung der Entziehung jenes Privilegs mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger Kündigung verpflichtete. Die Bank unterwarf sich. Preußen kündigte daraufhin vorsorglich das Privileg noch vor dem Ende des Jahres 1871, sodaß die Anteilseigner der Bank nur Anspruch auf Erstattung des Nennwerts ihrer Anteile und den halben Reservefonds hatten, während das restliche Bankvermögen — wie dargestellt — an den Preußischen Staat fiel.

Nach § 4 des Vertrages vom 17./18. 5. 1875 wurde nun den Anteilseigner das in § 61 Z. 3 BG. vorgesehene Recht vorbehalten, unter Verzicht auf alle ihre verbrieften Rechte zugunsten der Reichsbank ihre preußischen Anteilscheine in solche der Reichsbank mit gleichem Nominalwert umzutauschen. 81 Anteilseigner machten von diesem Recht keinen Gebrauch und erhielten von der Reichsbank den Betrag von insgesamt 243 000 Mark

---

[35] Abgedruckt bei Breit S. 304 ff.

ausgezahlt; die Reichsbank hatte in § 5 des Vertrages diese dem Preußischen Staat obliegende Verpflichtung selbstschuldnerisch übernommen. Die letzte Generalversammlung der Anteilseigner der Preußischen Bank fand am 29. 3. 1876 statt; ihr wohnte bereits das Reichsbankdirektorium bei. Mit ihr endete die Rechtspersönlichkeit der Preußischen Bank; die der Reichsbank, in § 12 BG. statuiert, trat ins Leben.

Nach den glücklichen Erfahrungen, die man mit der Preußischen Bank gemacht hatte, lag es nahe, die neue Reichsbank nicht nur organisatorisch, sondern auch in den finanziellen Grundlagen gleichartig aufzubauen, also das Grundkapital aus Reichsmitteln und daneben aus privaten Beiträgen zu beschaffen. Mit Rücksicht auf die Anteilseigner der Preußischen Bank, die von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen wollten, mußte jedenfalls die Beteiligung von Privatkapital beibehalten werden. Im Hinblick auf das Vorbild, das alle Staaten des Kontinents, außer Rußland boten, entschloß man sich, weitergehend die Reichsbank nur auf Privatkapital zu stützen. Diese Entscheidung gewann im Laufe der Jahrzehnte geradezu axiomatischen Wert; an ihr scheiterten alle Verstaatlichungsanträge, die besonders von bimetallistisch-agrarischer Seite um die Jahrhundertwende propagiert und im Jahr 1899 auch im Reichstag zur Abstimmung gestellt wurden.[36]

Die organisatorische Bankverfassung ergibt sich aus dem BG. und dem auf Grund des § 40 dieses Gesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassenen Statuts, das trotz der zweideutigen Bezeichnung „Statut" Teil des Reichsgesetzgebungswerkes ist.[37] Das Entscheidende ist, daß die Reichsbank ausdrücklich den Charakter einer juristischen Person verliehen bekam, also nicht im Fiskus aufging. Als juristische Person besaß sie ein Grundkapital von 120 000 000 Mark, das durch die Novelle von 1899 auf 180 000 000 Mark erhöht wurde. Es gliedert sich in 40 000 Anteile zu 3000 Mark und in 60 000 Anteile zu 1000 Mark, die sämtlich auf Namen lauteten. Am Reingewinn waren die nicht persönlich

[36] Besonders nachdem sich herausstellte, daß der Nachfolger des Herrn v. Dechend, der Reichsbankpräsident Koch, Freund der Goldwährung war, von der man auf agrarischer Seite eine weitere Machtsteigerung der Finanzkapitalisten fürchtete, begann der Kampf um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vergl. Lotz, Der Streit bes. 22.

[37] So richtig Breit, S. 309.

haftenden Anteilseigner zunächst nur mit dreieinhalb Proz. des Grundkapitals beteiligt. Vom Mehrbetrage erhielten sie aber sodann nach Zuteilung einer Quote von 20 Proz. an den Reservefonds ein Viertel, die restlichen drei Viertel flossen dem Reiche zu. Die Leitung der Bank stand nach § 26 BG. dem Reichskanzler zu, nach Maßgabe des Bankgesetzes und des Statuts. Er erließ die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und die Zweiganstalten, ferner die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank. Er bestimmte die Form der jährlichen Rechnungslegung (§ 29,II), setzte Bilanz- und Gewinnberechnung endgültig fest (§ 32a); ihm unterstand das mit der unmittelbaren Geschäftsführung betraute Reichsbandirektorium (§ 26,I). Die nicht vom Kaiser zu ernennenden Beamten der Bank — also alle außer dem Präsidenten, den Mitgliedern des Reichsbandirektoriums (§ 27,III) und den Kommissarien der Reichsbankhauptstellen (§ 36) — ernannte der Reichkanzler oder auf Grund seiner Delegation das Reichsbankdirektorium. Der Kanzler berief die Generalversammlung der Anteilseigner und führte in ihr den Vorsitz. (§§ 18, 19 Reichsbanstatut).

Das unter ihm arbeitende Reichsbandirektorium vertrat die Bank nach außen. Es bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 7 Mitgliedern und beschloß mit Stimmenmehrheit; es war für alle übrigen Reichsbankbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes oberste Reichsbehörde. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbandirektoriums wurde alljährlich im Reichshaushaltsgesetz festgestellt, derjenige der übrigen Reichsbankbeamten jährlich vom Kaiser im Einverständnis mit dem Bundesrat auf Antrag des Reichskanzlers; übrigens durfte kein Reichsbankbeamter Anteilscheine besitzen

Die dem Reich nach § 12 BG. zustehende Aufsicht über die Reichsbank wurde vom sogen. Bankkuratorium ausgeübt (§ 25). Auch hier war der Reichskanzler Vorsitzender; neben ihm wirkten vier Beisitzer, von denen einen der Kaiser, drei der Bundesrat ernannte. Dem Kuratorium wurde stets zum Quartalsschluß eingehender Bericht über den Zustand der Reichsbank wie über alle Geschäftsoperationen und Einrichtungen erstattet. Die rechnungsmäßige Kontrolle nahm der Rechnungshof des Deutschen Reiches ab.

Die Anteilseigner waren dreifach vertreten: durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die Deputierten. Die Generalversammlung der Anteilseigner hatte freilich im wesentlichen passive Funktionen, sie

konnte prinzipiell weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Grundkapitals von sich aus beschließen, noch über die Gewinnverteilung entscheiden, noch auch nur das Bankstatut verändern, das durch kaiserliche Verordnung erlassen, nur auf dem gleichen Wege zu ändern war. War freilich in der Berufung der Generalversammlung ausdrücklich erwähnt, daß über eine Grundkapitalserhöhung oder Statutenänderung zu beschließen wäre, so konnte nach § 21 des Statuts die Generalversammlung auch hierüber Beschluß fassen; wie aber § 2,III des Statuts zeigt, handelte es sich hier nur um eine Beschlußfassung über Bedürfnis und Maß der Erhöhung und „über die Folgeweise etwa erforderliche anderweitige Regelung des Teilnahmeverhältnisses am Gewinn der Reichsbank" vor Erlaß entsprechender Gesetze. In Wahrheit war hier ein Scheinrecht verbürgt. Denn in § 41 BG. war dem Reich das Recht vorbehalten, der Bank das Privileg ab 1891 durch einjährige Kündigung alle 10 Jahre zu nehmen, und indem es diese Möglichkeit ausspielte, entschlossen sich die Anteilseigner sowohl bei der Novelle vom 18. 12. 1889 wie der vom 7. 6. 1909 ohne weiteres zur Zustimmung.

Die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung war der Zentralausschuß, der aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern bestand und zwar von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt wurde, die Anteilsscheine von mindestens je 9000 Mark besaßen und im Reichsgebiet ihren Wohnsitz hatten, 9 sogar obligatorisch in Berlin. Ein Drittel der Mitglieder schied jährlich aus, jedoch bestand die Möglichkeit der Wiederwahl (§ 31 BG.). Die Zentralausschußmitglieder bezogen keine Besoldung (§ 33,I). Dem Zentralausschuß, der sich mindestens allmonatlich unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten versammelte, waren die Wochenausweise der Bank zur Einsicht vorzulegen, über die Ergebnisse der Kassenrevision zu berichten, überhaupt über Ansichten und Vorschläge des Direktoriums, über den Geschäftsgang und Geschäftsmaßnahmen (§ 32). Über die wichtigsten vom Direktorium zu erledigenden Geschäfte: Bilanz- und Gewinnberechnung, Abänderungen des allgemeinen Besoldungs- und Pensionsetats, Besetzung freier Stellen im Reichsbandirektorium (die Stelle des Präsidenten ausgenommen), Höchstbetrag der Verwendung des Bankfonds zu Lombarddarlehen, über die Höhe des Diskontsatzes und des Lombardzinsfußes, sowie über Vereinbarungen mit einer Privatnotenbank, besonders über den Verzicht einer solchen auf das No-

tenprivileg, hatte sich der Zentralausschuß gutachtlich zu äußern (§ 32 BG.), ebenso über den Befund der Bücherrevision durch die Deputierten (§ 14 Reichsbankstatut) und die Höhe der Dividende. Ein echtes Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen des Direktoriums hatte der Zentralausschuß beim Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank (§ 32 d BG.), zu Geschäften mit den Finanzverwaltungen des Reichs- oder der Bundesstaaten auf Antrag eines Deputierten (§ 35 BG.), zur Leistung halbjährlicher Abschlagszahlungen auf die Dividende (§ 15 Reichsbankstatut). Entsprechend dem Zentralausschuß am Sitz der Reichsbank war bei jeder Reichsbankhauptstelle aus der Zahl der dort wohnhaften Anteilseigner ein Bezirksausschuß zu wählen (§ 36,II BG.)

Die Deputierten übten im Gegensatz zu der periodischen Generalkontrolle des Zentralausschusses eine fortlaufende Spezialkontrolle über die Bankverwaltung aus. Es handelte sich dabei um drei vom Zentralausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Persönlichkeiten (§ 34). Sie waren zur Teilnahme an allen Sitzungen der Bankleitung — wenn auch nur mit beratender Stimme — berechtigt, ferner berechtigt und verpflichtet, zur Kenntnisnahme vom Geschäftsgang, zur Einsicht der Kassenbücher und zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen. Sie erstatteten in den Monatssitzungen des Zentralausschusses über ihre Tätigkeit Bericht. Bei den Reichsbankhauptstellen waren Deputierte mit gleicher Kompetenz von den Mitgliedern des Bezirksausschusses zu wählen.

Blickt man von der organisatorischen Bankverfassung, „welche die Mitte hält zwischen einer reinen Staatsbank und Privatbank",[38] auf die materielle Ausgestaltung, so tritt uns überall der soziale gemeinnützige Zweck der Bank, der sie von allen anderen Privatnotenbanken abhob, entgegen: Verbot ungedeckter Kreditgewährung, der Beteiligung am gefährlichen Emissionsgeschäft, am Börsenhandel und allen anderen riskanten Bankgeschäften. § 13 BG. gestattete der Reichsbank nur die Vornahme bestimmter Geschäfte, die auch schon den Geschäftskreis der Preußischen Bank gebildet hatten: Kauf und Verkauf von Gold und Silber in Barren und Münzen; Diskont, Kauf und Verkauf von Wechseln mit höchstens dreimonatiger Verfallfrist und zwei, theoretisch möglichst drei[39] als solvent bekannten Verpflichteter (Solvent im

[38] „Die Reichsbank", 1876/1900, S. 12.

[39] vgl. hiergegen Prion, S. 114.

Verhältnis zur Höhe des zum Diskont angebotenen Wechsels), ebenso von Schecks mit mindestens zwei solventen Zeichnern und öffentlicher Schuldverschreibungen mit höchstens dreimonatiger Fälligkeitsfrist; der kurzfristige Lombard

a) von Gold und Silber,

b) von verzinslichen öffentlichen Schuldverschreibungen (auch solchen kommunaler Körperschaften) mit höchstens einjähriger Verfallfrist, von Pfandbriefen und Inhaberschuldverschreibungen staatlich beaufsichtigter Bodenkreditanstalten, aber nur bis zu Dreiviertel des Kurswertes.[40]

c) von verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahnobligationen, aber nur bis zur Hälfte des Kurswertes,

d) von Wechseln mit anerkannt soliden Zeichnern bei Abschlag von mindestens 5 Proz. des Kurswertes; das Inkasso-, Auszahlungs- und Anweisungsgeschäft für Privatpersonen, Anstalten und Behörden; der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten aller Art, sowie Edelmetall nach vorheriger Deckung[41]; zur Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Geldern im Depositengeschäft und Giroverkehr,[42] wobei die Summe der verzinslichen Depositen die des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen durfte; Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und schließlich auf Grund der Novelle vom 1. 6. 1909 die Lombardierung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen zu höchstens dreiviertel des Kurswertes.[43]

Dieses generelle Verbot gewerbsmäßiger Vornahme aller irgendwie riskanten Geschäfte charakterisiert die Bank als gmeinnützige Zentralnotenanstalt; es ist, wie Breit[44] treffend sagt, „das notwendige Korrelat" des Notenprivilegs überhaupt. Übrigens bedeutete die etwaige Übertretung des Verbots nicht eine zivilrechtliche Nich-

---

[40] Auch der Kauf und Verkauf dieser langfristigen Schuldverschreibungen war der Reichsbank mit gewissen Einschränkungen gestattet (§ 13 Ziff. 4 BG.), ist jedoch sehr zurückhaltend geübt worden. (Koch, Münzgesetz, S. 163.)

[41] §§ 36 BG., 10 Statut.

[42] Während „Girogelder" bestimmungsmäßig der Zahlungsvermittlung dienen, sind Depositengelder gegen Vorlegung des Quittungsbuches an den Deponenten grundsätzlich jederzeit zurückzuzahlen.

[43] vgl. §§ 20 a, 20 b BG.

[44] Breit, S. 39.

tigkeit des betreffenden Geschäfts, nur hatte der verbotswidrige abschließende Beamte disziplinarische Verfolgung und eventuell einen vom Reichskanzler bezw. vom Reichsbankdirektorium geltend zu machenden Ersatzanspruch zu gewärtigen. Nichtsdestoweniger war die Reichsbank Kaufmann im Sinne des § 1,II Ziff. 4 HGB., und es bedurfte daher der ausdrücklichen Vorschrift des § 66 BG., um sie vom Registerzwang zu befreien. Die These Beutlers,[45] die Reichsbank als gemeinnützige Anstalt lediglich zur Erfüllung der ihr in § 12 BG. zugewiesenen öffentlichrechtlichen Aufgabe eingesetzt, habe mangels jeglicher Erwerbsabsicht keine Kaufmannsqualität, greift übers Ziel hinaus, wie sich aus § 2 der Untersuchung ergeben wird. Beutler nahm nicht nur Kontrahierungszwang der Reichsbank hinsichtlich aller ihr erlaubten Geschäfte an, sondern gab allzu folgeschnell sogar jedem Deutschen ein subjektiv öffentliches Recht auf Vornahme jener Geschäfte zu seinen Gunsten. Schon aus § 14 BG. ergibt sich jedoch, daß die Reichsbank nur zum Ankauf von Barrengold zum festen Preis von 1392 Mark verpflichtet war, und per argumentum e contrario also nicht zum Abschluß aller sonstigen ihr erlaubten Geschäfte. Das Notenprivileg der Reichsbank war — im Gegensatz zu der scharfen, auf Abschnürung zielenden Kontigentierung der vier seit 1906 noch existent gebliebenen Privatnotenbanken — entsprechend ihrer sozialen Aufgabe in § 16 BG. so gestaltet, daß die Reichsbank das Recht[46] hatte, Noten nach Bedürfnis ihres Verkehrs auszugeben, allerdings war sie tatsächlich durch das Prinzip der Notendeckung und der Notensteuer gezwungen, eine für die Sicherheit der Währung gefährliche Expansion des Notenumlaufs zu verhindern.

Nach § 17 BG. war die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihres Notenumlaufs jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Geld in Reichskassenscheinen oder in Gold und den Rest in diskontierten Warenwechseln mit höchstens dreimonatiger Verfallzeit und mindestens zwei solventen Zeichnern als Deckung in ihren Kassen bereit zu halten; nach dieser Sollvorschrift die sich in der Inflation als Fundament unserer Bank-

---

[45] Beutler, S. 238/240.

[46] Das Gesetz hätte statt von „Recht" von „Pflicht" reden müssen, um der Wirklichkeit zu entsprechen .

und Geldordnung erwies,[47] gab die Bank also nur voll gedeckte Banknoten aus. Trotzdem wurden, insowit es sich um bloße Wechseldeckung handelte, häufig von ungedeckten Noten gesprochen.

Ebenso wichtig war die zweite Bestimmung, die indirekt die Kontingentierung der Notenausgabe bedeutete: § 9 BG. Hiernach unterlag auch der Notenumlauf der Reichsbank von einer bestimmten Grenze an der fünfprozentigen Notensteuer;[48] immerhin hatte das Reichsbankprivileg dem der Privatnotenbanken für ein gewisses Kontingent Steuerfreiheit voraus, ganz abgesehen davon, daß die Reichsbanknoten mit dem 1. Januar 1910 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wurden und die Reichsbank ihre Noten auch unter 100 Mark, nämlich auf 20 und 50 Mark stückeln durfte.

Theoretisch wahrte sich das Reich, wie bereits dargelegt, in § 41 BG. auch der Reichsbank gegenüber das Recht, zuerst zum 1. 1. 1891, dann von 10 zu 10 Jahren nach vorheriger einjähriger Kündigung die Bank aufzuheben und ihre Grundstücke zum Buchwert zu erwerben, oder aber sämtliche Anteile zum Nennwert anzukaufen, also die Bank zu verstaatlichen. An diese Befugnis knüpften bei jeder „Erneuerung" des Privilegs die Verstaatlichungsanträge.

Für die Privatnotenbanken hatte man dagegen von vornherein das Prinzip des sogen. freiwilligen Zwangs statuiert, d. h. die Noten der Banken, die sich freiwillig den in den sieben Ziffern des § 44 BG. aufgestellten Beschränkungen unterwarfen, sollten unter Durchbrechung des Prinzips strengster territorialer Begrenzung (§ 43) des Privatnotenbankwesens auch außerhalb des sie privilegierenden Staats zu Zahlungen verwendet werden dürfen. Die vier existent gebliebenen Banken: die Bayerische, Sächsische, Württembergische und Badische Notenbank unterwarfen sich. Sie dürfen demnach ihre Betriebsmittel nun in den auch der Reichsbank zugäng-

---

[47] Auch Bendixen, schärfster und argumentreichster Gegner der metallistischen, ökonomischer Verteidiger, der von Knapp begründeten nominalistischen Geldtheorie gibt zu, daß praktisch die Goldwährung das Fundament der deutschen Geldverfassung einstweilen bleiben müsse, und daß trotz seines Glaubens an das Papiergeld der Kampf gegen „Bimetallisten und Inflationisten", geführt werden müssse. (S. 48).

[48] Aus begrifflichen und politischen Gründen lebhaft bekämpft. Bendixen, S. 48.

lichen Geschäften anlegen und hatten ihren Diskontsatz öffentlich bekannt zu machen. Sie mußten einen Reservefonds bis zu ein Viertel des Grundkapitals bilden. Für sie galten die gleichen Deckungsvorschriften wie für die Reichsbank. Sie hatten in Berlin oder Frankfurt eine Einlösungsstelle für ihre Noten einzurichten. Sie hatten alle Noten der Reichsbank oder der anderen Privatnotenbanken an ihrem Sitz und bei allen Zweiganstalten in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Sie hatten kein Widerspruchsrecht gegen Erteilung von Notenprivilegien an andere Banken. Ihr Notenprivileg konnte ihnen entschädigungslos von den Landesregierungen und vom Bundesrat zur selben Zeit gekündigt werden, da nach § 41 BG. die Aufhebung der Reichsbank möglich war. — Ferner erlosch ihr Privileg nach § 49 BG. mit Fristablauf, Verzicht, Konkurseröffnung, richterliche Entziehung oder Regierungsverfügung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien. Alle diese Bestimmungen zeigen die untergeordnete Stellung der Privatnotenbanken.

Die gesetzliche Grundlage der Reichsbanknoten erfuhr durch die Zehnjahresnovellen meist Erweiterungen, so insbesondere durch die vom 14. 3. 1875. Die Bankverfassung aber blieb in ihren Fundamenten unberührt. Die Erhöhung des Grundkapitals auf 180 Millionen Mark und des Reservefonds von 30 auf 60 Millionen und des steuerfreien Notenkontigents von 250 Millionen (bezw. durch Akkreszenz infolge Wegfalls von Privatnotenbanken 293,4 Millionen) auf 450 Millionen Mark,[49] sowie die Bestimmung, daß die Reichsbank nicht unter dem öffentlich bekanntgemachten Satz diskontieren dürfe, falls sich dieser auf 4 Proz. oder mehr belaufe, spiegeln nur die industrielle und kommerzielle Aktivität der Zeit zwischen 1900 und 1914[50] Im übrigen wurde die Anteilnahme des Reichs am Bankgewinn verstärkt. Die Braunschweigische Bank, die sich als einzige den Normativbestimmungen des § 44 BG. nicht unterworfen hatte, und deren Noten daher nur in Braunschweig zirkulieren durften, gab im Jahre 1906 nach, und verzichtete auf ihr Notenprivileg.

---

[49] Das freie Kontingent erreichte durch abermalige Akkreszenz (Frankfurter Bank 1901, Bank für Süddeutschland 1902, Braunschweigische Bank 1906) 472,892 Millionen Mark.

[50] So auch „Die Reichsbank" 1901—1925 S. 3.

Im Jahre 1908 trat anstelle des seit 1890 tätigen Reichsbankpräsidenten Koch der Seehandlungspräsident Havenstein[51] an die Spitze der Reichsbank, nach dessen Tode (1923) Dr. Schacht[51] die Leitung übernahm, dessen Nachfolger am 3. April 1930 der vormalige Reichskanzler Dr. Luther[52] wurde. Die erste Aufgabe des Präsidenten Havenstein war die Durchführung der Bankenquete von 1908. Die Zuspitzung der internationalen Geldmarktverhältnisse, die Krisen von 1906 und 1907 und der nahende Ablauf der Notenprivilegs der Reichsbank hatten zu der Anordnung der Enquête geführt, mit deren Durchführung eine 25köpfige Kommission betraut wurde. Den Vorsitz führte der Reichsbankpräsident Havenstein, unter ihm arbeiteten Männer wie Adolph Wagner, Geheimrat Riesser, Reichstagsvizepräsident Kämpf und der Initiant der Enquête, [53] der Reichsabgeordnete Graf von Kanitz. Die Ergebnisse der Enquête wurden in der Novelle vom 1. 6. 1909 verwertet: Die Begrenzung des Reservefonds auf 60 Millionen Mark wurde aufgehoben, zu seiner Erhöhung hatten das Reich und die Anteilseigner fortlaufend je zur Hälfte beizutragen. Das steuerfreie Reichsbanknotenkontigent wurde auf 550 Millionen Mark gesteigert, an den Quartalsterminen sogar auf 750 Millionen Mark.[54] Die Reichsbanknoten wurden, wie bereits dargestellt, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Der Kreis der Lombardfähigen Wertpapiere wurde erweitert, und der Reichsbank die Verpflichtung zur unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte der Reichshauptkasse auferlegt.

In dieser Situation trat die Reichsbank in den Weltkrieg ein.[55] Zur Erfüllung ihrer Aufgabe als

---

[51] Den Kampf gegen Havenstein, kurz vor seinem Tode schildert Schacht. Stabil., S. 88 ff. ebenso die politische Situation z. Zt. seines Amtsantritts, S. 90 ff.

[52] Die Verhältnisse, die zu Schachts Rücktritt führten, s. etwa in Frankf. Ztg. 1930 vom 9. 3. 30 No. 181/3 und Singer a.a.O. S. 136.

[53] Vgl. Antwort des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg v. 14. 1. 1908 auf die Interpellation Kanitz im Deutschen Reichstag.

[54] Das Kontingent der Privatnotenbanken blieb unverändert bei 68,771 Millionen Mark.

[55] Laband hatte die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfall bereits ein Jahrzehnt zuvor treffend dargestellt. (Bankarch. 1905 S. 17 ff.) vgl. auch Breit S. 113, ferner z. d. völkerrechtl. Kriegsproblem d. Reichsbank z. B. Thomas S. 67 f.

Kriegsbank des Reichs erging am 4. 8. 1914 das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten,[56] nach dessen § 2 die Noteneinlösungspflicht beseitigt wurde; eine parallele Regelung für die Einlösung von Scheidemünzen brachte die Münzgesetznovelle vom gleichen Tag.[57]

Entscheidend für den Kriegskurs der Bank waren die §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Änderung des Bankgesetzes,[58] denen zufolge Schatzanweisungen des Reichs und Wechsel, die das Reich allein verpflichteten, mit höchstens drei Monaten Laufzeit als bankmäßige Notendeckung im Sinne der §§ 13,2 und 17 BG. zugelassen waren. Parallel hierzu bestimmte das Gesetz betreffend die Änderung der Reichsschuldenordnung,[59] daß die Bereitstellung der im Kreditwege zu beschaffenden Mittel auch durch Ausgabe von Reichswechseln erfolgen könne. § 1 des Bankänderungsgesetzes hob gleichzeitig die Notensteuer (§ 8,10 BG.) auf. Ein Darlehnskassengesetz[60] errichtete zur Unterstützung der Reichsbank im Lombardverkehr ein neben ihr stehendes Kreditinstitut, wie es sich schon im deutsch-französischen Krieg 1870—71, zur Befriedigung des gesteigerten Lombardkreditbedarfs bewährt hatte. Die von den Darlehnskassen in Höhe der bewilligten Kredite ausgegebenen Darlehnskassenscheine wurden im Sinn der §§ 9, 17, 41 BG. den Reichskassenscheinen gleich, ja insofern sogar besser gestellt als jene, als für sie die Darlehnsschuldner und die von diesen hergegebenen Pfänder hafteten. Die Scheine konnten, soweit sie nicht in den Verkehr gerieten, den Barvorrat zugerechnet und als Notendeckung verwendet werden. Die in § 8 BG. der Reichsbank auferlegte Pflicht, wöchentlich ihren Status auszuweisen, wurde aus naheliegenden psychologischen Gründen nicht aufgehoben.

Praktisch gewährte die Reichsbank dem Reich besonders in der Form der Diskontierung und Lombardierung sogenannter Zollkriegswechsel Kredit. Wer sich nämlich Zölle der Reichssteuern stunden ließ, mußte in Höhe der gestundeten Beträge Wechsel zeichnen, die von

---

[56] Reichsges.-Blatt 1914, S. 347.
[57] Reichsges.-Blatt 1914, S. 326.
[58] Reichsges.-Blatt 1914, S. 327.
[59] Reichsges.-Blatt 1914, S. 325.
[60] Reichsges.-Blatt 1914, S. 340.

den zuständigen Ämtern an die Reichshauptklasse giriert und von dieser, soweit kurzfristig, im Bedarfsfall bei der Reichsbank diskontiert wurden.[61]

Inzwischen erbrachte die 5prozentige Reichsanleihe, die in unbestimmter Höhe emittiert wurde (zugleich mit 5prozentigen verzinslichen Schatzanweisungen in Höhe von 1 Milliarde Mark) nicht weniger als 4460 Millionen Mark, sodaß die Kredite abgedeckt, die diskontierten Schatzanweisungen und lombardierten und diskontierten Zollkriegswechsel allmählich abgebürdet werden konnten.

Wie sich in der Folgezeit die Kreditansprüche an die Reichsbank gestalteten, zeigt am deutlichsten die Entwicklung des Notenumlaufs. Er stieg von 1958 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1913 auf 13682 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1918.[62] Charakteristisch ist auch die Höhe der durch die Notenausgabe erwachsenen Kosten: sie betrugen 1914: 2,86 Millionen Mark, 1918: 13,57 Millionen Mark.[62]

Infolge freiwilliger Ablieferung von Goldmünzen durch die Bevölkerung und durch Ankauf von Goldsachen[63] erreichte die Reichsbank, daß ihr Goldbestand zum Erstaunen des Auslands sich von 1477,5 Millionen Mark im August 1914 auf 2533,3 Millionen Mark im Juni 1917 steigerte. Einige größere Abflüsse im Jahre 1917 und 1918 wurden durch Goldzahlungen der Sowjetrepublik im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk derart ausgeglichen, daß die Reichsbank am 7. 11. 1918 ihren höchsten Goldbestand mit 2550,3 Millionen Mark erreichte. Gleichwohl sank die Golddeckung der Noten, die Ende Juli 1914 nicht weniger als 71,8 Prozent betragen hatte, bis zum 7. August 1914 auf 37,9 Prozent, hielt sich dann während des Jahres 1915 fast konstant auf etwa 40 Prozent; bis zum Ende des Jahres 1916 war das Prinzip der Drittel-Golddeckung noch gesichert;; am 7. November 1918 bestand die durch Darlehnskassenscheine verbesserte Deckung durch Gold noch in Höhe von 15 Prozent. Der Druck, den der

---

[61] Bis zum 30. 4. 1915 hat die Reichsbank insgesamt für 394 Millionen Mark Zollkriegswechsel diskontiert und für 217 Millionen Mark lombardiert.

[62] Vgl. „Die Reichsbank" 1901—1925, S. 54, 55.

[63] Große Teile der Bevölkerung empfanden instinktiv die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Notenbankbetriebes als das Kernstück der inneren Kriegspolitik „die Notenbank ist das Herz der Volkswirtschaft" (Wilmersdoerffer, S. 3), bes. in Krisenzeiten.

Weltkrieg auf die deutsche Valuta ausübte, war von vornherein vorauszusehen. Das deutsche Vermögen im Ausland wurde sequestriert, die deutschen Forderungen uneinziehbar, jeglicher Gewinn aus dem Seetransportgeschäft fiel weg, der Export sank, während der Import für Kriegs- und Ernährungszwecke gewaltig stieg. Sobald sich daher an der Börse ein wenn auch inoffizieller Kurs herausbildete, machte sich die entsprechende Unterbewertung der deutschen Valuta bemerkbar. So erging am 25. 2. 1915[64] eine Verordnung, welche die Mitteilung über Preise von Wertpapieren, insbesondere die Veröffentlichung der im inländischen Börsenverkehr nicht amtlich ermittelten Kurse verbot; gestattet blieb nur Publikation der an ausländischen Börsen notierten Devisenkurse.

Allmählich ging man zu aktiven Maßnahmen gegen den Devisenhandel vor, um die Beschaffung der notwendigen Devisen und die zweckgemäße Verwendung der auf dem Markt erscheinenden ausländischen Zahlungsmittel sicherzustellen. Die Regelung erfolgte durch die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916,[65] die eine scharfe Kontrolle und Konzentration des Devisenverkehrs unter besonderer Heranziehung der Reichsbank ermöglichte. Eine Verschärfung brachte die Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. 2. 1917.[66] Hier wurde insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, den starken Markzahlungsverkehr nach dem Ausland, der infolge des allgemeinen Devisenmangels erheblich gewachsen war, der Einwilligung der Reichsbank zu unterwerfen. Alle diese Maßnahmen haben freilich nicht verhindern können, daß der Kurs der Mark an den ausländischen Börsenplätzen eine im ganzen stetige, langsam absteigende Richtung vom Beginn des Krieges bis zum Oktober 1917 einhielt. Ende Oktober 1917 zog der Markkurs plötzlich an und erreichte zu Beginn des Jahres 1918 seinen Höhepunkt. Der Grund war in verschiedenen von der Reichsbank vermittelten Kreditaktionen in neutralen Ländern und einer dadurch ermöglichten Intervention an den neutralen Auslandsbörsen zu sehen. Der günstige Kursstand hielt sich bis in den Juni 1918, um dann nach dem Zusammenbruch völlig

---

[64] Vgl. Reichsges-Blatt 1915, S. 111.
[65] Vgl. Reichsges. Blatt 1916, S. 49.
[66] Vgl. Reichsges.-Blatt 1917, S. 105.

abzusinken. Zu dieser Zeit war das deutsche Geld bereits um 55,5 Prozent entwertet.

Nach Aufhebung der Blockade waren zur Versorgung der ausgehungerten Bevölkerung erhebliche Lebensmittelimporte erforderlich, während der Export noch völlig daniederlag. Das bedeutete die Notwendigkeit der Aufnahme großer Kredite, die durch langfristige Anleihen nicht gedeckt werden konnten und also die schwebenden Schuld immer höher anwachsen ließen. Ein weiteres Sinken der Valuta, besonders auch im Zusammenhang mit der trotz des Abschlusses des Verfassungswerkes ungefestigten innerpolitischen Lage war die Folge.

Diese Tendenz wurde im Jahre 1921 durch die Sanktionspolitik der ehemals feindlichen Staaten, durch die Folgen des Londoner Ultimatums und durch die Abtrennung wichtiger Teile Oberschlesiens bedeutend verschärft. Sprunghafte Lohn- und Preissteigerungen, Aufstände und Arbeitseinstellungen kennzeichnen die zweite Hälfte des Jahres 1921.

Im Jahre 1922 machten sich die Bemühungen, die in den Konferenzen von Cannes, Genua, Paris und London übernommenen Lasten zu erfüllen, für die Reichsfinanzen und die Reichswährung derart fühlbar, daß eine weitgehende Proletarisierung der Mittelschichten und eine völlige Verarmung des Proletariats einsetzte.

Im Jahre 1923 erreichte das wirtschaftliche Elend den Höhepunkt. Besonders das Bestreben, der im Ruhrgebiet heimischen Industrie durch weitgehende Kredite unter Mitwirkung des Reichs den passiven Widerstand zu ermöglichen, führte zu einer beispiellosen Ausdehnung des Zahlungsmittelumlaufs. Die Mark büßte ihre Verkehrsfähigkeit im Auslande fast völlig ein, versagte aber auch sehr schnell im Inlande nicht nur als Wertaufbewahrungsmittel und Wertmesser, sondern schließlich sogar als Tausch- und Zahlungsmittel. Bemerkenswert ist die Mitteilung der Reichsbank in der Jubiläumsschrift der Zeit von 1901—1925,[67] daß die Reichshauptbank in den Jahren 1918/19 nicht nur von einer Matrosenkompagnie geschützt, sondern in den Tressoren eine regelrechte Vergasungsanlage geschaffen wurde.

Im Jahre 1919 wurde das ablaufende Notenprivileg der Reichsbank verlängert, und durch das im Jahre 1922

[67] a.a.O. S. 93.

unter dem Druck der Reparationsgläubiger erlassene Autonomiegesetz das Reichsbankdirektorium im wesentlichen von der Abhängigkeit gegenüber der Reichsregierung befreit.[68] Die bei früheren Gelegenheiten mehrfach befürwortete Verstaatlichung der Reichsbank wurde anläßlich der Privilegsverlängerung im Jahre 1919 von vornherein nicht mehr diskutiert. Sie hätte den Kredit der Bank mit dem des Reichs zusammengelegt und damit jede selbständige Kreditwürdigkeit der Zentralnotenbank beseitigt.

Die oberste Leitung verblieb auch nach der Novelle dem Reichskanzler. Das Reichsbankkuratorium, dessen Vorsitzender er auch ferner war, wurde um vier Mitglieder auf acht vermehrt, um zur Durchsetzung der Koalitionsauffassungen und der Länderwünsche eine breitere Vertretung der Reichsminister und der Gliedstaaten zu ermöglichen; zwei der Kuratoriumsmitglieder wurden nach Art. 3 der Novelle[69] vom Reichspräsidenten die 6 anderen vom Reichsrat ernannt. Auch im Zentralausschuß machte sich eine Erweiterung insofern erforderlich, als in ihm zwar die Kreise der Bankiers, der Industriellen, der Kaufleute und Landwirte, nicht aber die Arbeiterschaft, die Sparkassen und Genossenschaften vertreten waren. Für diese 3 Erwerbsgruppen wurde nach Art. 5 der Novelle je ein Sitz im Zentralausschuß, dessen Mitgliederzahl dadurch auf 18 stieg, geschaffen indem die Spitzenorganisationen der betreffenden Gruppen das Recht erhielten, je ein Mitglied und einen Stellvertreter aus der Zahl der Anteilseigner für die Wahl durch die Generalversammlung vorzuschlagen.

Aus der Veränderung der Reichsgrenzen ergab sich die Notwendigkeit, nach Einführung einer eigenen Währung in Danzig[70] die dortige Reichsbankhauptstelle zum 31. 12 1923 aufzuheben.

Ferner wurde die Reichsbank im Interesse der deutschen Kreditnehmer, denen sie ihre Hilfe für spätere Abzahlung der Kredite zusicherte, ermächtigt, bis zum 31. 12. 1930 zum Zwecke der Erfüllung eigener

---

[68] Für diese Befreiung trat trotz außenpolitischer Bedenken auch Helfferich ein. (Bankarch. 21. Jahrg. S. 216). — Zum Autonomiegesetz vgl. unten S. 27 ff.

[69] Reichsges.-Blatt 1919, S. 2117.

[70] Gesetz der freien Stadt Danzig vom 20. 2. 23. Die Bank von Danzig gibt Danziger Gulden im Werte von 1/25 Pfund Sterling aus. Vgl. hiezu Schmidt-Hoepke, S. 21 ff.

Verbindlichkeiten ausländische Devisen auf Zeit zu kaufen und zu diesem Zweck gekaufte Devisen auf Zeit wieder zu verkaufen. Mit Rücksicht auf den transitorischen und exzeptionellen Charakter der Vorschrift wurde dem Zentralausschuß durch Art. 6 der Novelle ein Einspruchsrecht zur Sicherung sachgemäßer Ausübung jener Maßnahmen eingeräumt.

Endlich wurde die Beteiligung des Reichs am Bankgewinn abermals neu geregelt. Es mußte hierbei berücksichtigt werden, daß die Reichsbank durch das erwähnte Gesetz vom 4. 8. 1914 von der Notensteuerpflicht befreit war und aus der Krediterteilung an das Reich einen erheblichen Gewinn gemacht hatte. Man nahm daher die Regelung der Jahre 1914 bis 1918, in denen die Kriegsabgaben der Reichsbank alljährlich durch besonderes Gesetz festgelegt worden waren, zum Vorbild und regelte auch künftig, solange die Bank von der Notensteuerpflicht befreit war, die Gewinnverteilung durch besondere Gesetze, die jährlich ergingen.[71]

Den Privatnotenbanken wurde ihr Privileg auf 10 Jahre unter der Voraussetzung verlängert, daß sie sich hinsichtlich ihres Lombardsatzes einer einheitlichen Regelung unterwarfen und in die Kündbarkeit ihres Privilegs für den Fall und gleichzeitig mit der Kündigung des Reichsbankprivilegs einwilligten. Hierzu ist zu bemerken, daß dem Reich durch Art. 1 der Novelle das Recht eingeräumt wurde, für den Fall der Aufhebung der Steuerbefreiung zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres, sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwert nach vorheriger einjähriger Kündigung zu erwerben. Diese Kündigung war auf Anordnung des Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu richten und von diesem zu veröffentlichen. — Mit allen Bestimmungen der Novelle hatte sich die Generalversammlung der Anteilseigner am 15. 12. 1919 einverstanden erklärt; die juristische Bedeutung eines solchen Beschlusses wird im folgenden Paragraphen der Untersuchung darzulegen sein.

Bemerkenswert ist, daß die Vorschriften über die Notendeckung unverändert geblieben waren; gleichwohl ließen sich die Deckungsvorschriften bei der unausgesetzten Steigerung des Notenumlaufes, der fast ausschließlichen Barzahlung im Zahlungsverkehr, der all-

[71] Vgl. z. B. Gesetz betr. Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1923 vom 25. 7. 1924 (Reichsges. Bl. II S. 203).

gemeinen Preissteigerung, der völligen Verdrängung des Hartgeldes, der Thesaurierung von Zahlungsmitteln und den zahlreichen Kapitalverschiebungen in das Ausland von der anormalen politischen Situation ganz abgesehen, nicht mehr aufrecht erhalten. Der Goldbestand der Reichsbank von 2550,3 Millionen Mark am 7. 11. 1918 schrumpfte infolge Ablieferung des russischen Goldes in Höhe von fast einer Viertel Milliarde Mark nach Paris, infolge eines Goldexportes von rund 1 Milliarde zur Beschaffung von Lebensmitteln im Hungerjahre 1919 und durch dauernde Abgaben zu Valutazwecken und dringender industrieller Verwendung bis Ende März 1921 auf rund eine Milliarde Mark zusammen. Die Bardeckung ließ sich sonach nur durch Hinzuziehung der Darlehnskassenscheine aufrechterhalten; die Ausdehnung der Geschäfte der Darlehnskassen über einen bestimmten Radius hinaus war aber unmöglich, und so blieb nichts anderes übrig, als provisorisch die Vorschrift der Drittel-Bardeckung aufzuheben: die Außerkraftsetzung des § 17 BG. bis zum 31. 12. 1923 geschah durch die Bankgesetznovelle vom 9. 5. 1921.[72] Zur Steigerung der Publizität ihrer Wochenausweise entschloß sich gleichzeitig die Bankverwaltung in ihren Wochenausweisen den Wechselbestand von dem Bestand an Reichsschatzanweisungen und die Höhe der öffentlichen Guthaben von den Beträgen der privaten Guthaben getrennt nachzuweisen.

Nach allerlei Behelfsmaßnahmen, z. B. der Hinterlegung von Gold bei ausländischen Zentralnotenbanken zwecks vorübergehender Lombardierung im Bedarfsfalle,[73] erwirkten schließlich die Reparationsgläubiger durch eine Note der Reparationskommission vom 28. 1. 1922 die Vorlage des mehrfach erwähnten Automoniegesetzes[74] im Reichstag und seine Verabschiedung am 26. 5. 1922.[75] Wurde hiernach auch die bisher dem

---

[72] Reichsges. Bl. von 1921 S. 508.

[73] Gesetzl. ermöglicht durch Gesetz v. 4. 3. 1922 (Reichges. Bl. I S. 235.)

[74] Autonomie ist hier nicht als Selbstgesetzgebungsrecht, sondern als Ausschaltung des staatlichen Einflusses zu verstehen. Vgl. auch Kraus, Diss. S. 6, ferner Merkl, Verw. Recht. S. 360.

[75] Reichsges. Bl. II S. 135. — Die Vorstellung der Alliierten, der Währungsverfall sei die Folge der Abhängigkeit der Reichsbankleitung, wird bes. von Bonn bekämpft: „Die Reichsbank hatte nicht schlechte Währungspolitik getrieben, weil eine gewalttätige Regierung sie dazu zwang, sondern weil sie von der Vortrefflichkeit ihrer schlechten Politik voll und ganz überzeugt war". Mag. d. Wirtsch., 6. Jahrg. S. 225.

Reichskanzler zustehende Bankleitung auf das Reichsbankdirektorium übertragen, so erhielt doch der Reichskanzler die Befugnis, die Form der jährlichen Rechnungslegung, sowie die Feststellung der Bilanz- und Gewinnberechnung zu bestimmen, die Kündigung des Bankprivilegs auszusprechen und im Fall einer Aufhebung die Liquidation zu leiten. Beseitigt wurde die Befugnis des Kanzlers, den Präsidenten oder die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen oder gegen sie das förmliche Disziplinarverfahren zu eröffnen; hierfür wurde vielmehr das Reichsbankkuratorium nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums zuständig. Für die Ernennung des Reichsbankpräsidenten wurde dem Reichsbankdirektorium und den Zentralausschuß das Recht gutachtlicher Äußerung gewährt, für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums diesem ein Vorschlagsrecht und dem Zentralausschuß das Begutachtungsrecht zugesprochen. Die Ernennung der Bankbeamten mit Ausnahme der Bankkommissare wurde im Übrigen dem Reichsbankdirektorium übertragen, das auch in Bezug auf den Etat seiner Mitgleider und der sonstigen Bankbeamten erheblichen Einfluß erhielt.

Bei den riesenhaften Geldanforderungen vermochte auch die neue Ordnung der Reichsbank eine inflationistische Notgeldausgabe nicht zu verhindern. Die Bestimmungen des hiergegen gerichteten Gesetzes vom 17. 7 1922,[76] daß der Gegenwert unter Kürzung der Druckkosten an die Reichskreditgesellschaft m. b. H. in Berlin zu überweisen, oder das Notgeld zur Ausgabe einer Reichsbankanstalt zu übergeben und dort in Reichsschatzanweisungen anzulegen sei, wurden einfach übertreten; kleinste Betriebe traten als Notgeldemittenten auf. Am 15. 11. 1923, an dem die Rentenbank[77] ihre Geschäfte aufnahm, also insbesondere mit der Ausgabe der provisorischen Rentenbankscheine begann, wurde der Notgeldumlauf auf fast 1 Milliarde Goldmark, zum größten Teil ungenehmigten und ungedeckten Notgeldes, geschätzt, während Reichsbanknoten nur im Betrage von 155 Millionen Goldmark umliefen. Hiezu kamen die willkürlichen Beschlagnahmen von Geldtransporten und Banktresoren durch die Besatzungsbehörden im Werte von 26 Millionen

[76] Reichsges. Bl. I S. 693 .

[77] Vgl. zur Organisation der Rentenbank, die im Rahmen der vorl. Untersuchung nicht dargestellt werden soll, Lassar, Jahrb. d. ö. R. Bd. 14, S. 110 ff., z. rechtl. Konstruktion de Boor, Die deutsche Rentenbank und das Privatrecht.

Goldmark und separatistische Eingriffe im Werte von 400 000 Goldmark.

Die Stabilisierung der Mark auf dem Wege der Ausgabe von Rentenmarkscheinen sollte nach Ansicht auch des Schöpfers der Rentenbankidee, Helfferichs, nur ein Provisorium sein.[78] Nach Aufhebung des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet, welcher der Mark den Todesstoß gegeben hatte, mußte eine endgültige und dauerhafte Reform der deutschen Währung im Zusammenhang mit einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage und der Aufnahme einer Auslandsanleihe erfolgen. Die Fundierung der Rentenmark auf dem Grund und Boden, insbesondere ihre ursprüngliche Abstellung auf den Roggenpreis, sollte die agrarischen Teile des deutschen Volkes, die in erheblichen Umfange in die Leitung der Bank berufen wurden, für die Wiederherstellung der Vertrauensgrundlage, ohne die eine Stabilisierung unmöglich war, gewinnen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Rentenmarkprojekt um eine ernsthafte Lösungsmöglichkeit für die Schwierigkeiten der Währungssanierung handelte, oder ob die Realisierung dieses von vornherein nur transitorisch gedachten Planes nicht dem Projekte, sondern der gesunden Finanzpolitik der Reichsbank zu danken ist.[79]

II.
Nach dem Gesetz vom 30. 8. 1924.[80]

Auf Anregung des amerikanischen Staatssekretärs Hughes trat Anfang 1924, berufen durch die Reparationskommission, das später als Dawes-Komitee bekannt gewordene internationale Sachverständigenkomitee

---

[78] Wenige Monate vor Publikation des Roggenmarkprojektes hatte Helfferich die Neuauflage seines Buchus „Das Geld" 1923 mit den Worten geschlossen: „So bleibt einem Lande in unserer Lage — es mag phantasielos klingen, aber es ist das Ergebnis unerbittlicher Logik — abgesehen von kleinen Notbehelfen nur die Arbeit an der Wiederherstellung der Goldbasis für seine Währung". Vgl. auch Lumm, S. 122.

[79] Der Hinweis des Reichsbankpräsidenten Schacht, in Koch-Schacht, Einleitung S. 4 mag als notwendig befangen dahingestellt bleiben.. Vergl.. jedoch die begründete Ablehnung bei Schacht, Stabil. der Mark S. 55 ff.

[80] Vgl. zum folgenden die summarische Übersicht im Handw. B. d. Rechtsw., von Stier-Somlo-Elster, S. 790 ff., ferner Dalberg S. 7 ff. Handw. B. d. Staatsw. v. Elster-Weber-Wiesen, S. 1214 ff., 4. Auflage.

in Paris zusammen, und legte als Ergebnis den sogenannten Dawesplan vor, der von allen beteiligten Ländern insbesondere von Deutschland selbst, als geeignete Grundlage eines Staatsvertrages anerkannt wurde. Dieser Plan ist die materielle Grundlage der entscheidenden Banknovelle vom 30. 8. 1924.

Die Sachverständigen zogen den damaligen Reichsbankpräsidenten Schacht informationshalber zu den meisten Pariser Beratungen zu.

Wenn Schacht in Paris auf sonstige Fragen des Dawesplans keinen Einfluß hatte, so wurde ihm doch Gelegenheit gegeben, die Fragen der Reorganistaion der Reichsbank bis in alle Einzelheiten hinein mit den Sachverständigen zu besprechen.[81] Er versuchte hauptsächlich, wenn auch gegenüber dem Widerstande selbst eines so wohlwollenden Experten wie Owen D. Young ohne Erfolg, den ausländischen Einfluß innerhalb der Bankorganisation möglichst zurückzudrängen. Es ist für die spätere Entwicklung wichtig, daß Schacht bereits damals die Betätigung des Bankpräsidenten und der Direktoriumsmitglieder durch den Reichspräsidenten forderte. Entgegen den Beispielen der meisten ausländischen Staaten ist diese Forderung entsprechend der englischen Auffassung nicht erfüllt worden, vielmehr wurde lediglich der Präsident der Reichsbank einer „Bestätigung" des Reichspräsidenten in der Form unterworfen, daß dieser ein zweimaliges Vetorecht hatte, über das sich freilich der Generalrat durch eine dritte Wahl desselben Kandidaten hinwegsetzen konnte. Auch sonst bestanden die Gläubigerstaaten aus der Furcht heraus, es könnte abermals die Kraft der Reichsbank durch eine Vermengung mit der Reichspolitik beeinträchtigt werden, auf einer weitgehenden prinzipiellen Trennung von Regierung und Reichsbankleitung. Vielleicht waren einige Sachverständige auch der Folgerungen eingedenk, die Frankreich aus dem Panamaskandal seinerzeit gezogen hatte. In dem damals der französischen Deputiertenkammer erstatteten Kommissionsbericht über die Verlängerung des Privilegiums der Banque de France hieß es: „La banque d'Etat, dans une démocratie, avec l'accession successive des partis au pouvoir pour permettre à la souveraineté nationale de s'exercer dans sa complète indépendance, c'est la politique mêlée aux affaires, et le Parlement a depuis quelques années mani-

[81] Schacht, Stabilisierung, S. 125.

festé clairement sa volonté de laisser, autant que cela est possible, dans des domaines séparés et distincts les affaires et la politique."[82]

So sollte die Reichsbank gewissermaßen zur Strafe dafür, daß sie sich gegenüber den inflationistischen Anforderungen der Reichsregierung nicht unabhängig gezeigt hatte, liquidiert und durch eine völlig neue Notenbank ersetzt werden. Man plante sogar, nicht nur ausländische Mitglieder in das Reichsbankdirektorium aufzunehmen, sondern auch ein von der Kreditabteilung zu trennendes Notendepartement ins neutrale Ausland zu verlegen. Diese abenteuerlichen Pläne sind zwar fallen gelassen worden, doch bestand man bei der Reorganisation der alten Reichsbank auf der Verankerung mannigfacher politischer Wünsche der Gläubigerstaaten, insbesondere auf einer Verlängerung der Privilegdauer auf 50 Jahre. Von einer kürzeren Dauer des Bankprivilegs fürchtete man, daß ihre zeitliche Festlegung für ein Präjudiz in Hinsicht auf die Dauer der deutschen Reparationsverpflichtungen gehalten werden würde.

Um im übrigen die einzelnen erheblichen Regelungen, die das Bankgesetz von 1924 brachte, verstehen zu können, bedarf es einer Schilderung der Vorgänge, die sich innerhalb der deutschen Währungspolitik seit Beginn der Stabilisierung bis zum Erlaß des Bankgesetzes abgespielt haben. Eigentlich ist übrigens der auch mehrfach bemängelte Name Bankgesetz aus zwei Gründen ungenau. Erstens trug zwar das alte Gesetz in § 53 den Namen Bankgesetz, aber ebenfalls zu Unrecht, da es nur auf das Notenbankwesen bezügliche Bestimmungen enthielt. Zweitens aber regelt das neue Bankgesetz gar nicht einmal die gesamte Materie des alten Gesetzes: das Notenbankwesen, sondern lediglich die Rechtsverhältnisse der Reichsbank, während für die Privatnotenbanken ein besonderes Gesetz erging.[83]

---

[82] In diese Reihe gehören auch die Bedenken Helfferichs gegenüber einer Machtsteigerung der staatlichen Finanzverwaltung im Verhältnis zur Reichsmark schon unter der alten Reichsverfassung (Helfferich in Schmollers Jahrbuch 22. Jahrg. S. 140 ff.)

[83] Die sächsische Bank hatte bereits 1921 — bei der Anpassung der Kontingentsbeträge an die Geldentwertung — auf ihr bis dahin unbeschränktes Notenausgaberecht verzichten müssen. Vgl. Hedrich im Bankarch. 24. Jahrg. S. 22 ff.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Festlegung des Notenprivilegs der Reichsbank durch § 2 des BG. auf 50 Jahre und zwar zu ausschließlichem Recht ist überdies nach Ansicht einiger Schriftsteller[84] die nach Art. 7 Abs. 14 RV. dem Reiche kompetenzmäßig zustehende Währungshoheit von diesem auf die Reichsbank übertragen und ihm nicht nur fiduziarisch überlassen worden. Da nun das Bankgesetz nicht mit den Mehrheiten des Art. 76 RV. angenommen wurde, erklären eben diese Schriftsteller ,daß das BG. verfassungswidrig und somit nichtig sei, da das Reich sich eben nicht durch einfaches Gesetz einer verfassungsmäßigen Kompetenz begeben könne. Diese Ansicht ist indes vom Reichsgericht mehrfach mit Recht abgelehnt worden,[85] denn das Reich hat durch das Bankgesetz gerade sein Gesetzgebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld über das Bankwesen, sowie sein diesbezügliches Aufsichtsrecht ausgeübt und in einer bestimmten Weise geregelt. Das Reich hat sonach nicht gegen Art. 7 Nr. 14 und Art. 15 RV. verstoßen, zumal, worauf das Reichsgericht mit Recht hinweist, bei einer Änderung der politischen Gesamtumstände der Reichsgesetzgeber gegebenenfalls gegen Entschädigung vor Ablauf der 50 Jahre das Privileg der Bank wieder beseitigen könnte, vorausgesetzt, daß die außenpolitischen Bindungen wegfielen. Erwägungen daß das neue Bankgesetz etwa deswegen nichtig sei, weil es in einer mit Treu und Glauben oder mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Weise in die Rechtsverhältnisse der Anteilseigner oder Bankgläubiger eingegriffen habe, entziehen sich nach einer ständigen wenn auch von staatsrechtlicher Seite gelegentlich bestrittenen[86] Praxis des Reichsgerichts der richterlichen Nachprüfung.

Wie bereits angedeutet, führte die fast waghalsig begonnene, sofort wirkende Sanierung über mehrere Etappen die Gründung der Rentenbank, die Sperrung der Bankkredite an das Reich, die schärfste Anhaltung der Wechselkurse im November 1923, radikale Kreditrestriktionen der Reichsbank gegenüber der Privatwirtschaft die völlige Abschnürung weiterer Kreditwünsche der

[84] Z. B. Spohr, a.a.O. S. 8.

[85] Vgl. RG. 114, S. 32 f.; 125, S. 278, 119, 429.

[86] Vgl. die Kundgebung des Vorstandes des Richtervereins beim RG.: J. W. 1924, S. 90, hiergegen: Schmitt, Carl, Verfassungslehre S. 142, der bekanntlich selbst gegen einen rein formalen Gesetzesbegriff ankämpft. Aus der Praxis vgl. etwa RG. in DJZ. 1924, S. 147, KG. in DJZ. 1924, S. 107.

Privatwirtschaft am 7. 4. 1924 und die kurz darauf erfolgende Gründung der Golddiskontbank. Die wichtigste unter diesen Maßnahmen war wohl die durch die Rentenbankverordnung erfolgte Sperrung der Reichsbankkredite an das Reich. Noch nach Gründung der Rentenbank versuchte das Reich, teilweise auch die Länder und Kommunen direkt oder indirekt von der Reichsbank Kredit zu erwirken, die Reichsbank blieb aber fest.

Das neue Bankgesetz führte den Grundsatz der Freiheit der Reichsbank, d. h. ihrer Unabhängigkeit, gegenüber der Reichsregierung aufs Schärfste durch. Das Reich hat auf Ernennung des Direktoriums und der Bankbeamten nach dem Gesetz überhaupt keinen Einfluß mehr, auf die Ernennung des Präsidenten nur in den geschilderten Grenzen. Auch die dargestellte Sicherung des Notenprivilegs auf 50 Jahre war dazu angetan, die Autorität der Reichsbank gegenüber der Reichsregierung zu erhöhen. Hierbei kam es infolge einer Intervention Schachts, die er aus innerpolitischen Gründen für geboten hielt, nicht zur Beseitigung der Privatnotenbanken. Ferner wurden die geschäftlichen Beziehungen zwischen Reichsbank und Reich, soweit es sich um Kredite handelt, insbesondere auch indirekte, einer restriktiven Regelung unterworfen. Die bei der Reichsbank noch bestehende schwebende Schuld des Reiches, insgesamt 235 Millionen Goldmark wurde derart abgelöst, daß 100 Millionen in ein dauerndes zweiprozentig verzinsliches, bei Beendigung des Notenprivilegs rückzahlbares Darlehen umgewandelt, während 135 Millionen in eine dreiprozentige Anleihe konvertiert wurden, rückzahlbar innerhalb von 15 Jahren in gleichmäßigen Raten. Reichsschatzanweisungen und entsprechende Schuldverschreibungen der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften durfte die Reichsbank nicht mehr diskontieren und nur in engsten Grenzen beleihen (§ 21 Ziff. 3c BG.) Langfristige Schuldverschreibungen des Reichs, nicht aber der Länder und Kommunen wurden nur für lombardfähig erklärt mit besonderer Ermächtigung des Generalrats und nur, wenn für das Darlehen neben dem Pfand zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine in Deutschland arbeitende Bankfirma sein mußte, und nur wenn solche Darlehen den Betrag des eingezahlten Bankkapitals und des Reservefonds nicht überstiegen.[87] In einem streng begrenzten Maß ist der Reichsbank allerdings auch nach dem BG. die Gewährung von Krediten

[87] Hiergegen Friedrich im Bankarchiv 23. Jahrgg. S. 343.

an das Reich gestattet: nämlich die Hingabe von Betriebskrediten jeweils höchstens auf drei Monate, aber nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen RMk. und so, daß am Ende des Geschäftsjahres bei der Reichsbank eine Verschuldung des Reichs nicht mehr bestand. Ähnliche Betriebskredite durfte die Reichsbank ohne zeitliche Beschränkung der Reichspost und Reichsbahn bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark insgesamt erteilen. Anderweitige Kreditgabe an juristische Personen des öffentlichen Rechts hoheitlichen Charakters, inländische wie ausländische, wurde der Reichsbank verboten.

Beseitigt wurde die Verpflichtung der Reichsbank, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Die Bank hat nur noch auf Verlangen der Reichsbehörden Zahlungen für das Reich anzunehmen oder zu leisten und den bargeldlosen Verkehr zwischen den Reichskassen zu besorgen und zwar kosten- und gebührenfrei. Für sonstige Bankgeschäfte des Reiches darf die Reichsbank höchstens die für ihre übrigen Kunden geltenden Sätze berechnen.

Nach einem etwaigen Wegfall des Notenrechts wurde dem Reich nur noch das Recht zugebilligt, die Reichsbank mit einjähriger Kündigungsfrist aufzuheben und ihre Grundstücke zu bestimmten Preisen zu übernehmen. Das Recht des Reichs auf die Hälfte des Reservefonds und den Erwerb sämtlicher Anteile zum Nennwert wurde gestrichen. Die Gewinnbeteiligung des Reiches dagegen blieb: allerdings erhielten nach den neuen BG. die Anteilseigner an Stelle der bisherigen Vordividende von 3 einhalb Proz. einen Anspruch auf eine solche von 8 Prozent nach Dotation des Reservefonds. Es handelt sich hier um eine sogenannte Kumulativdividende: wurde in einem Jahr der Satz von 8 Prozent nicht erreicht, so war der Fehlbetrag aus dem nach der Dotation des Reservefonds sich ergebenden Reingewinn der folgenden Jahre vorwegzunehmen, es sei denn, daß er einer vorhandenen Dividendenreserve entnommen werden konnte. Erst nach Auskehrung dieser 8prozentigen Dividende war das Reich am Gewinne beteiligt und zwar erhielt es von den ersten 50 Millionen Mark die Hälfte, von den nächsten drei Viertel, von dem dann noch bleibenden Restbetrag neun Zehntel.

Dem Entschluß, die Relation der neuen Währung mit 1 : 4,2 Billionen Papiermark für den Dollar festzusetzen[88]

[88] Der Ausweis der Reichsbank ist erstmals am 15. 10. 1924 auf Reichsmark umgestellt worden. Vgl. Schmidt-Hoepke, S. 45.

ging eine schwierige währungstechnische Situation voraus. Denn zwar war mit der Gründung der Rentenbank die Befriedigung der Geldbedürfnisse des Reichs durch die Reichsbanknotenpresse beseitigt, aber zu Lasten der Rentenbanknotenpresse. Immerhin war der neue Kredit limitiert, und das Limit wurde durch scharfe Drosselung der Reichsausgaben streng inne gehalten. Neue Schwierigkeiten traten aber schon in den ersten Tagen nach Ausgabe der Rentenmarkscheine dadurch ein, daß der Rentenmarkschein nicht gesetzliches Zahlungsmittel war, vielmehr zwischen ihm und dem ausschließlichen gesetzlichen Zahlungsmittel, der Reichsbanknote, eine gesetzliche Relation fehlte, überdies nicht einmal die Reichsbank zur Annahme von Rentenmarkscheinen gegen Papiermark gezwungen war. Es kam alles darauf an, die Bewegung des Dollarkurses auf der richtigen Höhe zum Stillstand zu bringen und die so gewonnene Relation zu stabilisiesieren. Nun stieg aber der Dollarkurs trotz des Berliner Einheitskurses im Freiverkehr namentlich des besetzten Gebietes in wenigen Tagen in schwindelnden Tempo auf etwa 10 Billionen Papiermark. Gleichwohl gelang es, die Kursbewegung in der Höhe von 4,2 Billionen Papiermark zu bremsen und auf dieser Grundlage vom 14. November ab, Rentenmarkscheine auszugeben.

Nun war die Belastung mit den Reichskrediten nicht die einzige Gefahrenquelle. Eine Inflation konnte auch von der Kreditgabe an die Wirtschaft herkommen. Zunächst entschloß sich freilich die Reichsbankleitung aus politischen Erwägungen zur weitgehenden, von manchen Seiten als zu weitgehend empfundenen Hingabe sog. Ankurbelungskredite, allmählich erkannte sie aber die Gefahr einer zu starken Kreditgewährung für den Devisenmarkt und entschloß sich zur Anwendung äußerst robuster Mittel, die ihren Höhepunkt in der ziemlich absoluten Restriktion vom 7. April 1924 fanden, durch die jeder Kredit über den Stand des Tages hinaus abgeschnitten wurde.

Auf Initiative besonders des Reichsbankpräsidenten Schacht wurde, hauptsächlich zur Abwehr der Gefahren von der Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz her, die deutsche Golddiskontbank nach allerlei verzögernden Widerständen errichtet.[89] Sie rechtfertigte sich in Anbetracht der Gefahr, daß eine endgültige Regelung der Reparationsfrage erst kommen werde, wenn eine abermalige Inflation von der Seite der Wechselkurse her

[89] Vgl. hierzu Riesser, im Bankarch. 23. Jahrg. S. 135 ff.

in einer endgültigen Vertrauenskrise auch die neue Währung zerstört hätte. Hatte also die Rentenbank interimistischen aber positiven Hilfscharakter, so war die Golddiskontbank eine ebenfalls provisorisch gemeinte, aber nur subsidäre und vorsorgliche Stütze.[90] Im übrigen brauchten die über das Kapital der Deutschen Golddiskontbank, die von der Reichsbank geleitet wurde, hinausgehenden Auslandskredite nur kurze Zeit und im beschränkten Maß ausgenutzt zu werden. Nachdem auf allen diesen Wegen der Devisenvorrat der Reichsbank hinreichend gewachsen war, wurde die Restriktionsmaßnahme vom 7. 4. 27 schrittweise aufgehoben.

Das wichtigste Geschäft der reorganisierten Reichsbank war selbstverständlich die Notenausgabe. Hier hat das neue Bankgesetz neue Bahnen kaum beschritten. Von einer Kontingentierung auf direktem Wege wurde abgesehen. Der Grundsatz der Deckung zum kleinen Teil durch Gold, zum größeren durch bankmäßige Geschäfte wurde beibehalten. Die von der Reichsbank an das Reich zu zahlende Notensteuer wurde wieder belebt. Eine gewisse Elastizität des Notenumlaufs im Rahmen der komplizierten Bestimmungen wurde ermöglicht.

Eine gewisse Abweichung brachte das Gesetz in der Deckungsfrage freilich doch. Die Abweichung findet sich allerdings nicht im Sachverständigenbericht, sie geht vielmehr auf Beschlüsse des Organisationskomitees zurück. Mit diesem Organisationskomitee hatte es folgende Bewandtnis. Die Experten konnten naturgemäß nur ihre Grundsätze darlegen, sie schlugen daher für die Durchführung ihres Planes im Einzelnen die Einsetzung von Organisationskomitees vor, welche die im Sinne des Planes zu erlassenden Reichsgesetze entwerfen sollten. Das für die Notenbank vorgesehene Organisationskomitee bestand lediglich aus zwei Mitgliedern, dem Reichsbankpräsidenten Schacht und dem englischen Bankier Sir Robert Kindersley. Dieses Organisationskomitee war es insbesondere, das auf Grund einer eingehenden rechtlichen wie tatsächlichen Nachprüfung der deutschen Bankverhältnisse durch englische Sachverständige[91] die Entscheidung erwirkte, daß keine neue Reichsbank gegründet, sondern die alte reorganisiert wurde. Auch in der hier angeschnittenen Frage der Golddeckung wichen die Vorschläge des Organisationskomi-

[90] Vgl. Friedrich, im Bankarch. 24. Jahrg. S. 120.
[91] Schacht, Stabilisierung, S. 135.

tees von dem Expertenbericht ab. Dieser sah eine Golddeckung von 33 eindrittel Proz. gegen Noten und von 12 Proz. gegen Depositen vor. Das Organisationskomitee erhöhte die gesetzliche Gold- und Devisenreserve auf 40 Proz., wogegen die Golddeckung für die Depositen wegfiel. Die im Sachverständigengutachten vorgesehene hauptsächlich in kurzfristigen Wechseln zu haltende Reserve für Depositen wurde gleichzeitig auf 40 Proz. erhöht. Ferner wurde bestimmt, daß innerhalb der 40 proz. Gold- und Devisendeckung für die Noten 30 Prozent aus Gold zu bestehen habe. Unter diese Normaldeckung darf unter Umständen bis zu einer nicht bestimmten Grenze heruntergegangen werden, allerdings nur unter außergewöhnlichen Umständen, und allerdings müßte der Generalrat auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums einen entsprechenden Beschluß einstimmig bis auf eine Stimme gefaßt haben. Ferner führte die Unterdeckung zu einer stark progressiv gestaffelten Notensteuer z. B. bei einer Deckung von nur 25 Proz. zu 16 eindrittel Proz. vom Fehlbetrag pro anno. Schließlich sollte die Unterschreitung der normalen Deckung auf den Diskontsatz wirken, der mindestens 5 Proz. betragen mußte, wenn die Deckung während einer Ausweiswoche oder länger ununterbrochen unter 40 Proz. lag.

Besonders bemerkenswert ist die Neuerung, daß der Reservefonds mit dem Notenumlauf verknüpft wurde, indem vom jährlichen Reingewinn 20 Proz. solange dem Reservefonds zuzuführen waren, als dieser weniger als 12 Prozent des Notenumlaufs betrug.

Völlig neu war die Bestimmung, nach der An- und Ausfertigung, Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten unter der Kontrolle eines Kommissars für die Notenausgabe zu erfolgen hatte. Dieser Kommissar mußte eines der ausländischen Mitglieder des Generalrats sein.

Die entscheidendste Bestimmung des Gesetzes, welche die eigentliche Rückkehr zur Goldwährung brachte, war natürlich die Einlösbarkeit der Noten in Gold, die im BG. grundsätzlich vorgesehen ist. Freilich brauchte die Bank die Einlösung nicht in deutschen Goldmünzen vorzunehmen, sondern konnte hierzu auch Goldbarren in Stücken von nicht weniger als 1000 RMk. und nicht mehr als 35 000 RMk. verwenden, ferner Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten Marktwertes. War aber auch in § 31 BG. grundsätzlich die Verpflichtung der Reichs-

bank zur Goldeinlösung ihrer Noten statuiert, so war doch das tatsächliche Inkrafttreten dieser Bestimmung erst für einen späteren Termin in Aussicht genommen. Im Hinblick darauf, daß viele Länder mit ehemaliger Goldwährung die Goldeinlösung ihrer Noten noch nicht wieder voll aufgenommen hatten, sodaß also die Gegenseitigkeit häufig gefehlt hätte, stellten die Sachverständigen fest, daß nach ihrer Ansicht die Anwendung der Einlösungsbestimmungen nicht sogleich bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank stattfinden könne. Im Einklang hiermit blieb nach § 52 BG. der § 2 des oben erwähnten Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. 8. 1914, demzufolge die Reichsbank von der Einlösungspflicht bis auf weiteres entbunden war, einstweilen bestehen.

Für die praktische Inkraftsetzung des § 31 BG. sollte es nach § 52 eines übereinstimmenden Beschlusses des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats bedürfen, der im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen war. Diese Regelung entsprach allerdings nicht dem Vorschlag der Sachverständigen, die gerade umgekehrt die sofortige Goldeinlösungspflicht festgesetzt wissen wollten, jedoch die Möglichkeit einer einstweiligen Aussetzung auf übereinstimmenden Beschluß des Organisationskomitees, des Reichsbandirektoriums und des Generalrats vorsahen.

Als Gegenleistung für die Aufgabe der alten Rechte des Reichs an der Bank, nämlich des Rechts, seinen Gewinnanteil jährlich einseitig im Gesetzesweg festzustellen, ferner seines Rechts zum Erwerb sämtlicher Reichsbankanteile zum Nennwert zuzüglich der Hälfte der allgemeinen Reserve sowie für die Verleihung des fünfzigjährigen Notenmonopols, geschah die bereits dargestellte Umwandlung der schwebenden Schuld des Reichs von 235 Millionen Goldmark in eine zum Teil ganz langfristige, zum Teil allmählich abzutragende, gering verzinsliche Schuld und ferner die Übernahme der gesamten Verpflichtungen des Reichs zur Rückzahlung der Dollarschatzanweisungen in Höhe von 252 Millionen Goldmark zum 15. 4. 1926. Auch die Gewinnbeteiligung des Reiches blieb, wie dargestellt, wenn auch mit gewissen Modifizierungen bestehen.[92]

---

[92] Im Hinblick auf § 2 dieser Untersuchung erscheint es nicht unwichtig, daß das Mitglied des Reichsbankdirektoriums Friedrich in diesem Zusammenhang von einem Auseinandersetzungsvertrag spricht. (Bankarch. 24, S. 65) Vgl. Anm. 180 dieser Arbeit.

Besonders bemerkenswert an der Neuregelung war die Einsetzung der Reichsbank zur Erfüllung der Reparationsverbindlichkeiten insofern, als ein unverzinsliches Konto eingerichtet wurde: das Reparationskonto, das die Bank gemäß § 26 zu führen hatte, und auf das alle in Deutschland für Reparationszwecke aufgebrachten Gelder eingezahlt wurden. Die Abhebungen erfolgten durch den Agenten für Reparationszahlungen unter Leitung des sogen. Transferkomitees, daß aus dem Agenten als Vorsitzendem und fünf Mitgliedern amerikanischer, französischer, englischer, italienischer und belgischer Nationalität bestand.

Die für die neue Bankverfassung als charakteristisch festgestellte vollständige Autonomisierung der Bankleitung gegenüber der Reichsregierung findet ihren besonders deutlichem Ausdruck im Wegfall des auch nach dem Autonomiegesetz noch mit der Reichsaufsicht betrauten Reichsbankkuratoriums. Nach der Novelle konnte die Reichsregierung nur noch verlangen, daß die Bankleitung ihr in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Ersuchen über währungs- und finanzpolitische Angelegenheiten Bericht erstatte. Insbesondere wurde auch die Kontrolle des Etats der Reichsbank, bei dessen Aufstellung das Reich kein Mitwirkungsrecht mehr besaß, durch den Rechnungshof des Reiches beseitigt.

Positiver drückten sich die neuen Tendenzen in der Bankverfassung durch die Schaffung des mehrfach erwähnten Generalrats aus, der nach § 14 BG. aus 14 Mitgliedern bestand, von denen sieben die deutsche Reichsangehörigkeit und je eines die britische, französische, italienische, belgische, nordamerikanische, holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen mußten; freilich konnte der Generalrat durch einstimmigen Beschluß die Zahl seiner deutschen Mitglieder vermehren. Besondere laufende Aufgaben von größerer Bedeutung waren ihm nach dem Bankgesetz freilich nicht zugewiesen. Über seine sachliche Zuständigkeit äußert sich allein § 18,II BG., wonach der Generalrat in jeder Sitzung und zwar mindestens einmal monatlich die Berichte zu prüfen hatte, die ihm vom Präsidenten und vom Kommissar vorgelegt wurden, und wonach er über alle Vorschläge Beschluß zu fassen hatte, die ihm vom Präsidenten oder vom Kommissar gemacht wurden, unbeschadet des selbständigen Verwaltungsrechts des Direktoriums. Es war aber die Tatsache nicht zu unterschätzen, daß der Generalrat bei der Ernennung des Direktoriums in beträchtlicher Weise mitzuwirken hatte, zumal im Hinblick auf den kurzfristigen Turnus der

Amtsperioden des Präsidenten und der Direktoriumsmitglieder seine Zustimmung für die durch den Präsidenten erfolgende Ernennung und Abberufung der Direktoriumsmitglieder erforderlich war. Wichtig ist auch § 10,I BG., der die Regelung der Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge des Reichsbankdirektoriums dem Generalrat überträgt. Die Tendenz des BG., eine Vermengung von Staatsinteressen und Notenbankinteressen zu vermeiden, fand auch in der Bestimmung Ausdruck, daß zu Mitgliedern nicht bestellt werden durften unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes sowie Personen, die von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Land Bezahlung erhalten, was sinngemäß auch für die ausländischen Mitglieder galt.

In die gleiche Richtung gehört die Bestimmung, daß Präsident und Mitglieder des Direktoriums ab Inkrafttreten des BG. nicht mehr Reichsbeamte sind, während die übrigen Bankbeamten durch das zu erlassende besondere Beamtenstatut die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten sollten.

Die Macht der Generalversammlung, ohnehin gering, ist durch die Novelle im großen ganzen nicht gesteigert worden. Auch weiterhin hatte die Generalversammlung den Zentralausschuß zu wählen, aber nur auf Vorschlag des Reichsbandirektoriums und unter Berücksichtigung des Bankgewerbes, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Arbeitnehmerschaft; nach wie vor kamen übrigens lediglich deutsche Anteilseigner in Betracht. Nach dem neuen BG. war freilich die Generalversammlung im Gegensatz zum früheren Rechtszustand an der Gestaltung der Satzung in gesteigertem Maße beteiligt. Zwar wurde die erste Satzung von dem Organisationskomitee erlassen, Änderungen aber sollte die Generalversammlung nach Vorschlag des Direktoriums mit Zustimmung des Generalrats beschließen. Die ordentliche Generalversammlung sollte künftig spätestens im Mai, statt bisher im März, stattfinden. Die frühere Regelung in Bezug auf Berufung und Leitung der Generalversammlung, Teilnahme, Legitimation und Stimmrecht, das sich auch ferner nach der Zahl der vertretenen Anteile mit der Maßgabe bestimmte, daß nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein durften, ist im wesentlichen beibehalten worden.

Die Zahl der Anteilseigner, die in dem Zentralausschuß zu entsenden sind, wurde auf 21 erhöht. Wähl-

bar waren nur Personen, die als Inhaber von mindestens 30 Anteilen in die Stammbücher der Bank eingetragen waren; zwölf von ihnen mußten in Berlin oder näherer Umgebung wohnen. Auch die Bezirksausschüsse sind beibehalten worden, nur daß ihre Wahl künftig einfach durch das Reichsbankdirektorium aus den am Platz der betreffenden Zweiganstalt wohnhaften deutschen Anteilseignern geschah.

Hinsichtlich des Grundkapitals bestimmte § 5 der Novelle, daß die Reichsbank das Recht erhielt, es bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen; mindestens aber sollte es 300 Millionen Reichsmark betragen; im übrigen wurde dem Reichsbandirektorium die endgültige Festsetzung überlassen. Das alte Kapital wurde auf das neue derart eingebracht, daß für zwei alte Aktien eine neue gewährt wurde. Diese Regelung bewertete das alte Kapital mit 90 Millionen Reichsmark, also unterhalb der im § 5 vorgesehenen Höchstbewertungsgrenze von 100 Millionen Reichsmark. Die neuen Anteilsscheine mit Ausnahme der umgetauschten waren ausschließlich in Gold oder Devisen zum jeweiligen Goldwert einzuzahlen. Sie lauteten der allgemeinen Verarmung entsprechend über 100 RMk., doch konnten je 10 Anteile in einem Stück über 1000 RMk. zusammengefaßt werden. Sie lauteten wie früher auf Namen und waren indossabel.

Im ganzen läßt sich also der durch die Novelle geschaffene Zustand dahin charakterisieren, daß eine bisher unbekannte Personalunion der Vorsitzendenstellen im leitenden und im beaufsichtigenden Organ der Reichsbank geschaffen wurde, daß der schon seit dem Autonomiegesetz erheblich reduzierte Einfluß des Reichs durch Beseitigung der Reichsaufsicht restlos zerstört wurde, und daß statt dessen ein neues Mitbestimmungsrecht des Auslandes statuiert worden ist, — wie Hilbert[93] treffend sagt: „ein direktes in Fragen der Reichsbankaufsicht, ein indirektes hinsichtlich der Reichsbankleitung".

Das Inkrafttreten des Gesetzgebungswerkes verzögerte sich freilich bis zum 11. Oktober 1924, da erst zu diesem Zeitpunkt die Verhandlungen über die dem Deutschen Reich zu gewährende Anleihe von 800 Millionen Goldmark zum Abschluß gelangten, die einen wesentlichen Bestandteil des ganzen Dawes-Plans und

[93] Hilbert in LZ., 1924, Sp. 713.

damit der deutschen Währungs- und Notenbankreform bildete.[94]

Die zur Sicherung der Stabilsierungspolitik zunächst behelfsweise gegründete Deutsche Golddiskontbank[95] war nach dem Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes ihres übrigens niemals benutzten Pfundnotenausgaberechts entkleidet worden und hatte mit der Liquidierung ihrer Geschäfte begonnen. Im April 1925 verstärkte sie jedoch mit Zustimmung aller beteiligten Stellen ihre Aktivität von neuem und wandte sich insbesondere der Pflege des Exportkredites zu.[96]

Die erste große Abänderung brachte das Gesetz vom 8. 7. 1926.[97] Es bestimmte, daß vom Reich begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, und aus denen außer dem Reich noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftete, im Diskontwege hereingenommen werden können; auch wurde ihre Lombardierung gestattet. Der Bestand der diskontierten und lombardierten Schatzwechsel durfte aber zusammen 400 Millionen RM. nicht übersteigen.[98] Im übrigen blieb das Bankgesetz in der Fassung vom 30. 8. 1924 unverändert.

III. Nach dem Gesetz vom 30. 3. 1930.

Der Pariser Sachverständigenausschuß, der am 7. 6. 1929 den sogen. Young-Plan vorlegte, geht zurück auf eine Genfer Entschließung der maßgebenden Gläubigerstaaten und des Deutschen Reiches vom 16. 9. 1928, die vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems unabhängigen Sachverständigen zu übertragen. Die Reparationskommission ernannte daher auf Grund der Ernennung durch ihre Regierungen 10 Sachverständige britischer, belgischer, französischer, italienischer, japanischer und deutscher Nationalität, die Reichsregierung ernannte ebenfalls zwei deutsche Sachverständige und im Einvernehmen mit der Reparationskommission zwei

[94] Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank f. 1924, S. 6.

[95] Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank f. 1924, S. 5 und f. 1926, S. 8.

[96] Dem Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen v. 30. 5. 25 S. 44/45 zufolge wurde die Golddiskontbank vom Beginn des Jahres 1925 an im wesentlichen eine Abteilung der Reichsbank.

[97] RGBl. II, S. 355.

[98] Praktische Bedeutung gewann die Regelung kaum. (Verw. Ber. f. 1926, S. 10)). — Vgl. die kritischen Betrachtungen zu der Neuregelung von Lotz im Bankarch. 25. Jahrg. S. 377 ff. und die Erwiderung von v. Glasenapp ebenda, S. 379 ff.

Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die ihr sachverständiges Gutachten den beteiligten Regierungen und der Reparationskommission erstatten sollten. Ähnlich wie beim Dawesplan schlugen die Experten zur Ausarbeitung der Anpassungsgesetze an dem neuen Plan die Bildung eines Organisationskomitees vor.

Einer der drei Unterausschüsse dieses Organisationskomitees, wiederum bestehend aus zwei Vertretern der Reichsregierung und zwei Mitgliedern der Reparationskommission, legte in Übereinstimmung mit einer deutschen Vorlage den Entwurf der Banknovelle fest. Es wurde davon ausgegangen, daß die ausländischen Kontrollorgane wegfallen sollten, die Unabhängigkeit der Bank gewahrt werden mußte und die Münzparität erhalten blieb. Der Unterausschuß teilte die Anpassungsvorschriften in eine Gruppe grundlegender Garantien für die Stabilerhaltung der Währung und in eine lediglich die deutschen Interessen berührende Normengruppe. Die letzteren unterliegen künftig einer Abänderungsmöglichkeit auf dem normalen Wege der Reichsgesetzgebung ohne irgendwelche völkerrechtliche Bindung.

Den weitaus größeren Teil nehmen allerdings die auch materiell-inhaltlich erheblicheren Normen ein, für deren Abänderung künftig ein besonders schwieriger Weg einzuhalten ist. Zwar kann die Reichsregierung auch hier die Initiative ergreifen, muß aber ihre Änderungsvorschläge dem Verwaltungsrat der neugeschaffenen Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel vorlegen. Findet dieser, die Änderungsvorschläge seien unvereinbar mit dem Youngplan, und wird eine gütliche Einigung nicht erzielt, so kann er binnen zwei Monaten bei einem in beiderseitigem Einvernehmen gewählten Schiedsrichter, mangels solchen Einverständnisses, bei einem besonderen Schiedsgericht Einspruch erheben. Der dann erfolgende Schiedsspruch hat bindende Kraft gegenüber der Reichsregierung, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich und den sonstigen Signatarmächten des Haager Abkommens zur Ausführung des Young-Planes. Der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, in dessen Hände diese Entscheidungen gelegt sind, setzt sich nach Art. 28 der Statuten der BIZ. aus drei Gruppen zusammen:

1. Aus den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten

von Nordamerika, eventl. von ihnen bezeichneten Ersatzmännern.[99]

2. Aus 7 Vertretern der Finanzen, der Industrie und des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der genannten Zentralbanken berufen wird. Berufender und Berufener müssen die gleiche Nationalität haben. Hierzu treten für die Dauer der deutschen Reparationszahlungsverpflichtungen je ein Franzose und ein Deutscher, die Industrie und Handel vertreten und von dem Gouverneur der Banque de France und dem Präsidenten der Reichsbank bestellt werden;

3. Aus höchstens neun Personen, die nach folgendem Verfahren zu wählen sind: der Präsident der Zentralbank eines jeden Landes, in dem z. Zt. der Gründung Kapital gezeichnet wurde, mit Ausnahme der bereits unter 1. fallenden Präsidenten ist berechtigt, eine Liste von vier Anwärtern seiner Nationalität einzureichen, worunter er sich auch selber befinden darf. Zwei Anwärter müssen den Kreisen der Finanz, die beiden anderen denen von Industrie und Handel entstammen. Aus diesen Listen kann der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit bis zu neun Personen wählen. Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder werden durch das Los in drei möglichst gleichgroße Gruppen geteilt, von denen eine Gruppe am Ende des ersten, eine am Ende des zweiten und eine am Ende des dritten Geschäftsjahres der Bank ausscheidet, — freilich mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Die völkerrechtlich in der geschilderten Art gebundenen Bestimmungen betreffen die wichtigsten Vorschriften des neuen Bankgesetzes, das in Wahrheit als eine Neufassung des alten Bankgesetzes angesehen werden muß.[100] Es handelt sich zunächst um die ersten drei Paragraphen des Bankgesetzes, die das Notenprivileg betreffen. Sie sind inhaltlich durch die Novelle unverändert gelassen. Nach wie vor ist die Reichsbank eine von der Regierung unabhängige Bank mit juristischer Persönlichkeit und der Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung ver-

[99] Berechtigte Bedenken gegen den Einfluß der Zentralnotenbankpräsidenten auf den Weltmarkt äußert Ad. Weber, S. 29.

[100] Steiniger (DJZ. 1930) Sp. 598 erklärt den Verwaltungsrat der BIZ. wegen der geschilderten Zuständigkeit für eines „der künftig mächtigsten Kollegien der Zeitgeschichte".

fügbaren Kapitals zu sorgen. Auch das Privileg der Reichsbank, auf die Dauer von 50 Jahren, allein in Deutschland Banknoten auszugeben, ist unberührt geblieben, ebenso die bestehenden Notenausgaberechte der vier Privatnotenbanken.

Zu den international gebundenen Vorschriften gehört weiter der § 6 BG., der durch die Novelle eine erhebliche Abänderung erhalten hat. Wurde bisher der Präsident der Bank vom Generalrat gewählt, während dem Reichspräsidenten nur ein zweimaliges Vetorecht zustand, so ist auch jetzt zwar der Generalrat das Kreationsorgan, doch muß zuvor das Reichsbankdirektorium angehört werden, auch genügt eine Mehrheit von sieben Stimmen. Ferner bedarf die Wahl künftig der Bestätigung durch den Reichspräsidenten, der die Ernennungsurkunde unterzeichnet.

Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt wie früher nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten der Reichsbank, aber auch hier bedarf künftig die Ernennung der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Erst mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde ist das Mitglied rechtmäßig bestellt. Wenn eine Zuwahl oder Ergänzung des Reichsbankdirektoriums durch Wahl eines neuen Kandidaten stattfindet, so bedarf der zu Wählende auch künftig der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums, doch soll die Zustimmung nach dem neuen Gesetz als versagt gelten, wenn zwei Drittel der Mitglieder gegen den zu Wählenden gestimmt haben. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Direktoriumsmitglieder ist die gleiche geblieben.

Nach wie vor kann der Präsident oder ein Mitglied des Direktoriums unter Wahrung der vertraglichen Ansprüche aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen werden: der Präsident durch den Generalrat mit sieben Stimmen Mehrheit, die Mitglieder ebenso, aber nur mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsbank. Neu ist auch hier die Bestimmung, daß jede Abberufung der Bestätigung durch den Reichspräsidenten bedarf.

Auch § 9,I BG., der unverändert blieb und dem Präsidenten der Reichsbank das Recht gibt, die Beamten auf Vorschlag des Direktoriums zu ernennen sowie die Verteilung ihrer Pflichten und Arbeiten zu regeln, unterliegt der völkerrechtlichen Bindung. Ein gleiches gilt für § 10, der die Besoldungsfragen regelt. Unverändert werden die Vorschriften über Gehälter, Wartegelder Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums vom Gene-

ralrat erlassen, für die Beamten der Bank vom Reichsbankdirektorium grundsätzlich unter Wahrung der reichsrechtlichen Vorschriften, worüber im Streitfalle zwischen Bankdirektorium und Reichsregierung ein in § 10 Absatz 5 vorgesehenes Schiedsgericht entscheidet.

Auch die Kompetenz der Generalversammlung in der oben dargestellten veränderten Art ist unter die gebundenen Normen zu rechnen (§ 12 BG.), ebenso die völlig veränderte Zusammensetzung und Tätigkeit des Generalrats (§ 14/18). Bestand der Generalrat bisher aus 14 Mitgliedern und grundsätzlich nur zur Hälfte aus deutschen Reichsangehörigen, so wird seine Mitgliederzahl nunmehr auf 10 herabgesetzt, doch müssen die Mitglieder deutsche Reichsangehörige sein. Der Reichsbankpräsident bleibt auch weiterhin ex lege Mitglied des Generalrats und dessen Vorsitzender. Die Amtsdauer der übrigen Generalratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie werden im Wege der Kooptation durch die jeweils im Amt befindlichen Mitglieder des Generalrats gewählt unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseigner. Die gewisse gouvernementale Tendenz der Novelle hat aber auch hier Eingang gefunden: vor der Wahl findet durch den Vorsitzenden des Generalrats oder seinen Stellvertreter eine Fühlungnahme mit der Reichsregierung statt. Andererseits ist auch künftig die Wählbarkeit ausgeschlossen für unmittelbare Reichs- und Landesbeamte sowie Gehaltsempfänger des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, allerdings ist, um wertvolle Kräfte nicht entbehren zu müssen, die Inkompatibilität aufgehoben für Beamte im dauernden Ruhestand, bezw. wenn es sich um eine Bezahlung handelt für frühere Dienstleistungen. Der Generalrat faßt seine Beschlüsse stets mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vom Organisationskomitee nicht vorgesehen, erst infolge aktueller, politischer Streitigkeiten in das Bankgesetz aufgenommen, wurde die naturgemäß völkerrechtlich gebundene Vorschrift des neuen Schlußabsatzes im § 21 BG., der von dem Geschäftsgebiet der Reichsbank spricht. Hiernach werden alle nach dem Haager Abkommen vom 20. 1. 1930 entweder den Zentralbanken allgemein oder einzelnen von ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten in Deutschland von der Reichsbank wahrgenommen. Entsprechendes gilt von Aufgaben und Pflichten eines Zentralbankpräsidenten im Sinne des Neuen Planes.

Für die Gläubigerstaaten erheblich und daher ihrer Zustimmung unterworfen bleibt auch § 22, der die Reichsbank verpflichtet, Barrengold für 1392.— RMk. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Besonderes Interesse nahm man auch auf der Gegenseite an den Bestimmungen des § 25, der die Beziehungen zwischen Reichsbank und Reich in finanzieller Hinsicht regelt. Die Bank darf auch ferner dem Reich Betriebskredit höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen RM. gewähren. Die Glattstellung des Kontos ist aus technischen Gründen vom Ende des Geschäftsjahres auf den 15. Juli jeden Jahres verschoben worden.

Völlig neu gefaßt und international bindend geregelt wurde die Stellung und Tätigkeit des Notenkommissars nach § 27 BG. Auch künftig erfolgt die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten unter der Kontrolle eines Kommissars. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der jeweilige Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches betraut. Eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- oder Währungspolitik ist mit der Kontrolle der Notenausgabe nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht verbunden.

Die unverändert gebliebenen Deckungsvorschriften (§§ 28, 29 BG.) und das in § 31 niedergelegte Prinzip der Goldwährung ist gleichfalls ohne Zustimmung des Verwaltungsrats der BJZ. nicht abänderbar. Während aber bisher, wie dargestellt, die in § 31 BG. statuierte Einlösungspflicht theoretisch blieb, die Goldwährung also, wie man sagte, latent war, hat das Reichsbankdirektorium entsprechend einer den Pariser Sachverständigen gegebenen Zusage unter dem Datum des 17. April im Reichgesetzblatt vom 19. April 1930 mitgeteilt, daß es auf Grund des § 52 des noch geltend Bankgesetzes [101] vom 30. 8. 1924 gemeinsam mit dem Gene-

---

[101] Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen BG. bestimmt nach Art. IV der Novelle die Reichsregierung. Als Zeitpunkt dürfte ein Termin kurz nach dem Inkrafttreten des Youngplans gewählt werden. Nachdem Italien unter dem Datum des 5. 5. 30 als letzteres der beteiligten Länder die Haager Abkommen v. 20. 1. 30 ratifiziert hat, fand am 5. 30 die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am Quaid'Orsay statt. Das Inkrafttreten des Youngplans erfordert aber noch die rechtliche Konstituierung der BJZ. (die staatsrechtliche ist bereits erfolgt, die Übergabe der deutschen Schuldcertifikate und die Unterzeichnung der Trustee-Verträge zwi-

ralrat beschlossen habe, den bisher suspendierten § 31 BG. gleichzeitig mit dem Neuen Plan in Kraft zu setzen. Von diesem Termin ab, der mit der allseitigen Ratifikation zusammenfallen dürfte, ist also die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten bei der Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen deutsche Goldmünzen, Goldbarren von nicht weniger als 1000 und nicht mehr als 35 000 RM. oder in Devisen einzulösen.[102]

§ 38 BG. gleichfalls völkerrechtlich gebunden, ist im wesentlichen unverändert geblieben. Ihm zufolge ist das Reich nach Erlöschen des Notenausgaberechtes der Reichsbank berechtigt, nach einjähriger Ankündigung die Reichsbank aufzuheben und ihre Grundstücke zu einem bestimmten Preis zu übernehmen. Neu eingefügt wurde jedoch die Bestimmung, daß die Reichsbank, falls sie später in Liquidation tritt, die Reichsregierung hiervon benachrichtigen muß, während sie, solange das Notenprivileg dauert, überhaupt nur mit Zustimmung der Reichsregierung in Liquidation treten kann.

Abgesehen von einigen Abänderungen der international unerheblichen Strafbestimmungen sind für völkerrechtlich gebunden schließlich noch die in den §§ 45, 46 BG. niedergelegten Privilegien der Reichsbank erklärt worden. Es handelt sich um die Befreiung von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern sowie um die Fortgeltung der auf dem Gebiet der Kapitalverkehrssteuer bestehenden Vergünstigungen für die Reichsbank oder für Geschäfte mit ihr; insbesondere unterliegt die Einlösung der Noten nicht der Börsenumsatzsteuer. Hierzu gehören ferner gewisse Privilegien, die aus dem öffentlichen Charakter der Reichsbank und der Behördenstellung des Reichsbankdirektoriums[103] folgen. Das nähere ergibt sich aus der Kasuistik des § 46 BG.

Die Bestimmungen, die völkerrechtlich nicht festliegen und der freien Gesetzessouveränität des Deutschen

---

schen der Bank und den Gläubigerländern sowie die formelle Feststellung der Repko und der deutschen Kriegslastenkommission in gemeinsamer Sitzung, daß das Haager Abkommen in Kraft getreten sei. Diese Feststellung ist übrigens d. letzte Amtshandlung der beiden Gremien). Zeitungsnachrichten zufolge ist als Stichtag für die Erledigung dieser Formalitäten der 15. 5. 1930 vorgesehen.

[102] Bis dahin gilt nur die sog. Goldkernwährung. — Vgl. Jellinek, Verw. Recht S. 220.

[103] Vgl. die Auffassung des RG. RGSt. Bd. 63, S. 123 ff.

Reiches unterliegen, sind weitaus in der Minderzahl und verhältnismäßig gering an Bedeutung. Zu ihnen gehört die Bestimmung des Grundkapitals (§ 5 BG.), wobei auf die Mindestgrenze von 300 Millionen RM., die faktisch nicht erreicht worden war,[104] verzichtet wurde. Hierhin gehören ferner die in der Tat intern-deutschen Bestimmungen, die den Zentralausschuß betreffen (§ 13 BG.) und unverändert geblieben sind. Auch die Festsetzung des Diskontsatzes, die nach § 23 durch das Reichsbankdirektorium in Form einer öffentlichen Bekanntmachung geschieht, sowie die Vorschriften im Gebiet der Ausweis- und Bilanzfragen, insbesondere der § 37 BG., der sich mit der Gewinnverteilung beschäftigt, sind dem deutschen Gesetzgeber ohne internationale Schranke zugänglich. Hinsichtlich dieses § 37 bestimmt Art. III der Novelle, daß seine Abänderung mit erstmaliger Wirkung für das Geschäftsjahr 1930 besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt.

Schon in der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank vom 4. 2. 1930[105] teilte die Bankleitung mit, daß bekanntlich die Absicht bestünde, die für das Reich sehr ungünstigen Gewinnverteilungsbestimmungen des geltenden Gesetzes abzuändern. Denn die Annahme der Verfasser des Dawes-Planes, daß es erforderlich sein würde, das Kapital der Reichsbank auf 400 Millionen, mindestens aber auf 300 Millionen effektiv zu erhöhen und zu diesem Zweck den ausländischen Kapitalmarkt zu bemühen, hat sich als unzutreffend herausgestellt; es sei nun gerechtfertigt, die unter unrichtigen Voraussetzungen zustande gekommene und daher unbillige Gewinnverteilung zu ändern. Die Bankleitung schlug daher vor, nach Ausschüttung einer Mindestdividende von 8 Proz. an die Anteilseigner den Gewinnverteilungsschlüssel dahin zu ändern, daß von den ersten 25 Millionen RM. das Reich 75 Proz., die Anteilseigner 25 Proz., von den nächsten 20 Millionen das Reich 90 Proz., die Anteilseigner 10 Proz. und von einem dann etwa noch verbleibenden Rest das Reich 95 Proz. und die Anteilseigner 5 Proz. erhalten.

---

[104] Im Mai 1926 betrug das Grundkapital erst 122.788.000 RM.; hieran hat sich bis 1930 nichts geändert. Es handelt sich dabei um 90 Millionen RM. alten Kapitals, 32.263.000.— RM., die den Aktionären der Golddiskontobank gegen nominal entsprechende Golddiskonbankaktien zugeteilt wurden, und 525.000.— RM. Anteile, die die Aktionäre der Schleswig-Holsteinischen Girobank gegenVollzahlung in fremder Valuta erhielten (Obst, S. 169).

[105] Vgl. Frankfurter Zeitung Handelsblatt vom 5. 2. 30.

Als Gegenleistung für diesen Verzicht der Anteilseigner sollen sie in folgender Weise abgefunden werden: auf je 4 Altanteile zu je 100 RM. wird ihnen ein Gratisbezugsrecht auf eine Golddiskontbankaktie zu 10 Pfd. Sterl. und einen neuen Reichsbankanteil zu 100 RM. gewährt. Das Kapital der deutschen Golddiskontbank wird vorher voll gezahlt, sodaß sie künftig über ein Aktienkapital von 200 Millionen RM. und über Reserven von rund 50 Millionen RM. verfügt. Auf dieser Grundlage soll sie ihre Arbeit wieder aufnehmen und erweitern in der Richtung der Exportfinanzierung, wobei die Reichsbankleitung hofft, daß auch nach der vorgesehenen Beseitigung des bisherigen Steuerprivilegs der Kumulativdividende und der Gewinnbeteiligung des Reiches bei der Golddiskontbank eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals bereits für 1930 erzielt werde.

Ein Vorzug des neuen Schlüssels ist es auch, daß die Gewinne der Reichsbank wirklich ausgeschüttet werden können und sich nicht große künstliche Reserven ansammeln. Die Reichsbankleitung berechnet die Chance der Anteilseigner nach dem neuen Verteilungsschlüssel so, daß mit einer stabilen und gesicherten Dividende von 12 Proz. gerechnet werden könne, und der Anteilschein gewissermaßen den Charakter eines „festverzinslichen Papiers"[106] erhalten werde.

An eine Liquidation der Golddiskontbank wird also nicht gedacht.[107] Diese soll vielmehr vollkommen unabhängig von der Reichsbank werden und eine eigene Direktion erhalten, die Reichsbank nur noch in ihrem Verwaltungsrat vertreten sein, da sie ja zunächst 140 Millionen Mark des Kapitals in ihrem Besitz behält, während die weiteren 60 Millionen den Anteilseignern überlassen werden. Soll also künftig auch der Charakter der Golddiskontbank im wesentlichen gewahrt bleiben, so soll doch die Verwaltung öffentlicher Gelder die bisher eine wesentliche Rolle in ihrem Betrieb spielte, nach der völligen Lösung von der Reichsbank nicht mehr in Frage kommen. Sie soll vielmehr hauptsächlich Exportlieferungen auf dem Kreditweg bevorschussen. In Aussicht genommen ist zu diesem Zweck eventuell die Aufnahme von Anleihen, zu deren Deckung die Forderungen der Golddiskontbank zu dienen hätten.

---

[106] Vgl. den Bericht über die Zentralausschußsitzung in der ersten Handelsbeilage der Bln. Börs. Ztg. No. 59 v. 5. 2. 1930.

[107] Vgl. über das Problem der Exportbank Frankf. Ztg. vom 6. 2. 30 No. 96/98, S. 5 und 6.

Im Zusammenhang mit der Banknovelle ist eine Verlängerung der Tilgungsfristen der Rentenbankscheine von bisher 1934 auf 1940 vorgesehen. Gleichzeitig wird aber Vorsorge getroffen, daß die Landwirtschaft von den Rentenbankzinsen befreit wird, insbesondere durch eine Kapitalerhöhung der Rentenbankkreditanstalt auf 500 Millionen Reichsmark.[108]

In der Generalversammlung vom 15. Februar 1930[109] beschlossen die Anteilseigner der Novelle zuzustimmen, den § 28 der Satzung, der als einziger durch das neue Bankgesetz überholt ist, zu streichen und die geänderte Gewinnverteilung, sowie den Ausgleichungsvorschlag der Bankleitung zu akzeptieren.

Damit ist die Darstellung der historischen Schicksale der preußisch-deutschen Zentralnotenbank abgeschlossen, und es wird nunmehr der Versuch möglich sein, die in ihrem Wesen, ihrer Organisation und ihrem sachlichen Aufgabenkreis dargestellte Bank rechtlich einzureihen in die wirtschaftlichen Unternehmungen des Reichs.

§ 2.
Die Reichsbank als Wirtschaftsunternehmung der öffentlichen Hand.

I.
Die Wirtschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand.

Die Einreihung der Reichsbank in die wirtschaftlichen Unternehmungen des Reichs ist nur möglich, nachdem über diese einige Klarheit gewonnen sein wird. Denn grundlegende Begriffe bedürfen hier noch besonderer Klarstellung.

Das gilt bereits vom Begriff der Unternehmung. Sowohl in ökonomischer wie in juristischer Hinsicht fehlt hier eine einheitliche unbestrittene Definition. Das erklärt sich aus der verschiedenartigen Benutzung des Wortes „Unternehmen".[110] Es braucht aber u. E. hier auf diesen Begriffsstreit nicht eingegangen zu werden,

---

[108] Vgl. den Entw. eines Rentenbankliquidierungsgesetzes Frankfurter Ztg. v. 20. 4. 30 No. 293/95, S. 5.

[109] Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1919 a.a.O. vom 15. II. 30.

[110] Ebenso Fehr im Handwörterb. d. Rechtswissenschaft S. 247 ff,

zumal Liefmann[111] in überzeugender Weise eine Einteilung der öffentlichen Betriebe empfiehlt, in der die öffentliche Unternehmung nicht mehr als Gattungsbegriff fingiert, sondern spezifischer Begriff geworden ist. Liefmann unterscheidet nämlich öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaften und öffentliche Unternehmungen:

öffentliche Anstalten[112] nennt er diejenigen Staatseinrichtungen, die gar nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werden, wie z. B. Strafanstalten, Feuerwehr, Kunstinstitute, etc.

öffentliche Wirtschaften hingegen werden zwar auf auf Grund des wirtschaftlichen Nutzen- und Kostenprinzips betrieben, aber nicht mit dem Zweck der Ertragserzielung, sondern der öffentlichen Bedarfsversorgung, wie Post-, Telegraphenverwaltung, etc.

öffentliche Unternehmungen schließlich erstreben auf wirtschaftlicher Basis einen möglichst hohen Geldertrag.

Das Einteilungsprinzip Liefmanns enthält bereits die aufschlußreiche Abgrenzung der ertragswirtschaftlichen Unternehmung[113] von der gemeinnützigen Wirtschaft. Im Rahmen einer ökonomischen Betrachtung der öffentlichen Betriebe ist dabei als gemeinnützig jede Tätigkeit zu bezeichnen, die einer öffentlichen Gemeinschaft besonders wirtschaftliche Vorteile erschließt. Hierbei ist einschränkend zu bemerken, daß auch die den gemeinen Nutzen erstrebende Organisation erklärlicherweise regelmäßig einen gewissen Sondernutzen für sich selbst zu erzielen versuchen wird. Je nach der Stärke dieser Bestrebung und Erzielung eines Sondernutzens, nämlich je nachdem, ob es sich hierbei um hintergründige, akzidentielle Bestrebungen oder um primäre, essentielle handelt, ist die Grenze von der gemeinnützigen Unternehmung zur ertragswirtschaftlichen gestreift oder überschritten. Die Einschränkung muß uns also davor bewahren, gewisse nebenher laufende Gewinnbestrebungen, die nicht unter den dargestellten Begriff der Gemeinnützigkeit zu

---

[111] Vgl. Liefmann, Unternehmungsformen, S. 254 ff.

[112] Die Verwendung des Ausdrucks „öffentliche Anstalten" in diesem besonderen Sinne kann nicht gutgeheißen werden. Sie verwirrt den Anstaltsbegriff nur noch mehr. Sachlich interessieren die von Liefmann gemeinten rein obrigkeitlichen Staatsanstalten hier nur wegen des Gegensatzes zu den bedarfs- und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand.

[113] Der Ausdruck „ertragswirtschaftliches Unternehmen" ist dem Artikel 69 der preußischen Verfassung entlehnt.

bringen wären, als einem gemeinnützigen Unternehmen notwendig wesensfremd anzusehen. Nur wenn, wie dargestellt, diese Bestrebungen dem Wunsch nach Gemeinschaftsnutzen überwuchern, erhält die öffentliche Wirtschaftsunternehmung ertragswirtschaftlichen Charakter.

Ehe dargestellt werden kann, inwieweit die Organisationsform und das vorwiegende Erwerbsziel für die rechtliche Abgrenzung der fiskalischen Unternehmungen wirtschaftlichen Charakters wichtig ist, muß dargestellt werden, was in dieser Untersuchung unter dem terminus „öffentliche Hand" zu verstehen ist. Wir folgen hier der Ausdrucksweise Siglochs[114] und meinen mit dem Ausdruck „öffentliche Hand" jede Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, wofür sich wohl auch das Wort „Gemeinwesen" verwenden ließe.[115] Die Schwierigkeit der Abgrenzung liegt in der ungewissen Grenze zwischen privatem und öffentlichem Recht. Es genügt nicht, wie es gewöhnlich geschieht, als juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich die Gebietskörperschaften Reich, Länder, Kommunen und Kommunalverbände anzusehen, da das Gesetz auch andere Rechtspersonen ausdrücklich als öffentlich-rechtliche bezeichnet.

So rechtserheblich die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht nur für die Zwecke einer Begriffsbestimmung der juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, so wenig ist die Frage nach dem unterscheidenden Merkmal in der Literatur oder Rechtsprechung gelöst.[116] Die Resignation geht im Schrifttum teilweise so weit, daß Autoren vom Range v. Staudingers und Kormanns auf eine begriffliche Unterscheidung überhaupt verzichten. Die äußerste Grenze dieser von wissenschaftlicher Differenzierung in einen abstrakt formalistischen Agnostizismus wegführenden Auffassung stellt die Lehre Kelsens vom einheitlichen Rechtssystem dar.[117] Auf diese neukantianische Rechtsauffassung kann im Rahmen dieser lediglich dem positiven Recht zugewendeten Untersuchung, die mit der Scheidung zwischen Privat- und öffentlichem Recht rechnen muß, nicht eingegangen werden. Sie sucht bewußt auch innerhalb der

---

[114] Sigloch S. 15.

[115] So § 1 RAbGO.

[116] Holliger zählte schon 1904 in seiner Diss. S. 11 ff. nicht weniger als 17 Theorien auf.

[117] Kelsen, Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 31, 190; Allgemeine Staatslehre, S. 91.

Rechtslehre den Anschluß an vorrechtliche Tatsachen, der nach Kelsens Überzeugung rechtswissenschaftlicher Betrachtung versagt bleiben muß.

Innerhalb derjenigen Ansichten, die begrifflich zwischen den beiden Rechtsarten und damit auch zwischen den ihnen zugehörigen Rechtspersönlichkeiten unterscheiden, folgen die meisten Vertreter der sogenannten Gewalttheorie, die darauf Wert legt, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts anderen Rechtssubjekten mit hoheitlicher Macht gegenübertritt.[118] Ein Rechtverhältnis ist nach dieser Auffassung dann öffentlich, wenn es nicht auf Koordination der Beteiligten, sondern auf Subordination, d. h. auf Befehlsgewalt des Einen gegenüber dem Anderen aufgebaut ist. In diese Auffassung spielt die vom Rechtsstaat überholte polizeistaatliche Fiskustheorie insoferne hinein, als sie nur dann ein Rechtsverhältnis für öffentlich erklärt, wenn ein Träger hoheitlicher Gewalt als solcher und nicht im privatrechtlichen Kleide auftritt. Diese Auffassung differenziert geradezu zwischen einem öffentlichen Gewalt- und einem privaten Rechtsverhältnis. Zutreffend weist Sigloch in diesem Zusammenhang auf die Terminologie der Steuerrechtslehre hin, die von einem Steuergewaltverhältnis, nicht etwa von einem Steuerschuldverhältnis, sprechen.

Eine andere Ansicht, die sog. Zwecktheorie, bestimmt die juristische Person des öffentlichen Rechts nach den Interessen, denen die Rechtspersönlichkeit dient. Wenn also eine Person ein Stück der öffentlichen Verwaltung übertragen erhalten hat, der Staat daher ein besonderes Interesse an ihr nimmt, handelt es sich nach dieser, neuerdings besonders von der Praxis der höchsten Gerichte bevorzugten Theorie,[119] um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Als öffentlich-rechtlich sieht diese Auffassung alle diejenigen Rechtssätze an, die das kollektive Interesse, als privatrechtlich alle, die, welche das Sonderinteresse regeln. Es handelt sich hier letzten Endes um eine Rückkehr zu der schon von Ulpian[120] formulierten Rechtstheorie Roms: „publicum ius, quod ad statum rei Romanaespectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem."

---

[118] Otto Mayer, II, 349; v. Tuhr, Allg. Teil I, 452 ff.; Fleiner, S. 100, u.a.

[119] RGSt. 60, 139 ff.; Fall 55 RFH. 23, 301 ff. Fall 75 aber auch Enneccerus, Allg. Teil, 281.

[120] Ulpianus, D. 1, 1 § 2.

Diese bestehend einfache Scheidung der Rechtssphären drückt aufs Beste die römische Staatsauffassung aus: es ist die Rechtsauffassung eines Volkes, das von der urbs aus den orbis tarrarum erobert hat, die bewußt undifferenzierte, geradezu imperialistische Formel: alles, was den Staat angeht, ist öffentlichen Rechtes ohne jede Unterscheidung, ob es sich überhaupt um Staatstätigkeit gehandelt hat. Diese Auffassung entspricht der polizeistaatlichen Vergangenheit des heutigen Rechtsstaats ebenso sehr wie seiner jüngsten wirtschaftlichen Rechtsentwicklung. Gerade in den letzten Jahren beginnt der Staat mehr und mehr seine öffentlichen Interessen unter Benutzung privater Rechtsformen, eintretend in Privatrechtsverhältnisse, zu gestalten. Der Interessengegensatz verwischt sich in demselben Maße, in dem Privatverbände mit öffentlicher Satzungsgewalt ausgestattet werden — gedacht ist an die Tarifhoheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände — und indem andererseits die öffentlichen Verbände ihre Unternehmungen durch die Flucht ins Privatrecht zu sanieren suchen. Der Versuch, das Kriterium im Interessengegensatz zu finden, scheitert, von prinzipiellen Bedenken ganz abgesehen, an der zunehmenden Abstumpfung dieser einstigen Gegensätze. Aber auch die Gewalttheorie kann nicht gebilligt werden. Siglochs Vorwurf,[121] das angeblich spezifisch-öffentliche Gewaltverhältnis finde sich auch im Privatrecht, ist freilich nicht ohne weiteres richtig. Denn die von Sigloch angeführten Beispiele: die Vereinsgewalt und das elterliche Gewaltverhältnis, sind wesentlich anderer Art als das obrigkeitliche Verhältnis zum Untertan. Gerade die neuere Rechtsprechung unterwirft die in der Rechtswissenschaft nicht einmal einhellig angenommene Vereinsgewalt einer richterlichen Kontrolle, die in nicht unerheblichem Umfange über die Prüfung der Wahrung formaler Ordnungsnormen hinausgreift, und die elterliche Gewalt ist bei allen wichtigeren Maßnahmen der Kontrolle und Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts unterworfen. Das dritte häufig bemühte Gegenbeispiel, das Selbsthilferecht des § 229 BGB., offenbart seinen exceptionellen Charakter dadurch, daß es unmittelbar in staatliche Maßnahmen in dem dinglichen oder persönlichen Arrest überzuleiten ist. Das privatrechtliche Gewaltverhältnis, von Gesetzgeber nur in engen, begrenzten und seltenen Ausnahmefällen gewährt, geht immer wieder in das öffent-

---

[121] Sigloch, S. 18.

liche Gewaltverhältnis über, von dem es seine Kraft geliehen hat. Das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis dagegen nimmt seine Kraft aus sich selbst, es ist innerhalb seiner Rechtssphäre nicht Ausnahme, sondern Regel.

Der Versuch, gegenüber dem Versagen der Theorie vom positiven Recht her die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der beiden Rechtskategorien zu finden, könnte leicht dazu führen, die kategoriale Spaltung mit der rein disziplinmäßigen Aufteilung des gesamten Rechtsstoffes zu verwechseln. Immerhin sind äußere Merkmale als Ausgangspunkt einer Untersuchung des Wesens des öffentlichen Rechts geeignet. Auf die Gefahren einer solchen Untersuchungsmethode hat Köttgen[122] mit Recht hingewiesen, ohne aber selber den Sinngehalt des öffentlichen Rechts juristisch zu bestimmen. Es genügt ihm, im öffentlichen Recht den Inbegriff einer bestimmten Summe von Arbeitsmethoden, einer bestimmten beamtlichen Arbeitsauffassung zu sehen. Diesen psychologischen Indizien mißt Köttgen Definitionswert zu Unrecht bei. U. E. wird nicht mehr möglich sein, als Waldecker bereits im Jahre 1913[123] als Definition geboten hat, nämlich die positivistische Formel: „Als öffentlichen Rechtes erscheint diejenige Körperschaft, die durch staatsrechtlichen Satz als solche anerkannt ist, die zu einem Gliede des Staatsganzen erklärt ist." Schon Gierke hatte darauf hingewiesen, daß es weder auf den Betriebszweck noch auf das Vorhandensein eines Gewaltverhältnisses ankommt, sondern darauf, ob der Staat — vielleicht durch den Zweck bestimmt und um des Zweckes Willen die von ihm geschaffene Person mit Gewalt ausstattend — das Gemeinleben der Korporation oder Anstalt für wichtig genug hält, sie gleichartigen Normen zu unterstellen, wie sie sein eigenes Rechtsleben beherrschen. Damit erhält die im gewissen Umfang Sigloch zuzugebende Analogie der Vereinsgewalt zur öffentlichen Korporations- bezw. Anstaltsgewalt ihre begriffliche Erklärung.[124]

Ist somit für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung klargestellt, was mit dem Ausdruck „öffentliche Hand" gemeint ist, und steht ferner fest, was unter „wirtschaftlichen Unternehmungen" begriffen sein soll, so ist nunmehr die Einteilung der vorhandenen rechtlichen Typen

---

[122] Köttgen, öffentliche Hand und öffentliches Recht S. 13.

[123] Waldecker S. 29.

[124] Gierke, Deutsches Privatrecht, I 619; ebenso Gierkes Anhänger, Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, S. 82 ff.

wirtschaftlicher Unternehmungen der öffentlichen Hand möglich. — Eine Aufteilung nach dem Gegensatz der Organisationsformen liegt nahe, muß aber u. E. zurückgewiesen werden. Eine solche rein formale Teilung entbehrt wissenschaftlicher Generalisierung und ist behindert durch die Tatsache, daß wegen der Vorschriften des Handelsrechtes, die der Handelsgesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Betätigung die kaufmännische Rechtspersönlichkeit zusprechen, ein inhaltliches Kriterium gefunden werden muß, das über die formale Ordnung hinausgreift.

Als solches inhaltliches Unterscheidungsmerkmal bietet sich der Typus der Nutzungsordnung oder das überwiegende Betriebsziel der einzelnen Unternehmung. Die Heranziehung des Wesens der jeweiligen Nutzungsordnung zur näheren Differenzierung der einzelnen Typen öffentlich-rechtlicher Wirtschaftsunternehmungen muß aber deswegen ausscheiden, weil die Praxis zeigt, daß die Benutzungsordnungen ohne zwingendes Prinzip ausgewählt werden. Historische Überlieferungen, Zufälligkeiten, ressortpolitische Überlegungen führen allzu häufig dazu, daß die eine öffentlich-rechtliche Unternehmung mit ihren Benutzern in den Formen des Privatrechts verkehrt, während die andere, durchaus gleichartige, eine öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung vorschreibt. Welcher begriffliche Unterschied sollte dazu geführt haben, daß die Eisenbahn ihr Nutzungsverhältnis privatrechtlich, die Post aber öffentlich-rechtlich gestaltet?

Grundsätzlich wird man die nähere Differenzierung im Sinne Waldeckers[125] auch hier dem positiven Recht überlassen müssen. Wo dieses schweigt, kann u. E. eine begriffliche Herausarbeitung der Trennungslinie innerhalb der wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand nur möglich sein durch Heranziehung desjenigen Moments, das wir bereits als begriffsbildend herausgestellt und einer besonderen Definition unterzogen haben: der Unterscheidung von Gemeinnützigkeit und Selbstnützigkeit. Hier ist begrifflich-inhaltlich das Kriterium jenes Gegensatzes, der gemeinhin auf die antithetische Formel gebracht wird; öffentliche Verwaltung — öffentliche aber privatrechtliche Wirtschaft. Geht das Zielstreben der öffentlichen Verwaltung auf die ideale Verwirklichung gemeinnütziger Gesellschaftsinteressen, so ist das Charakteristikum der öffentlichen Wirtschaftsbetäti-

---

[126] Vgl. von Seite 56.

gung der Dienst am unmittelbaren Sonderinteresse.[126] Es wurde bereits bei der Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit darauf hingewiesen, daß lebensmäßig keiner der beiden Typen je in völliger Reinheit vorkommen wird, daß nicht nur die Typen sich mischen, sondern auch akzidentiell Symptome des jeweiligen Gegentypus in sich aufnehmen.

Es wird sich nun freilich empfehlen, innerhalb der so gewonnenen Abgrenzung der vorwiegend gemeinnützigen, von den vorwiegend privatwirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand weiter zu unterscheiden (und zwar auf beiden Seiten der Einteilung) zwischen Unternehmungen m i t und o h n e eigene Rechtspersönlichkeit. Es gibt also im Sinne unserer Einteilung: öffentliche Wirtschaften, wie öffentliche Unternehmungen in Körperschafts- bezw. in Anstaltsform, wie auch als bloß tatsächlich selbständige Verwaltungsabteilungen. Für diese letzten Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit empfiehlt sich die vielfach mißbrauchte Bezeichnung „Regiebetrieb". Dabei ist es charakteristisch für die bereits weiter oben angemerkte Grenztypenvermischung, daß der Regiebetrieb in beiden Betriebsformen, nämlich als öffentliche Unternehmung, wie als öffentliche Wirtschaft vorkommt, — seiner Abkunft nach eine bloße Verwaltungseinheit mit technischem Sonderwert, ohne juristische Selbständigkeit, vermag er sich schmiegsam bald den privatwirtschaftlich geführten Unternehmungen bald den verwaltungsmäßig (gemeinnützig) betriebenen Staatsveranstaltungen zuzugesellen. Der Ausdruck „Veranstaltung" wird hier regelmäßig in jenem weiten Sinne begriffen, indem seit den Formulierungen Otto Mayers sonst der Begriff „Anstalt" verwendet wird. Es ist erfreulich, daß insbesondere auf der letzten Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer[127] die Revisionsbedürftigkeit dieses ausgeweiteten Anstaltsbegriffs im öffentlichen Recht erkannt worden ist.

Ehe hierauf näher eingegangen werden kann, scheint es erforderlich über das Wesen und den Begriff der juristischen Person einige Klarheit zu gewinnen. Freilich kann es Aufgabe dieser Darstellung nicht sein, die mannigfachen Ansichten vom Wesen der juristischen Per-

[125] Vgl. den Hinweis auf Hartmanns Rechtslehre bei Meier-Branecke im Arch. f. ö. R. 11. Bd. n. F. S. 281.

[127] Vgl. Köttgen, in Veröffentlichungen der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 6 S. 107 ff. vgl. zuvor gegen den herrschenden Anstaltsbegriff bereits E. Kaufmann im Wörterbuch der deutschen Staats- und Verw. Rechts § 21, S. 708.

son hier darzustellen. Es genügt die Feststellung, daß die echte juristische Person nur bestehen kann, wenn sie etwas anderes ist, als die beteiligten Menschen, wenn sie rechtlich von ihnen getrennt und abgegrenzt ist, wenn sie, wie Otto Mayer es in einer wertvollen Einzeluntersuchung[128] ausdrückt, ihren Beziehungspunkt außerhalb dieser Menschen hat. Hierhin liegt auch der tiefere Sinn der bekannten Formulierung Gierkes:[129] „Die juristische Person ist nichts anderes als der rechtliche Ausdruck für die auf allen anderen Lebensgebieten sich gleichfalls als Wirklichkeit offenbarende Tatsache, daß über der menschlichen Individualexistenz die menschliche Gattungsexistenz besteht. Indem sich dem in dem Einzelmenschen verkörperten Individualwillen gegenüber der die Individualität überragende Gattungswille in zahlreichen und mannigfaltigen Verbandsorganismen verkörpert, ergeben sich neben den Individuen Willensbegabte Wesenseinheiten höherer Ordnung."[130]

Körperschaft und Anstalt stehen sich innerhalb der juristischen Personen gegensätzlich gegenüber. Ihre Gemeinsamkeit ergibt sich aus ihrer juristischen Persönlichkeit, ihre Verschiedenheit aus ihrer Entstehung und der dadurch bedingten Organisation ihrer Gestalt und den Bedingungen ihres Unterganges. Beide bedürfen einer Verfassung, kraft deren bestimmte Personen berufen sind, der Körperschaft wie der Anstalt die Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.

Während die Grundlage der Körperschaft notwendig ein Personenverband ist, der sie ins Leben ruft, fehlen der Anstalt Mitglieder und der von ihnen ausgehende Gemeinwille. Dieser aber ist gerade besonders nach der germanistischen Genossenschaftstheorie Gierkes,[131] das Lebensprinzip der Körperschaft. Dieser Gemeinwille, der sich verdichtet zum Körperschaftswillen, offenbart sich durch Abstimmung im Repräsentativorgan der Körperschaft. Von ihm erhält die Körperschaft ihre Verfassung,

---

[128] O. Mayer, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentl. Recht S. 29.

[129] v. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 469.

[130] Damit ist die wissenschaftlich unergiebige Auffrischung von Savigny's Fiktionstheorie durch Meurer (a.a.O. besonders S. 45) widerlegt. Für diesen ist die Personenqualität der Körperschaften und Anstalten lediglich eine Tat des Rechts, aber nicht der Widerschein einer Einheitsexistenz.

[131] Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 474.

ihre Organe; es ist der Träger der körperschaftlichen Autonomie.[132]

Den schärfsten Gegensatz zur Körperschaft bildet, wie bereits erwähnt, die mitgliederlose Anstalt.

Sie entsteht nicht aus einem sie gründenden und erhaltenden, sich in ihr und durch sie manifestierenden Gemeinwillen, sondern dadurch, daß eine Person zu Gunsten eines bestimmten Zwecks, wie Gierke es ausdrückt,[133] „einen Teil ihres Willens" für immer abzweigt und ihn gleichsam verkörpert in einem selbstständigen gesellschaftlichen Organismus, der fort und fort lebendige Willensträger diesem Willen dienstbar macht."[134] Der Anstaltsverband empfängt also seine Persönlichkeit von außen, Zweck und Wille der Anstalt sind ihr im letzten Grunde transzendent.[135] Das Wesentliche ist, daß die Anstaltsmitglieder als aktiven Bestandteil nicht haben kann.

Bei aller begrifflichen Gegensätzlichkeit von Körperschaft und Anstalt ist das Leben geneigt, die Typen zu vermischen. In der Praxis begegnen einerseits Körperschaften, die in ihrer rechtlichen Struktur einem anderen Rechtssubjekt unterworfen sind, andererseits Anstalten, deren Zweck und Willen in einem gewissen Umfange von einer Personenmehrheit aktiv gestaltet ist. Das Kriterium ist, wie auch Oertmann treffend betont,[136] ob der immanente Wille oder der transzendente Wille, anders gefaßt, das Selbstverwaltungselement oder das Abhängigkeitselement im Gesamtbilde des betreffenden Rechtssubjektes vorherrscht.

Diese Unterscheidung innerhalb der juristischen Personen, die sich vorzüglich dank der von Gierke neu begründeten Genossenschaftstheorie besonders im Privatrecht herausgebildet hat, muß als zentraler Rechtsgedanke auch auf das völlig anders gelagerte öffentliche Recht übertragen werden, nur überwiegen hier grundsätz-

---

[132] Das Wesen der Korporation am Beispiel der Aktiengesellschaft näher zu erläutern, ist nach der knappen aber instruktiven Darstellung Rohdes, a.a.O. S. 22 ff. kaum von Nöten. Im übrigen ist die praktische Unvereinbarkeit des Wesens der A.-G., weil auf Gewinnerzielung gerichtet, mit dem Wesen der öffentl. rechtl. Gebilde als grundsätzlich gemeinnütziger Einrichtungen von Haußmanns im Handw. Buch der Rechtswissenschaft S. 269 treffend festgestellt.

[133] Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 647 f.

[134] Ebenso Rohde, Diss. S. 26.

[135] Rosin, S. 48.

[136] Oertmann, Komm. I, 1 S. 244.

lich die anstaltlichen Elemente, das Unterwerfungsverhältnis unter die Interessen und die Bestimmungen des Staates. So weist selbst die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Beimischung stark anstaltlicher Momente auf. Gewinnt sie auch ihre Persönlichkeit aus dem Gemeinwillen ihrer Mitglieder, so ist sie doch mit ihrem Zweck auf das Interesse des Staates bezogen, und ihr formal selbständiger Wille ist materiell dem Staatswillen unterworfen.[137] Umgekehrt zeigt auch die öffentlich-rechtliche Anstalt einen gewissen korporativen Charakter, denn die Staatspersönlichkeit tritt hinter dem von ihr geschaffenen Rechtswesen nie völlig zurück, entläßt es nie vollkommen aus der Kraft seines Willens. So erklärt es sich, daß Otto Mayer so weit ging, die Anstaltspersönlichkeit nicht der privatrechtlichen Stiftung, sondern dem rechtsfähigen Verein des Privatrechts zu vergleichen.[138]

Aus der Übertragung der allgemeinen Einteilungsprinzipien gegenüber juristischen Personen auf das öffentliche Recht ergab sich ohne weiteres der engere, inhaltlich eindeutige Anstaltsbegriff. Die Zusammenfassung aller Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts zu sogenannten selbständigen Anstalten oder gar deren Zusammenfassung mit verwaltungstechnischen Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit: der häufig sog. unselbständigen Anstalten zu einem völlig verwässerten und nur mangels jeglicher Präzision umfassenden Anstaltsbegriff ist bereits mehrfach abgelehnt worden, und diese Ablehnung hat in den vorangehenden Darlegungen ihre Begründung gefunden. Mit Recht wirft daher Lutz Richter[139] der klassischen Anstaltsdefinition Otto Mayers[140] als „einer Vereinigung von sächlichen und persönlichen Mitteln, welche in der Hand des Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Verwaltung einem Zwecke dauernd gewidmet sind", vor, daß unter diesen Anstaltsbegriff schlechthin jedes Unternehmen der öffentlichen Hand zu bringen ist. Desto erstaunlicher, ja geradezu unverständlich ist es, daß Lutz Richter selbst wenige Sätze später[141] von „nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalten" redet, mit denen er die Regiebetriebe

---

[137] Rosin, S. 126 ff.

[138] O. Mayer, Juristische Person, S. 71.

[139] Richter, In Veröffentl. Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 6 S. 95.

[140] Mayer, Zuletzt im Handb. der Finanzwissenschaft I 1926, S. 86 ff.; bes. S. 91.

[141] Lutz Richter, a.a.O. S. 95.

meint. Hier wird gerade jener umfassendste und oben als völlig verwässert bezeichnete Anstaltsbegriff eingesetzt der von der Anstalt nicht einmal Rechtspersönlichkeit verlangt. Würde sich dieser Anstaltsbegriff durchsetzen, so würde weit über Mayers klassische Definition hinaus ein Begriff geschaffen werden, der alles und nichts besagte. Nach allem, was hier zum Begriff der öffentlichen Anstalt gesagt wurde, kann eine derartige Abart der öffentlichen Anstalt nicht anerkannt werden.

Wenn gar unter Berufung auf Fleiners Darstellung[142] von „öffentlich. Anstalten in Privatrechtsform" gesprochen wird, so steht einer solchen Ausweitung des Begriffes nicht nur eine Reihe praktisch politischer,[143] sondern auch begriffs-dogmatischer Bedenken entgegen. Es ist bemerkenswert, daß Mayer selbst in einer Sonderstudie, freilich aus dem Jahre 1908,[144] die Einteilung auch der öffentlichen juristischen Personen in Körperschaften und Anstalten in dem hier vorgeschlagenen Sinne vorgenommen hat.

Fassen wir die durch die vorangehenden Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen zusammen, so zeigt sich, daß das entscheidende begriffsbildende Merkmal für eine Aufteilung der wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand primär im vorwiegenden Unternehmensziel, sekundär und innerhalb der durch das primäre Kriterium gewonnenen Gruppen in der Unternehmerspersönlichkeit und deren Formen zu finden ist.

Es ergibt sich somit folgende Reihe rechtlicher Differenzierungen innerhalb der wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand: die Einteilung in eigennützig betriebene Wirtschaftsunternehmen einerseits, in Staatsveranstaltungen gemeinnützigen Charakters andererseits, und innerhalb jeder dieser beiden großen Gruppierungen wiederum Unternehmungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit; auf der Seite der eigennützig arbeitenden Unternehmungen: die staatseigenen oder die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in der Rechtsform der G. m. b H., der A.-G. usw.; auf der Seite der Staatsveranstaltungen: öffentlich-rechtliche Korporationen oder öffentliche Anstalten; während die nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten verselbständigten Verwaltungs-

---

[142] Fleiner, Institutionen, § 8 S. 1200 ff.

[143] Vgl. Morstein Marx in Hans. RGZ. 1929 Sp. 587 ff.; insbes. Sp. 597 f.

[144] Mayer, jur. Person, S. 67 ff.

zweige als Regiebetriebe, sei es gemeinnützige, sei es eigennützige, bezeichnet werden dürfen.

Die gewonnene Einteilung wird nunmehr den Zwekken der vorliegenden Untersuchung dienlich gemacht, nämlich auf den Rechtscharakter der Reichsbank angewendet werden müssen.

II.
Die Reichsbank als wirtschaftliche Unternehmung der öffentlichen Hand.

Mit der Ermittlung des Rechtscharakters der Reichsbank haben sich bereits derart viel Dissertationen und Einzeluntersuchungen sonstiger Art befaßt, daß Wimpfheimer[145] mit Recht erklären darf, er lasse diese schwierige Doktorfrage dahingestellt. In Wahrheit dürfte sich eine herrschende Meinung klar und kaum widerleglich herausgebildet haben. Im Streite miteinander lagen die Aktiengesellschaftstheorien und die Anstaltstheorien; als herrschend darf eine abgeschwächte Anstaltstheorie bezeichnet werden.

Die Auffassung, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, kann sich in der Tat auf viele Ähnlichkeiten der Gestaltung berufen. Zunächst einmal auf die in § 44 Ziff. 8 BG. vorkommende Bezeichnung der Reichsbank als Gesellschaft, die aus dem Bankgesetz von 1875 übernommen wurde. Mit Recht weist aber Schacht [146] darauf hin, daß die Rechtsauffassungen des Gesetzgebers für die Rechtsauslegung ohne bindende Kraft sind. Im übrigen ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 1 BG. von 1924/1930 bezw. § 12 BG. von 1875, daß die Reichsbank eine selbständige juristische Person ist, während eine Gesellschaft im technisch zivilrechtlichen Sinn bekanntlich nur ein Rechtsverhältnis darstellen würde.

Der Meinungsstreit erklärt sich daraus, daß die Bankorganisation weder nach dem Gesetz von 1875 noch nach der Novelle von 1924 noch nach dem neuen Bankgesetz von 1930 eine eindeutige und typische Organisation aufweist. Das gilt besonders für die Regelung bis 1924, zumindest bis zum Autonomiegesetz von 1922. Damals stand bekanntlich an der Spitze der Reichsbank der oberste Beamte des Reichs, der Reichskanzler, und die Bankbeamten waren Reichsbeamte. Auf diese Art

---

[145] Wimpfheimer, S. 2, Anm. 3.

[146] Koch-Schacht, Note zu § 1 S. 57.

war eine innige Verschmelzung mit dem Reichsbeamtenkörper organisatorisch herbeigeführt.[147] Hinzu kam, daß das Reich den größeren Teil des Bankgewinns nur für sich in Anspruch nahm und nur den geringeren den Anteilseignern überließ. Andererseits hinwiederum war die Bank durch Privatmittel ganz wie etwa eine Aktiengesellschaft finanziert worden. Die Anteilseigner, also die Kapitalzeichner, waren sogar nicht nur durch eine Generalversammlung, sondern überdies durch den Zentralausschuß, durch Deputierte und Beigeordnete repräsentiert. Je nachdem ob man nun die privatkapitalistische Grundlage oder die öffentlich-rechtliche Organisation und Zweckbestimmung betonte, ergaben sich die verschiedenen Ansichten.

Ging man von der Zerlegung des Grundkapitals in Anteilscheine aus, so konnte man in der Reichsbank eine Gesellschaft und mangels persönlicher Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Bank den Typus der Aktiengesellschaft erkennen. Diesen Standpunkt hat vor allem Laband[148] und Hänel[149], Zorn[150] und Warschauer[151] eingenommen.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern konnte sich nicht geradezu entschließen, die Reichsbankverfassung der Satzung einer Aktiengesellschaft gleichzuachten, nahm vielmehr Aktiengesellschaftsähnlichkeit an, so insbesondere Otto Mayer,[152] ihm folgend das Sächsische Oberverwaltungsgericht[153] besonders zurückhaltend Beutler[154] und die Nationalökonomen Adolf Wagner[155] und Cohn.[156]

Die entgegengesetzte Gruppe von Schriftstellern legt den Akzent auf die öffentlich-rechtliche Organisation und Zweckbestimmung der Bank.[157] Diese Ansicht, die den

---

147 Breit, Bankgesetz, Vorbem. zum Titel II, S. 108.
148 Laband, Staatsrecht, II, 131.
149 Hänel, Deutsches Staatsrecht, I S. 686.
150 Zorn, Deutsches Staatsrecht, II, S. 365.
151 Warschauer, Physiologie, S. 91.
152 Mayer, Verwaltungsrecht, II S. 374.
153 Sächs. OVG. in DJZ. 1906 Sp. 1100.
154 Beutler, S. 38.
155 Wagner, in Schönbergs H. I S. 456.
156 Cohn, System der Nationalökonomie, III. S. 700.
157 Einige fassen die Reichsbank einerseits als öffentl. Anstalt andererseits als privatrechtliche Korporation auf. Hier ist die Begriffsbildung völlig vergessen, so z. B. Ad. Schmidt, Diss. S. 85; Hertel, Diss. S. 70 ff.; wohl auch Brat, Diss. S. 44 ff.

privat-kapitalistischen Unterbau der Reichsbank gegenüber dem Charakter der Organisation und der gemeinnützigen Zweckbestimmung in den Hintergrund rückt, konnte wohl als die herrschende bezeichnet werden. Sie wird vertreten nicht nur von Arndt,[158] Gareis,[159] Rosin[160] und Koch,[161] sondern vor allem auch vom Reichsgericht.[162] Nach dieser Auffassung wurde die Reichsbank gewöhnlich als öffentliche Anstalt bezeichnet, aber nicht in dem begriffsbewußten Sinne, den wir im ersten Teil dieses Paragraphen der Untersuchung klar zu stellen versucht haben, sondern in dem umfassenden Sinn, dem wir das unverbindliche Wort „Veranstaltung" geliehen haben.

Auch das Gesetz von 1924 hat ein Eingehen auf die theoretische Frage absichtlich vermieden und ihre Klärung der Wissenschaft überlassen. Festzuhalten ist aber daran, daß entsprechend der mehrfach festgestellten Identität der Bankpersonen von 1875 und 1924 die Rechtsauffassungen, die sich gegenüber der Reichsbank nach dem Gesetz von 1875 rechtfertigen, auch für die Reichsbank in der Gestaltung der Gesetze von 1924 und 1930 aufrecht zu erhalten sind.[163]

Bei näherer Betrachtung zeigt sich nun, daß die Reichsbank nach dem Gesetz von 1875 in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung nicht unter die aktiengesellschaftlichen Normen des Handelsgesetzbuches subsumiert werden konnte. Der Versuch Schachts,[164] sie als ein Rechtsgebilde eigener Art zu erklären, würde freilich in dieser praktisch gewiß nicht erheblichen Frage völlige wissenschaftliche Resignation bedeuten.

Die Annahme der Konstruktion einer Aktiengesellschaft scheitert trotz aller Ähnlichkeiten an der Art der Gründung. Eine Aktiengesellschaft wird gegründet durch den Zusammenschluß von mindestens fünf Personen unter Festsetzung eines Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung. Ob man in den Grün-

---

158 Staatsrecht des Deutschen Reichs, S. 262.

159 Handelsrecht, S. 38, Anm. 5.

160 Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 50.

161 In Stengels W. d. Deutsch. Verw. R. II, 346.

162 RG. 15, 234.

163 So auch Lassar, a.a.O. S. 115, der die Reichsbank für ein Institut des öffentlichen Rechts erklärt, ihren Aufgaben aber den publizistischen Charakter abspricht, eine Auffassung, deren Begründung weiter unten abgelehnt werden wird.

164 Koch-Schacht, Anm. 7 zu § 1 S. 53.

dungsvorgang einen Vertrag oder eine Vereinbarung sieht, jedenfalls ist es der gemeinsame Wille der Partizipianten, der die Aktiengesellschaft errichtet. Ganz anders ist die Errichtung der Reichsbank zu betrachten. Freilich genügt der bloße Hinweis, daß hier der Wille nicht der Anteilseigner, sondern der gesetzgeberische Wille des Reiches die Bank gebildet hat, keineswegs. Es ist vielmehr notwendig, den hinter diesem Gesetz verborgenen Rechtscharakter der Ausgabe des Notenprivilegs durch das Reich zu erkennen.

Hier stehen sich nun im Wesentlichen zwei Theorien gegenüber: die Delegations- und die Vertragstheorie.[165] In der Verleihung des hoheitlichen Notenrechts an die Bank könnte, um dieser Möglichkeit zunächst nachzugehen, eine bloße Delegation gesehen werden, d. h. die Bank übe das Notenrecht nicht aus eigener Kraft, sondern im Interesse des delegierenden Reiches als Instrument des Staates aus. Unleugbar wäre bei solcher Auffassung des Privilegierungsgesetzes die Notwendigkeit, einer sehr weitgehenden Befreiung des Delegationsträgers von den Weisungen des Delegaten für zulässig zu erklären, weil sonst die Delegationstheorie zwar auf die alte Reichsbank, nicht aber mehr vom Erlaß des Autonomiegesetzes ab und erst recht nicht für die reorganisierte Bank gelten könnte, in der das Reich, wie im § 1 der Untersuchung dargestellt, jegliche Aufsichts-, geschweige denn Leitungsbefugnis verloren hat.

Es würde sich als notwendig erweisen, eine Art treuhänderischer Delegation anzunehmen, die noch keine Abtretung zu vollem Recht, andererseits aber auch keine bloße Überlassung quoad usum, sondern eine formelle Abtretung mit materieller Bindung an die allgemeinen Interessen des Delegaten wäre. In diesem Zusammenhange ist die aufschlußreiche Bemerkung Wimpfheimers[166] von besonderem Interesse, daß die Unabhängigkeit gegenüber

---

[165] Eine dritte, wenn man so will: mittlere Meinung vertritt im Grunde Otto Mayer Verw. Recht II, S. 250 ff. bes. Anm. 19, 339. Zwar geht er, wie dargestellt, vom privatrechtlichen Charakter der Bankperson aus, doch nimmt er an, daß dieser juristischen Person des Privatrechts eine öffentliche Anstalt, das Reichsbankunternehmen, verliehen sei. Man merkt dieser scharf betonten Mittelmeinung den Wunsch an, den öffentlichen Anstaltscharakter der Bank zu wahren. Hiergegen Jellinek, Verw. Recht, S. 169, ff., 509, mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Reichsbank zur Dienstherrneigenschaft (§ 9 BG.) — Mayer folgt die Leipz. Diss. v. Wilhelm, S. 81 ff.

[166] Wimpfheimer, S. 10.

der Reichsregierung nicht identisch sei mit der Unabhängigkeit gegenüber dem Reich. Gerade das neue Bankgesetz vom 13. 3. 1930 zeigt, daß die unter äußerstem internationalem Druck zusammengekommene Autonomie der Bankleitung von der Reichsleitung als Ausnahme zu betrachten ist, von der man — bemerkenswerter Weise sogar mit Zustimmung und auf Anregung gegnerischer Experten — schrittweise zur Regel zurückzufinden beginnt.

Wir haben bereits dargestellt, wie der Einfluß des Reiches, ja sogar der obersten Reichsorgane, Reichspräsident[167] und Reichsregierung seit der neuesten Novelle in die Bankverfassung wieder eingefügt ist, wenn auch naturgemäß nicht in dem Umfange des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875. Nimmt man die Macht des Reiches früher zur Verstaatlichung, heute immerhin zur Aufhebung des Privilegs hinzu, so gewinnt die Delegationskonstruktion an Wahrscheinlichkeit. Der Delegationsakt ist ein einseitiger Akt des Staates, die Gesetzesform ist für ihn, bei wichtigeren Anlässen und näher zu regelnden Modalitäten typisch, zumindest aber empfehlenswert. Es ist selbstverständlich, daß gerade die Delegationstheorie den öffentlich-rechtlichen Charakter der Bank, der Bankperson ihren Aufgaben[168] und Verfassung betonen wird. Denn sie wird gerade deswegen die Vertragskonstruktion ablehnen, weil sie zur rechtlichen Klärung der Hingabe eines Hoheitsrechts an eine Rechtspersönlichkeit Vorstellungen aus der privatrechtlichen Sphäre vermieden wissen will.

Diese Auffassung schließt nicht aus, daß beispielsweise die Verhältnisse zwischen dem Emittenden der Anteilsscheine und deren Erwerbern vorwiegend privatrechtlicher Natur sind, freilich modifiziert durch den Eintritt in eine öffentlichrechtliche Anstalt.[169]

---

[167] Der Einfluß des Reichspräsidenten bedeutet naturgemäß indirekt als solcher bereits einen Einfluß der Reichsregierung (Art. 50 RV.) und damit des Parlaments (Art. 54 RV.), so auch Steiniger, in DJZ. 1930 Sp. 599.

[168] Das alte Reichsbankgesetz, § 16 sprach erstaunlicherweise (vgl. Bendixen im Bankarch. 8. Jahrg. S. 68) nur von einem Recht, nicht von einer Pflicht der Reichsbank zur Notenausgabe. Das neue BG. hat die umstrittenen Worte nicht mehr aufgenommen. Vgl. Scheffler im Jahrb. f. Nat. Oek. u. Stat. 125. Bd., S. 211. Vgl. auch Anm. 46 dieser Arbeit.

[169] Diese Modifizierung übersieht Wimpfheimer; vgl. allenfalls die Andeutung, S. 32 unten.

Der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Delegationstheorie ist die im Zusammenhang mit jeder Änderung des Bankgesetzes auftauchende Frage der einseitigen Aufhebbarkeit und Abänderbarkeit des gesetzlichen Delegationspatentes der Bank. Neuesten Zeitungsnachrichten zufolge[170] wird die in der Novelle vom 13. 3. 1930 vorgesehene Neuregelung der Gewinnverteilung zwischen Reich und Anteilseignern wenige Wochen nach Niederschrift dieser Arbeit, also etwa im Juni 1930, erfolgen. Es fragt sich, ob das Reich bei solcher Gelegenheit, wie gewöhnlich, frei in der Ausübung seiner Gesetzgebungshoheit ist (Art. 7 Nr. 14 RV.). Bedenken könnten sich auf der Basis der Delegationstheorie u. E. nur daraus ergeben, daß man in einem Aufhebungs- oder Abänderungsgesetz ein benachteiligendes Einzelgesetz sähe. Ganz abgesehen aber von der begrifflichen Problematik des Spezialgesetzes[171] erscheint es zweifelhaft, ob der Fall eines solchen Gesetzes mit dem materiellen Charakter einer willkürlichen Maßnahme überhaupt vorliegt. Das ist u. E. abzulehnen. So wie das Reich — von völkerrechtlichen Bindungen einmal abgesehen — frei ist in der Privilegserteilung und sie mit denjenigen Modifizierungen ausstatten kann, die dem Reichsgesetzgeber richtig erscheinen, muß es auch innerhalb der selbst gesetzten Schranken frei sein in der Zurücknahme oder Abänderung des erteilten Patentes.

Daran kann sich nichts ändern durch den Umstand, daß Privatkapitalisten zur Beteiligung an dem privilegierten Institut herangezogen worden sind.[172] Denn, wie wir sehen werden, wird man selbst auf der Basis der Vertragstheorie als Geschäftsgrundlage der Anteilszeichnung die Tatsache des Eintritts in eine öffentlich-rechtliche Anstalt und die sich daraus ergebende Willensbildung zu respektieren haben. Die Formulierung Wimpfheimers,[173]

[170] Vgl. Frankfurter Zeitung vom 10. 5. 30 No. 344/6 S. 5.

[171] Vgl. hierzu die Gegenüberstellung von Maßnahme und Gesetz in der Verfassungslehre Carl Schmitt's bes. Art. 18 RV. und die m. E. unberechtigte Kritik Hellers (Ber. Hensels i. Arch. f. ö. R. n. F. 13. Bd. S. 113.)

[172] Liefmann (a a.O. S. 289) rechnet die Reichsbank wegen dieses Mißstandes zu den „gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen". Diese Auffassung ist aber abzulehnen, da unter jenem Begriff mit Passow (Die gemischt-privaten und öffentl. Unternehmungen S. 1) nur Unternehmungen zu fassen sind, deren Kapital teils von Privaten, teils von öffentl. Körperschaften aufgebracht ist.

[173] S. 12.

es handele sich in einem solchen Fall um einen gesetzlich sanktionierten Rechtsbruch, verkennt somit das Wesen der Gesetzessouveränität des Rechts, selbst wenn man in dieser, entgegen der herrschenden Ansicht, nicht die Befugnis zum Erlaß benachteiligender Einzelgesetze eingeschlossen sieht. Freilich muß beachtet werden, daß nach der neuerlichen Ausweitung des Enteignungsbegriffes[174] dahin, daß Eingriffe der Gesetzgebung in subjektive Privatrechte genau so als entschädigungspflichtige Enteignungsfälle anzusehen sind (im Sinne des Art 153 RV.), wie solche durch Verwaltungsakt, eine Entschädigungspflicht des Reiches, sofern sie nicht in der betreffenden Novelle ausdrücklich ausgeschlossen wird, verfassungsmäßig geboten ist.

Welche Möglichkeiten für die Anteilseigner zur Geltendmachung dieses Rechtes bestehen, hat Wimpfheimer sorgfältig untersucht und mit Recht die Tatsache, daß über die Kompetenz der Generalversammlung im Bankgesetz ausdrücklich nur wenig und zur vorliegenden Frage nichts vermerkt ist, nicht zum Anlaß eines Umkehrschlusses, sondern eines e minori Schlusses genommen. „Wenn die Generalversammlung nach Maßgabe des Bankgesetzes bereits über die Gewinnverteilung eines Jahres gehört werden muß, so erst recht, wenn es sich um eine grundsätzliche Änderung der Gewinnverteilung handelt."[175] Freilich kann die Generalversammlung, anders als bei der A.-G. eine Einberufung nicht erzwingen, und hat als soche auch keine Exekutivmöglichkeit, doch kann sie das Direktorium mit der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Reich beauftragen, und nach Wimpfheimers Ansicht[175] sogar im Wege der Zivilklage zur Erfüllung dieser Aufforderung zwingen. Dieser Ansicht ist aber u. E. nicht beizutreten, da schon mangels Vollstreckbarkeit, ohne die nur ausnahmsweise und kraft ausdrücklicher prozeßgesetzlicher Bestimmung vor den Zivilgerichten geklagt werden kann, eine solche Klage auf Vornahme eines Verwaltungsaktes durch eine Behörde nicht erhoben werden kann. Jedoch steht den Anteilseignern die Möglichkeit frei, sich in Form eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins oder als bloße Streitgenossen zu einer Klage auf Entschädigung

[174] Vgl. Hensel in der Festschrift f. d. RG. 129, I S. 1 ff. und die Urteile des RG. 102, 169; 103, 200; 109, 311; 116, 268; gegen die „Auflösung des Enteignungsbegriffs" Schmitt in JW. 1929, S. 495/7; vgl. Anschütz, Komm. zur RV. Art 153 Note 8 S. 612 ff.

[175] Wimpfheimer, S. 15 f.

gegen das Reich aus Art. 153 RV. zusammenzufinden.[176] Diese aus dem „negativen Gesetzgebungsprogramm" des Gesetzgebers, der das Patent auf 50 Jahre ausgibt, zu erklärende Bindung der Gesetzgebungssouveränität des Reiches einerseits und diese Enteignung des Anteilseigners andererseits erklärt sich aus der Natur der Rechtsverhältnisse zwischen Reich und Reichsbankanteilseigner: ebenso sehr wie das Reich die selbstgesetzten Schranken zu achten hat, muß auch der Erwerber von Reichsbankanteilscheinen wissen, daß er in Form eines privatrechtlichen Vertrages im gewissen Sinne Hoheitsgut, genauer, ein durch hoheitliche Rücksichten modifiziertes Mitgliedschaftsrecht erwirbt.[177]

Die Vertragstheorie geht im Gegensatz zu der vorgetragenen Delegationstheorie von dem Gedanken aus, daß das Reich das Notenrecht und die daraus folgenden Rechte der Reichsbank nicht für 50 Jahre quoad usum anvertraut, sondern quoad ius übertragen habe. Es kann nicht wunder nehmen, daß der Reichsbankpräsident selber von einem Übergang des Hoheitsrechtes auf die Reichsbank „zu eigenem Recht"[178] gesprochen hat. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Konstruktion des Heimfalls des Notenrechts nach 50 Jahren bereitet — es käme hier etwa die Konstruktion eines auf-

---

[176] Wimpfheimer (S. 17 f.) argumentiert in diesen Zusammenhängen mit kaum verständlichen Allegorien aus der Naturgeschichte und aus dem Rechtsleben und verkennt wohl, allzusehr der Vertragstheorie zugeneigt, den einseitigen Charakter des Gesetzes. Vgl. auch Neufeld, Note 2 zu § 1 S. 4. Es ist also rechtlich falsch, wenn im Mag. d. Wirtschaft 5. Jahrg. S. 1197 ein Anonymus von einem Geschenk an die Anteilseigner spricht; hiergegen mit Recht Berl. Börsenzeitung, No. 67 v. 9. 2. 30, S. 14.

[177] Ein Recht der Anteilseigner auf Gehör oder gar ein Bedürfnis der Zustimmung besteht nach der Delegationstheorie nicht, wird sich aber aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen empfehlen und ist praktisch auch stets beachtet worden. Vgl. die Äußerung des Reichsbankpräsidenten in der Generalversammlung vom 15. 2. 1930 (Berl. Börsenztg. No. 78 v. 15. 2. 30 S. 11). Vgl. für die begriffliche Ablehnung Berl. Tageblatt v. 13. 8. 1929, Handelsztg. No. 379, 2. Beibl.) Vom Standpunkt der Vertragstheorie aus rechtfertigt sich die Zustimmung aus § 77 BGB. sie ist mithin nach dieser im Text abgelehnten Auffassung sogar Gültigkeitserfordernis. So mit Recht Steiniger in DJZ. 1930 Sp. 600, der aber eine Stellungnahme zwischen den beiden Theorien vermissen läßt.

[178] Koch-Schacht, Note 1 zu § 2 S. 67. Zweifelhaft die Äußerung des RG. Bd. 119, 429.

lösend bedingten Zessionsvertrages in Frage — hält diese Auffassung wissenschaftlicher Analyse nicht stand.

Ihr zufolge müssen in demselben Gesetz uno actu die Bedingungen des Vertrages festgestellt werden, in dem und durch das der Vertragsgegner und Rechtsträger überhaupt erst ins Leben gerufen wird. Eine solche Auslegung des Gesetzes als übersteigerter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einem noch nicht vorhandenen Rechtssubjekt, eine solche den Vertragspartner antizipierende Konstruktion, trägt den Stempel der Willkür an der Stirn. Es kann auch keinswegs zugegeben werden, daß es etwa nach dem Grundsatz in maiore minus dem Reiche frei stünde, statt der Vertragsform die stärkere Gesetzesform zu wählen. Eine solche Auffassung müßte zu einer völligen Auflösung des Gesetzesbegriff in organisatorischer Hinsicht führen. Mag nun auch zugegeben werden, daß der von Aristoteles, Loke und Montesquieu formulierte Grundsatz der Gewaltenteilung für den moderen parlamentarischen Staat nicht mehr absolut typisch ist, so liegt sie doch immerhin als Prinzip der Reichsverfassung (Art. 68/108) zu grunde. Wenn also die Exekutive einen Vertrag schließt, so darf sie in Rücksichtnahme auf jenes Organisationsprinzip diesen Exekutivakt nicht der legislative überweisen. Es erscheint dringend geboten, gerade angesichts der wachsenden Gewaltenverschleierung und Überschneidung der modernen Demokratie die weitere Formalisierung der Gesetzgebungsakte über die in der Verfassung vorgesehenen Fälle hinaus (Art. 85, 49, 18 RV.) zu verbieten.

Somit erscheint die Annahme begrifflich ausgeschlossen, ein und dasselbe Gesetzesinstrument schaffe einen Rechtsträger und bekunde zugleich einen mit diesem geschlossenen Vertrag. Versagt aus diesem Grunde die Vertragstheorie gegenüber dem Bankgesetz vom 14. 3. 1875, so kann sie nicht deswegen bei den Novellen vom 30. 8. 1924 und vom 13. 3. 1930 zutreffen, weil hier bei dem angeblichen Vertragsschluß die Reichsbank als juristische Person bereits vorhanden war.

Demgegenüber erscheint es unerheblich, daß in der Generalversammlung vom 15. 2. 1930 von einem Auseinandersetzungsvertrag mit dem Reich mehrfach die Rede war.[180]

[179] Vgl. zu dem umstrittenen Problem der öffentlich-rechtlichen Verträge, Giese in DJZ. 1926 Sp. 1452 ff.

[180] Vgl. d. Bericht im Finanz- und Handelsblatt der Voß. Ztg. Beil. zu No. 79 v. 15. 2. 30. Vgl. auch Anm. 92 dieser Arbeit, Verw. Ber. der Reichsbank f. 1929.

Aus allen diesen Betrachtungen ergibt sich u. E., daß in dem Reichsbankgesetz vom 14. 3. 1875 eine durch das Gesetz vom 26. 5. 1922 gelockerte Delegation des Reiches, nicht aber eine Zession seines Notenhoheitsrechtes zu sehen ist, daß in der völlig autonomistischen Novelle vom 30. 8. 1924 die Grenze in Richtung auf eine treuhänderische Zession nahezu erreicht, in der jüngsten Novelle vom 13. 3. 1930 aber eine Rückkehr zur bloßen Delegation unschwer zu erkennen ist. Nur so erklärt sich der Rückfall des Notenrechtes nach Ablauf des Privilegiums ohne künstliche Konstruktion. Nur so erklärt sich der öffentliche Charakter der Bankperson, ihre Aufgabe und Organisation. Nur so erklärt sich die Verfassungsmäßigkeit der Novelle vom 30. 8. 1924 und entsprechend derjenigen vom 13. 3. 1930, während eine Vollabtretung des Notenhoheitsrechtes (Art. 7 Nr. 14 RV.) schwerste verfassungsmäßige Bedenken in der Tat rechtfertigen würde.

Haben wir somit den Delegationscharakter der Privilegserteilung erkannt, so fällt die Annahme einer Aktiengesellschaft von selber fort. Denn diese setzt einen Vertrag der Gründer, hier käme allenfalls ein Vertrag zwischen Reich und Anteilseignern in Frage, voraus. Die Ansicht Zorns und Labands ist also abzulehnen, zumal die Generalversammlung der Anteilseigner — wie wir gesehen haben, sind ihre Rechte nach der Novelle vom 30. 3. 1929 und auch nach der voraufgehenden Novelle vom 30. 8. 1924 im Wesentlichen die gleichen geblieben — im Gegensatz zu derjenigen der Aktiengesellschaft ihren Willen nicht als den der Bank ausgeben kann.

Zu prüfen bleibt, ob die Reichsbank im Sinne der hier von Liefmann übernommenen Einteilung als öffentliche Wirtschaft oder als öffentliches ertragswirtschaftliches Unternehmen anzusehen ist. Es bedarf jedoch nach den geschichtlichen Schicksalen der Reichsbank kaum der Begründung, daß dieses Institut, wenn es auch keine rein obrigkeitliche Staatsanstalt ist, sondern nach ökonomischen Prinzipien betrieben wird, nicht dem Erwerb des Staates, sondern den Bedürfnissen des Geldverkehrs dienen soll. Die Natur der Reichsbank ist somit überwiegend gemeinnützig, ihr Charakter der einer öffentlichen Wirtschaft.[181]

Es bleibt zum Schluß die Frage zu klären, ob die Reichsbank, die wir somit als öffentliche Verwaltungswirtschaft

[181] Zustimmend Bendixen i. Bankarch., 8. Jahrg. S. 68 und Liefmann a.a.O. S. 256.

mit eigener Rechtspersönlichkeit erkannt haben, Korporation oder Anstalt ist.

Mit der Ablehnung einer privatrechtlichen Körperschaft mit immanenter Willensbildung ist aber auch diese Entscheidung bereits getroffen. Der Wille des Reichs, der gemäß § 61 BG. durch Übernahme und Umgestaltung der aus der königlichen Giro- und Lehnsbank entstandenen Preußischen Bank die Reichsbank schuf, ist der Bankperson auch heute noch, trotz der Lösung der Beziehungen zwischen Bankleitung und Reichsleitung, transzendent. Die Reichsbank erscheint somit als Reichsanstalt[182] in dem begriffsbewußten Sinn, den wir dem terminus Anstalt unterlegt haben.

Verkennen läßt sich freilich nicht, daß im Hinblick auf die kapitalistische Finanzierungsgrundlage die Vertretung der Kapitalgeber ein starkes korporatives Element in die Anstaltsverfassung hineinträgt. Interessant ist jedoch, daß schon durch die Novelle vom 30. 8. 1921 und aufrechterhalten durch das Abänderungsgesetz vom 30. 3. 1930 der Charakter der Zusammensetzung der Anteilseigner-Vertretung, nämlich des Zentralausschusses (§ 13 BG.), unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, nämlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Verteilung auf alle Produktionsgruppen umgestaltet wurde. Man sieht, selbst das korporative Element erhält mehr und mehr anstaltliche Akzente.

Wir können uns daher auch nicht dazu entschließen, wie dies mit Analogie aus dem Eisenbahnrecht[183] häufig geschieht, die Reichsbank als öffentlichrechtliche Anstalt mit teilweiser korporativer Verfassung zu erklären.[184] Entsprechend der wachsenden Unterstellung des Lebens der Einzelnen im Staate,[185] auch der juristischen Personen, erst recht derjenigen des öffentlichen Rechts, unter kollektivistische Normen, darf man u. E. die korporativen Elemente nicht als begriffsbildend innerhalb der Reichsbank ansehen. —

---

[182] Die Folgerungen für die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten werden häufig auch als Begründung für den Anstaltscharakter herangezogen. Z. B. Baumgart, Diss. S. 67.

[183] Vgl. z. B. Rohde, Diss. S. 90.

[184] So auch Augsberger Diss. S. 29. der freilich für die Reichsbank vor der Reorganisation einen Anstaltscharakter annimmt. S. 23.

[185] Vgl. die Bemerk. v. J. M. Keynes 31. daß die Zukunft den halbautonomen Körperschaften gehöre.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungstendenzen der Bank von ihren friderizianischen Anfängen bis zu ihrem heutigen, durch die Haager Abmachungen gebundenen Zustand erkennen wir im Sinne unserer Einteilung der Wirtschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand in der Reichsbank eine öffentliche Anstalt des Reichs.[186]

Als solche bleibt sie trotz aller Autonomie dem Reiche notwendig verbunden.[187]

[186] So auch Jul. v. Gierke, Handelsrecht, 2. Auflage, S. 534. Cattien, Diss. besonders S. 69; Thomas, Diss. S. 19 ff.

[187] Sie ist verpflichtet, eine Aufforderung der Beobachtung des Bankgesetzes zu folgen (Neufeld, Note 4 zu § 1 S. 4) in diesem Zusammenhang sei die Bem. der Frankf. Ztg. v. 4. 2. 30 (No. 90/92) S. 5 erwähnt, daß auch die Reichsregierung einige Mitglieder im Generalrat haben müßte. Wenn auch die Anregung nicht aufgegriffen wurde, so liegt sie offenbar doch im Zuge der Entwicklung.

Literatur-Verzeichnis

Anonymus, in Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. Heft 31, Die Reform der Reichsbank

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Kommentar 1929, 10. Auflage.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901.

Augsberger, Der Reichsbankanteilschein. Diss. Erlangen, 1926.

Baumgart, Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbank. Diss. 1912.

Bendixen, Der Charakter der Reichsbank, im Bankarch.. 1908, No. 5.

Derselbe, Das Wesen des Geldes, zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung, 1926.

Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen vom 30. 11. 1925.

Berichte des Kommissars bei der Reichsbank.

Berliner Börsenzeitung, No. 59, 67, 78, Jahrg. 1930.

Berliner Tageblatt, No. 379, Jahrg. 1929.

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der Juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit insbes. im Arch. f. öffentlich. Recht, V, 1889.

Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung, 1909.

de Boor, Die deutsche Rentenbank und das Privatrecht, 1924.

Bonn, M. I., Die Unabhängigkeit der Reichsbank in Mag. d. Wirtschaft, 1930, V.

Brat, Die Reichsbank. Ein Institut des öffentlichen Rechts. Diss. 1898.

Breit, Bankgesetz, 1911.

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank, 1907.

Dalberg, Die neue deutsche Währung nach dem Dawes-Plan, 1924.

Derselbe, Die Entwertung des Geldes.

Dalchow, Die Reichsbank in kritischer Betrachtung ihres juristischen Gefüges und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung in Hirths Ann. 1912, No. 4, 6.

Enneccerus, Allgem. Teil 25/6. Aufl. 1926.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, Bd. 23.

Entscheidungen des sächsischen OLG. in Bankarch. 23. Jahrgang S. 215.

Entscheidungen des sächsischen OVG. in DJZ. 1906, Sp. 1100.

Entwürfe zu den Gesetzen über die Haager Konferenz, amtl. Ausg. 1930.
v. Eynern, Die Reichsbank, 1928.
Fehr, Hans, Artikel: Unternehmen im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1929.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl. 1928.
Frankfurter Zeitung, No. 90-92, 96-98, 181-3, 293-5, 344-6 des Jahrgangs 1930 vom 5. 2. 1930 Handelsteil, Bericht über die Zentralausschußsitzung der Reichsbank.
Friedrichs, Art. Beamtenrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft v. Stier-Somlo-Elster, Bd. I, 1926.
Friedrich, Ziele und Geschäfte der deutschen Golddiskontbank, im Bankarch. 23. Jahrg. No. 14.
Derselbe, Vom alten zum neuen Bankgesetz, Bankarch. 23. Jahrg. No. 24. 24. Jahrg. No. 2 und 4
Frisch, Die deutsche Rentenbank, Kreditanstalt in Bankarch. 24. Jahrgang No. 13.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. 1909.
Giese, Die Vertretung Preußens im Verwaltungsrat der deutschen Reichsbahngesellschaft in DJZ. 31. Jahrg. Sp. 1452 ff.
Gierke, J. v., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 2. Aufl. 1926.
Gierke, O. v., Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895.
Derselbe, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.
Gilbert, S. Parker, Die Bedeutung des Dawes-Plans. Rede des Generalagenten für Reparationszahlungen vor dem Council on Foreign Relations in New York herausgegeben von Dr. Raab, 1926.
de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich, 24. Aufl. 1927.
Haenel, Deutsches Staatsrecht 1892.
Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 1923.
Derselbe, Das Reichsstaatsrecht, 1923.
v. Hartmann, Wandlungen in der Bedeutung der Reichsbank im Preuß. Jahrb. Bd. 109. 1902
Hausmann, Artikel: Unternehmenzusammenfassungen im Handwörterbuch der Rechtswissensch. 1929.
Hedrich, Die Privatnotenbanken nach dem Reichsgesetz vom 30. 8. 1924 im Bankarch. 24. Jahrgang No. 2
Held, Unter dem Friedensvertrag von Versailles nach Locarno und Genf im Jahrb. d. öffentl. R. Bd. 15, 1927
Helfferich, Die Autonomie der Reichsbank im Bankarch. 21. Jahrg. No. 13.
Derselbe, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank in „Die Nation" 15. Jahrg. No. 20.
Derselbe, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, 1899.
Derselbe, Das Geld, 2. Bände, 1923.

Derselbe, In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, 22. Jahrgang.
Heller, Bemerkungen zur staats- und rechtstheoretischen Problematik der Gegenwart im Arch. für öffentl. Recht, 16. Bd. 3. Heft, 1929.
Henschel, Bankgesetz vom 15. 3. 1875, 1910.
Hensel, Festschrift der Fakultäten für das Reichsgericht, Bd.I,
Derselbe, Die 5. Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer im Arch. für öffentl. Recht, N.F., 13. Bd.
Hertel, Die Rechtsnatur der Reichsbank. Diss. 1906.
Hilbert, Die Reichsbank nach dem neuen Bankgesetz vom 30. 8. 1924 in LZ. 18. Jahrg. No. 22, 23.
Holliger, Das Kriterium des Gegensatzes zwischen dem öffentl. und dem Privatrecht. Diss. Zürich 1904.
Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre, 1914.
Jellinek, W., Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1929.
Jur. Wochenschrift 1914, S. 90, Kundgebung des Vorstandes des Richtervereins beim RG.
Kalbe, Die Reichsbank und die Bank von Frankreich, Diss. 1902.
Kammer-Gericht in DJZ. 1924, S. 107, Beschluß vom 21. 12. 1913.
Kaufmann, E., Art.: Verwaltung und Verwaltungsrecht im Wörterbuch des Deutschen Staats und Verwaltungsrecht v. Stengel-Fleischmann, 2. Aufl. Bd. III 1914.
Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925.
Derselbe, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft im Arch. des öffentl. Rechts, Bd. 31, 1913.
Keynes, I. M., Das Ende des Laissez-Faire 1926.
Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 1921.
Kleser, Hat sich die deutsche Reichsbank bewährt? Zürich, 1895.
Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, 6. Auflage, 1910.
Derselbe, Art.: Reichsbank im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts v. Stengel-Fleischmann.
Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung, 1926.
Koellreutter, Art.: öffentliches Recht im Handb. der Rechtswiss. v.. Stier-Somlo-Elster, IV, 1927.
Köttgen, Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalt in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 6, S. 105 ff.
Derselbe, Oeffentliche Hand und öffentliches Recht in Recht und Staat, No. 59, 1928.
Krause, Eberhard, Die Rechtsnatur der heutigen Reichsbank und ihre Bedeutung für das öffentliche und private Recht. Diss. Erlangen, 1928
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Bd. I, 1911, Bd.. III, 1913.
Derselbe, Die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfalle im Bankarch. Oktober 1905.

Lassar, Reichseigene Verwaltung unter der Verfassung von Weimar, im Jahrb. d.. öffentl. R. Bd. 14, S. 1926.
Liefmann, Die Unternehmensformen, 4. Aufl. 1928.
Lohe, „Gemeinnützigkeit" der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bankarch. 24. Jahrg. No. 6.
Derselbe. „Freistellung" der Sparkassen und Kommunalbanken 1921/4 i. Bankarch. 24. Jahrg. No. 3.
Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. 1897
Derselbe, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, 1888.
Derselbe, Kritische Gedanken zur Banknovelle im Bankarch. No. 20, 1926. Hierzu eine Entgegnung von Dr. v. Glasenapp.
v. Lumm, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter 1926.
Luther, Feste Mark, solide Wirtschaft, 1924.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 1924.
Derselbe, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht, Festg. f. Laband, I, 1908.
Meier-Branecke, Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht i. Arch. d. öffentl. R. 1926. 11. Bd., 2. Heft S. 230 ff.
Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1927.
Meurer, Die juristische Person nach deutschem Reichsrecht, 1901.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 7. Aufl. 1917.
Morstein-Marx, Die „öffentliche Hand" als privatrechtlich organisierte Staatsverwaltung in Hans. Rechts und Ger. Zeitschr. 12. Jahrg. Abt. A, Sp. 587 ff.
Neufeld, Das Bankgesetz und das Privatnotenbankgesetz, 1925.
Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin nach amtl. Quellen, 1899.
Notzke, Das Bankgesetz von 1924, Berlin 1925.
Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1926.
Oertmann, Kommentar zum BGB., 3. Aufl. Bd. I,1 1927.
Oppikofer, Das Unternehmensrecht, 1927.
Passow, Gemischt private und öffentliche Unternehmen in Zeitschrift für Kommunalwissenschaft, 1914/15, Heft 1, Seite 29 ff.
Derselbe, Betrieb, Unternehmen, Konzern, 1925.
Derselbe, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens, 1912.
Poetsch-Hefter, Handkommentar zur Reichsverfassung 3. Aufl. 1928.
Preuß, Gemeinde, Staat, Reich. 1889.
Prion, Bank- und Münzgesetzgebung. 1929.
Philippovich, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reiches und der Bundesstaaten in Finanzarch. Bd. I, 1886.
Derselbe, Grundriß der politischen Oekonomie.
Reichsbank, die, Zwei Jubiläumsbände, 1876/1900, 1901, 1925.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen Bd. 15, 63, 69, 70, 102, 103, 109, 114, 116, 119, 125.
RG. in DJZ. 1924, S. 147, Entscheidung des 10. Zivilsenats vom 19. 1. 1924.
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen Bd. 60 und 63
RG. in JW. 1914, S. 38 ff. Entscheidung vom 28. 11. 1913.
Richter, Lutz, Das subjektive öffentliche Recht im Arch. d. öffentl. Rechts. n. F., Bd. 8, 1925.
Derselbe, Verwaltungsrecht der öffentl. Anst. in Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 6, S. 69 ff.
Riesser, Die deutsche Golddiskontbank im Bankarch. 23. Jahrgang, No. 12.
Rohde, Otto, Die Rechtsnatur der Reichsbank in alter und neuer Gestalt, Diss. Erlangen, 1928.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.
Schacht, Die Stabilisierung der Mark, 1927.
Scheffler, Reichsbank und Währung in Bankwissenschaft, Heft 15 v. 1. 11. 1926.
Derselbe, Die Reorganisation der Reichsbank in Bankwissenschaft, Heft 14 vom 15. Oktober 1926.
Derselbe, Die Neugestaltung der Reichsbank im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 125, S. 193 ff.
Schmidt, Ad., Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. 1908.
Schmidt-Hoepke, Alfred, Die Grundlagen des neuen deutschen Geldwesens, 1925.
Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs in JW. 1929, S. 495 ff.
Derselbe, Verfassungslehre, 1924.
Schröder, Die Verwendung der öffentlichen Gelder für die private Wirtschaft im Bankarch. 24. Jahrg. No. 14.
Schuler, Die öfffentlich-rechtliche Körperschaft. Diss. Erlangen, 1908.
Seling, Deutsches Handelsrecht, 1924.
Sigloch, Die Unternehmungen der öffentlichen Hand, 1929.
Singer, In Wirtschaftsdienst, 15. Jahrg. S. 133 Reichsbank und Reich.
Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928.
Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, Erlangen, 1875.
Spohr, Die Neugestaltung der deutschen Reichsbank, 1925
Staub, Kommentar zum HGB. 12/13. Auflage 1926.
Steininger, Die Reichsbank nach der Novelle vom 13. 3. 1930 in DJZ. 1930, Sp. 595 ff.
Thomas, Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft? Diss. Erlangen 1909.
Trumpler, Börsen- und Bankwesen in Kohlers Holtzendorffs Enz. 7. Aufl. III, 1913.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 19, 10.

Verwaltungsberichte der Reichsbank für die Jahre 1922, 1924, 1926, 1927, 1929.
Vocke, Art.: Reichsbank in Stier-Somlo-Elster, Handwörterb. der Rechtswissenschaft, Bd. 4, 1927.
Vossische Zeitung, No. 79, 1930.
Wagner, A., System der Zettelbankpolitik, 1873.
Derselbe, Art.: Reichsbank in Holtzendorffs Rechtslexion III, Leipzig. 1881.
Waldecker, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preuß. Recht, 1913.
Walz, G. A., Vom Wesen des öffentlichen Rechts, im Arch. f. öff. Recht, 16. Bd. 1. Heft, 1929, S. 126.
Derselbe, Vom Wesen des öffentlichen Rechts, Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, Heft 15, 1928.
Warschauer, Physiologie der deutschen Banken, 1903.
Weber, Ad., Reparationen, Youngplan, Volkswirtschaft, 1929.
Derselbe, Art.: Reichsbank im Handwörterbuch der Staatswissen. von Elster-Weber-Wieser, 4. Aufl. VI, 1925.
Wenzel, Juristische Grundprobleme, 1920.
Wilhelm, Die Reichsbank, Eine verwaltungsrechtliche Studie, Diss. 1909.
Wilmersdoerffer, Das neue Reichsbankgesetz und das Ueberweisungssystem nach dem Dawes-Plan 1925.
Wimpfheimer, Die Reichsbanknovelle, 1930.
Zorn, Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, II, 1883.

Abkürzungen.

Bank.O. = Bankordnung
B.G. = Bankgesetz
Bk.Arch. = Bankarchiv
B.I.Z. = Bank für internationalen Zahlungsausgleich
D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung
Diss. = Dissertation
Entw. = Entwurf
J.W. = Juristische Wochenschrift
K.G. = Kammergericht
L.Z. = Leipziger Zeitung für Deutsches Recht
Leg.Per. = Legislaturperiode
Preuß.Ges.S. = Preußische Gesetzessammlung
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt
R.V. = Reichsverfassung
R.G.Z. = Entscheidung des Reichsgerichts Zivilsachen
R.G.St. = „ „ „ Strafsachen
RABGO. = Reichsabgabenordnung
Sten.Rtg.Ber. = Stenographische Reichstagsberichte
Verw.Ber. = Verwaltungsberichte der Reichsbank
Zollverbl. = Zollvereinsblatt von Fr. List